



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**„Die Entwicklung der VN-Sicherheitsrat-Resolution
1894 und ihre Implikationen auf die zukünftigen
Einsätze der EU-Battlegroup“**

Verfasser

Erwin Gartler

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl: A 300
Studienrichtung: Politikwissenschaft
Betreuer: Ao. Uni.-Prof. Dr. Otmar Höll

Danksagung

Ich möchte mich sehr herzlich bei allen Personen bedanken, die mich während meines Studiums und der Erarbeitung der vorliegenden Diplomarbeit unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt meinem Diplomarbeitbetreuer Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll für die Begleitung und die Freiheit in meiner wissenschaftlichen Tätigkeit.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei meinen Freunden und Kollegen für die Unterstützung während des Studiums und für die zahlreichen Diskussionen.

Der Dank gebührt auch meinem Dienstgeber, der es mir ermöglicht hat, neben meinem Vollzeitjob dieses Studium zu absolvieren.

Für meine verstorbene Mutter Juliana Gartler.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
1 Einführung	8
1.1 Einleitung	8
1.2 Persönliche Motivation	10
1.3 Fragestellung und Hypothesen	11
1.4 Struktur der Arbeit	12
1.5 Methoden	13
1.6 Veränderungen der geopolitischen Situation	14
1.7 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit	18
2 Theorie.....	19
2.1 Idealismus.....	20
2.2 Realismus	20
2.3 Institutionalismus.....	21
2.4 Konstruktivismus	22
2.5 Theorie der humanitären Intervention nach Wheeler	24
2.6 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit	25
3 Das Kriegsbild	26
3.1 Kriegstypologie	26
3.2 Der klassische Staatenkrieg.....	29
3.2.1 Verrechtlichung des Krieges	29
3.2.2 Staatliches Gewaltmonopol	30
3.3 Neue Kriege	30
3.3.1 Verlust des staatlichen Gewaltmonopols	31
3.3.2 Akteurskonstellation.....	31
3.3.3 Ökonomische Dimension der „Neuen Kriege“	32
3.4 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit	33
4 Die Vereinten Nationen	34
4.1 Gründung	34

4.2 Die Charta der Vereinten Nationen.....	34
4.3 Relevante Institutionen	35
4.3.1 Der Sicherheitsrat.....	35
4.3.2 Die Peacebuilding-Kommission.....	36
4.4 Konfliktmanagement der Vereinten Nationen	36
4.5 Souveränität versus Nichteinmischung.....	38
4.6 Praxis des VN-Konfliktmanagements	39
4.6.1 Friedensarbeit der Vereinten Nationen.....	39
4.6.2 UN Stand-by Arrangements System (UNSAS).....	40
4.7 Weitere Entwicklung des Peacekeeping.....	41
4.8 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit.....	43
5 Humanitäre Intervention	44
5.1 Begriffsbildung.....	44
5.2 Aktualität.....	45
5.3 Der gerechte Krieg.....	45
5.3.1 Historischer Abriss	46
5.3.2 Der gerechte Grund – Menschenrechte	48
5.4 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit.....	50
6 Menschenrechte.....	51
6.1 Einleitung.....	51
6.2 Entwicklung der Menschenrechte	51
6.3 Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen	52
6.4 Menschenrechtsschutz in Europa.....	53
6.5 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit.....	54
7 Kriegsvölkerrecht.....	55
7.1 Einleitung.....	55
7.2 Historische Entwicklung.....	55
7.3 Begriffe	57
7.4 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit.....	58
8 Schutzverantwortung	59
8.1 Entstehungsgeschichte.....	59

8.1.1 Bericht der ICISS	60
8.1.2 High-level Panel on Threats, Challenges and Change	61
8.1.3 In Larger Freedom	62
8.1.4 A more Secure World	62
8.1.5 World Summit 2005	63
8.1.6 Resolution 1674.....	63
8.1.7 Implementing the Responsibility to Protect.....	64
8.1.8 World Summit Outcome Document	65
8.1.9 SR-Resolution 1894 - Einleitung.....	65
8.2 Die Resolution 1894.....	66
8.2.1 Verhältnis von PoC zur „Responsibility to Protect“	73
8.2.2 Kritik am Konzept der Schutzverantwortung.....	75
8.3 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit.....	76
9 Die Europäische Union	77
9.1 Historische Entwicklung der ESVP.....	78
9.2 Aufgaben und Ziele der ESVP	79
9.2.1.1 Zivile Dimension der ESVP	79
9.2.1.2 Militärische Dimension der ESVP.....	81
9.3 Die Entwicklung der ESVP seit dem Vertrag von Lissabon.....	82
9.3.1 Die Organe der Europäischen Union	86
9.3.1.1 Allgemeine Organe	86
9.3.1.2 Sicherheitspolitisch relevante Organe.....	87
9.3.2 Battlegroups.....	91
9.4 Auswirkungen der Resolution 1894 auf die Battlegroup.....	94
9.5 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit	98
10 Zusammenfassung	99
11 Anhang	102
11.1 Beilagen	102
11.1.1 Beilage 1: Die Hauptinstrumente humanitären Völkerrechts und andere verwandte Instrumente	102
11.1.2 Beilage 2: Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	104
11.1.3 Beilage 3: Resolution 1894	105

11.2 Abkürzungsverzeichnis.....	111
11.3 Literaturverzeichnis.....	113
11.4 Abstracts.....	120
11.4.1 Abstract deutsch.....	120
11.4.2 Abstract englisch	121
11.5 Lebenslauf	122

1 Einführung

1.1 Einleitung

„Friedenserhaltende Missionen zählen seit fünf Jahrzehnten zu den erfolgreichsten und wirkungsvollsten Mittel des internationalen Krisenmanagements und erfüllen Kernaufgaben der Vereinten Nationen. Heute sind mehr als 120 000 SoldatInnen, PolizistInnen und zivile ExpertInnen weltweit im Dienste des Friedens und der Sicherheit – oft unter gefährlichen Bedingungen – im Einsatz. Österreich bekennt sich zu seiner Rolle als verlässlicher und kompetenter Partner der UNO und wird auch in Zukunft einen aktiven Beitrag zur Wahrung von Frieden in Krisenregionen leisten“,

sagte Außenminister und Vizekanzler Michael Spindelegger am 29. Mai 2011 anlässlich des internationalen Tages der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen in Wien.

Ab 1. Jänner 2011 hatte das Bundesheer ein Kontingent von ca. 180 Soldaten als Teil einer EU-Battlegroup für sechs Monate einsatzbereit. Das Aufgabenspektrum hätte bei einem Einsatz von einfachen humanitären Missionen bis hin zu robusten friedensschaffenden Interventionen gereicht (vgl. BMLVS (1): 2011).

„In der zweiten Hälfte 2012 übernimmt Österreich die logistische Führung einer EU Battle Group und wird mit Deutschland, Tschechien, Kroatien, Irland und Mazedonien zusammenarbeiten. Als Beitrag wird das Bundesheer voraussichtlich eine gepanzerte Transportkompanie mit bis zu 350 Soldatinnen und Soldaten stellen“ (Der Standard: 30.12.2010).

Die erste Aussage unterstreicht die besondere Bedeutung von Auslandseinsätzen österreichischer Soldaten und Zivilisten unter dem Gesichtspunkt der Neutralität Österreichs. Am 14. Dezember 1955 wurde Österreich als 70. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Nicht nur, aber auch durch sein aktives Engagement im Bereich der Friedenspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen wurde Wien 1979 einer der vier Amtssitze der Vereinten Nationen.

Die zweite Aussage betrifft das aktuelle Engagement Österreichs in der Gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU). Dieses lässt die Dynamik und die Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik auf europäischer Ebene erkennen. Dabei sind nicht nur die konzeptionelle Entwicklungen, sondern auch die Fortschritte in der Fähigkeitsentwicklung, insbesondere der Battlegroup, gemeint.

Am 31. Dezember 2010 endete die Mitgliedschaft Österreichs im UN-Sicherheitsrat. Zwei Jahre lang war Österreich nichtständiges Mitglied des wohl wichtigsten Gremiums, wenn es sich um internationale Sicherheit handelt. Neben diesem anspruchsvollen Dienst an die Weltgesellschaft schaffte es der Kleinstaat Österreich auch, eigene Akzente zu setzen. Die einstimmige Annahme der Resolution 1894 zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten im November 2009 unter österreichischer Vorsitzführung war ein herausragender Erfolg. In weiterer Folge wird sich Österreich dafür engagieren, dass die Bestimmungen der Resolution auch in den zukünftigen Mandaten der VN-Friedenseinsätze berücksichtigt werden. Besonders die zu dieser Zeit stattgefundenen Übergriffe auf die Zivilbevölkerung - vor allem auf Frauen und Kinder - im Kongo sowie in der Elfenbeinküste unterstrichen die Notwendigkeit einer Resolution zum Schutz der gefährdeten Menschen (vgl. BMeiA: 2010).

Das klassische Peacekeeping entstand während der Phase des Kalten Krieges. Die gegenseitige Blockade der Vetomächte im VN-Sicherheitsrat hat die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere die des Sicherheitsrates, stark eingeschränkt. Der „Boom“ von Friedenseinsätzen mit einem VN-Mandat ab 1991 sowie die alsbaldige Ernüchterung verursachten einen Reformzwang, der bis heute nicht abgeschlossen ist. Die Änderungen des Konfliktbildes, auf die ich später noch zu sprechen komme, sowie die neue Dynamik in der internationalen Politik und besonders im europäischen Raum bedingen neue Aufgaben und Herausforderungen, welche auch neue Instrumente und Mittel benötigen. „Der Zweck fordert die Mittel“ war ein bekannter Spruch des österreichischen Bundesheeres und gilt auch für die internationale Ebene.

Wir haben also eine normative Weiterentwicklung auf Ebene der internationalen Staatengemeinschaft, welche im institutionellen Rahmen der Vereinten Nationen stattfindet. Allerdings entsteht in der Umsetzung dieser Normen, konkret von Resolutionen des Sicherheitsrates, oft eine Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Die Vereinten Nationen besitzen keine eigenen Truppen. Sie müssen auf die Ressourcen der Mitgliedstaaten zurückgreifen. Diese haben trotz ihrer nationalen Ausrichtung in Bewaffnung und Einsatzführung die Vorgaben der VN zu berücksichtigen. Besonders die EU mit ihrer abendländischen Wertetradition hat eine Vorbildfunktion. Welche

Herausforderungen die Umsetzung der Resolution 1894 im militärischen Krisenmanagement der EU erfordern, ist Gegenstand dieser Untersuchung.

1.2 Persönliche Motivation

In meiner langjährigen Dienstverwendung als Berufsoffizier hatte ich die Auswirkungen der sicherheitspolitischen Veränderungen von einer starren und einfach strukturierten Verteidigung während der Zeit der Blockkonfrontation bis hin zu den heutigen komplexen Aufgaben des Bundesheeres im internationalen Umfeld miterlebt. Während der österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 konnte ich als Projektoffizier in der Abteilung Militärische Gesamtplanung Einblicke in die EU-Streitkräfteplanung gewinnen. In dieser Phase fand die Einmeldung des österreichischen Beitrages zum Helsinki Headline Goal 2010 statt. Anschließend erfolgte die gewünschte Versetzung in die Abteilung Militärpolitik/Referat Europäische Union in der Zentralstelle. In dieser Zeit konnte ich die Streitkräfteentwicklung in der Europäischen Union mitverfolgen. Während der österreichischen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat 2009/10 war ich im Referat Vereinte Nationen/Internationale Kooperation als Referent tätig. Hier erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit dem Außenministerium, besonders wenn es sich um Fragen der Weiterentwicklung des Peacekeeping handelte. In diesen Zeitraum fanden auch die Vorbereitungen auf die Resolution 1894 statt.

Für mich ergab sich ständig die Frage nach dem „Capability-Gap“, der Lücke zwischen dem hehren Anspruch der Menschenrechte und der Wirklichkeit in der Generierung der erforderlichen Mittel und zwischen konzeptioneller Arbeit und der Realisierung und Umsetzung in konkreten Maßnahmen.

Ein diesbezügliches Beispiel ist die Resolution 1894. Während das Außenministerium sehr intensiv am Inhalt der Resolution 1894 gearbeitet hat, sind die Konsequenzen und die weiteren Schritte auf operativer Ebene noch völlig offen. Diese Spezifizierung ist ein nun stattfindender Prozess. Auswirkungen in der Umsetzung der zukünftigen VN-Mandate sind noch nicht klar erkennbar. Der Schutz der Zivilbevölkerung wird in Zukunft im internationalen Krisenmanagement eine zentrale Rolle spielen.

1.3 Fragestellung und Hypothesen

Die Veränderungen im Konfliktmanagement der Vereinten Nationen haben konkrete Auswirkungen auf die Operationen im Einsatzraum. Die Mandate des Sicherheitsrates werden in Zukunft Elemente zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten beinhalten. Dies ist besonders aus österreichischer Sicht interessant, da wir die Entwicklung und Durchsetzung der Sicherheitsratsresolution 1894 vorangetrieben haben. Diese neue Priorisierung wird eine Adaptierung der vorhandenen Instrumentarien des Konfliktmanagements nach sich ziehen. Die Europäische Union besitzt mit der Battlegroup ein relativ neues Mittel für einen raschen Einsatz. Aufgaben und Gliederung sind noch auf spezifisch militärische Aufgaben ausgelegt.

Die zentrale Fragestellung meiner Arbeit lautet daher:

Welche Auswirkungen hat die VN-Sicherheitsrat-Resolution 1894 auf das militärische Krisenmanagement der Europäischen Union insbesondere auf die Battlegroup und lassen sich konkrete Maßnahmen für den Einsatz und die Einsatzvorbereitung ableiten?

Dazu gehe ich von folgenden Thesen aus:

Der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten ist keine neue Forderung.

Die Notwendigkeit einer neuen Resolution ist aus der Entwicklung des Kriegsbildes ableitbar.

Für militärische Kräfte wird nicht mehr das Niederringen des Feindes wie im klassischen Staatenkrieges sondern der Schutz der Zivilbevölkerung in einem komplexen Konfliktumfeld eine der Hauptaufgaben werden.

Eine Adaptierung der konzeptionellen Grundlage sowie der Einsatzvorbereitung der Battlegroup wird notwendig sein, um die durch die Resolution 1894 geforderten Maßnahmen umzusetzen.

1.4 Struktur der Arbeit

Wenn wir uns aus politikwissenschaftlicher Sicht mit internationaler Politik beschäftigen, so sind theoretische Konzepte notwendig, um die Dynamik des Zusammenspiels der Akteure auf internationaler Ebene verstehen zu können. Anschließend wird die Frage gestellt, warum gerade jetzt der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten eine solche Aktualität besitzt. Dies wird mit dem Wandel des Konfliktbildes und der Erscheinung der „neuen Kriege“ erklärt.

Der Zivilbevölkerung wurde in normativer Hinsicht ein besonderer Schutz zugeschrieben. Die Entstehung der Resolution 1894 ist kein singuläres Ereignis sondern ein derzeitiger Endpunkt in der Entwicklung der Rechtsmaterie. Hierbei sind die Menschenrechte, das humanitäre Recht (oder Kriegsvölkerrecht) sowie Abgrenzungen zu anderen Entwicklungen wie die „Responsibility to Protect“ zu untersuchen. Die Resolution ist ein Dokument des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Um die teilweise sehr globalen Formulierungen der Resolution zu verstehen, muss auch die Dynamik und die Struktur sowie die Entwicklungsgeschichte dieser Organisation dargestellt werden.

Wir kommen schließlich zur Europäischen Union, wo zuerst jene Institutionen zu identifizieren sind, welche in der GASP eine Rolle spielen. Danach stellt sich die Frage nach dem Instrumentarium, welches die EU im Falle von Friedenseinsätzen zur Verfügung hat. Wir fokussieren uns auf das derzeit schlagkräftigste Element, nämlich auf die EU-Battlegroup. Zuletzt stellt sich die Frage, welche konkreten Ableitungen aus der Resolution 1894 erkennbar sind und wie diese das Konzept und den Einsatz der Battlegroup beeinflussen werden.

Eine inhaltliche Einschränkung in der Bearbeitung der Thematik ist zu Beginn dieser Arbeit festzulegen. Der Einsatz der NATO in Libyen geschah unter dem Aufhänger des Schutzes der Zivilbevölkerung. Erstmals wurde explizit dieser Umstand in einer VN-Sicherheitsresolution als Interventionsgrund festgelegt. Da bis zur Erstellung dieser Arbeit noch zu wenige wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen vorhanden waren, wird in dieser Arbeit diese Intervention nicht berücksichtigt.

1.5 Methoden

„Methode ist der praktische Weg zur Ursachenforschung und zur Erkenntnisbildung, der Weg des wissenschaftlichen Vorgehens, das Forschungsverfahren“ (Siedschlag 2006: 9). Besonders in der politikwissenschaftlichen Forschung sind Methoden besonders wichtig, da hier die eigenen Weltbilder und politische Auffassungen die rationale Betrachtung des Gegenstandes beeinträchtigen können.

„Der Untersuchungsgegenstand der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Forschung ist eine bestimmte soziale Ordnung und keine geopolitische Konstellation, kein rationales Handeln von Regierungen, keine Institutenlandschaft - sondern ein soziales Feld, das sich über alle der klassischen Analyseebenen erstreckt“ (Siedschlag 2006: 12).

Daher finden in meiner Arbeit alle drei Ebenen von Policy, Politics und Polity ihre Berücksichtigung.

Die wissenschaftliche Untersuchung stützt sich auf Textanalysen von Primärquellen sowie von Sekundärquellen ab. Bei den Primärquellen finden nur öffentlich zugängliche Dokumente ihre Berücksichtigung. Klassifizierte Dokumente, welche mir zugänglich sind, werden in dieser Arbeit nicht verwendet, um eine freie Verfügbarkeit der Arbeit zu gewährleisten.

„Zusammenfassende Inhaltsanalyse will das Material so reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, aber ein überschaubarer Kurztext entsteht. ... Zusammenfassende Inhaltsanalysen bieten sich immer dann an, wenn man nur an der inhaltlichen Ebene des Materials interessiert ist und eine Komprimierung zu einem überschaubaren Kurztext benötigt“ (Mayring 2007: 472).

Diese Vorgehensweise in der qualitativen Inhaltsanalyse wird in dieser Arbeit hauptsächlich angewendet. Quantitative Auswertungen der Texte waren für den Erkenntnisgewinn dieser Arbeit nicht notwendig.

1.6 Veränderungen der geopolitischen Situation

Die Entstehung der Resolution 1894 ist nur im Zusammenhang der geopolitischen Veränderungen seit dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes zu verstehen.

„Das Ende des Kalten Krieges hat neue Chancen und neue Gestaltungsspielräume für eine aktive Außen- und Sicherheitspolitik der EU und ihrer Mitglieder eröffnet“ (BMLVS (3) 2011: 13).

Dies steht im Kapitel über die sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken im Weißbuch 2010 des österreichischen Bundesheeres. Miteingeschlossen ist auch die Veränderung der Bedrohungslage.

Obwohl die Bedrohungsperzeption von internationalen Akteuren oft unterschiedlich formuliert werden, lassen sich im Grunde die Bedrohungen auf einen gemeinsamen Nenner zusammenfassen.

„Größere Angriffe gegen Mitgliedstaaten sind nunmehr unwahrscheinlich geworden. Dafür ist Europa mit neuen Bedrohungen konfrontiert, die verschiedenartiger, weniger sichtbar und weniger vorhersehbar sind“ (ESS 2003: 3).

Hier müssen wir erwähnen, dass die Entstehung der ESS unter dem Eindruck der Terroranschläge von 9/11 entstanden ist. Die Europäische Sicherheitsstrategie von 2003 identifiziert vier Hauptbedrohungen: der Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte und das Scheitern von Staaten. Im Weißbuch 2010 des Bundesheeres werden noch zusätzliche Bedrohungen aufgelistet: Transnationale organisierte Kriminalität, Waffen-, Drogen- und Menschenhandel, Cyber Security, Ressourcenverknappung sowie Naturkatastrophen und Zivilisationsrisiken (vgl. BMLVS (3) 2011: 14f). Der Bericht der ICISS betont die Zunahme der innerstaatlichen Konflikte:

„The current debate about intervention for human protection purposes takes place in a context not just of new actors, but also of new sets of issues. The most marked security phenomenon since the end of the Cold War has been the proliferation of armed conflict within states“ (ICISS 2001: 20).

Bevor wir einen Ausblick auf 2020 wagen möchte ich zuerst den Umbruch nach 1990 aus der Sicht Samuel Huntingtons darstellen. Ein für die Europäische Union relevanter geographischer Raum für Friedenseinsätze wird Afrika sein. Hier ist auch eine Bruchlinie zwischen der westlichen und der islamischen Kultur erkennbar. Huntingtons Theorie besagt, dass „ ... *neue Konflikte globalen Ausmaßes erwachsen. Die zukünftigen Fronten beruhen nicht mehr auf politischen, ideologischen oder ökonomischen Gegensätzen, sondern verlaufen zwischen den großen Weltkulturen*“ (Huntington 1998: 8). Der Staat verliert zunehmend an Bedeutung und Kulturen und Ideologien gewinnen an Bedeutung. An den Rändern dieser Kulturen entstehen neue kleine Kriege. Er betont den Umstand, dass „ ... *die zentrale und gefährliche Dimension der kommenden globalen Politik der Konflikt zwischen Gruppen aus unterschiedlichen Zivilisationen sein werde*“ (Huntington 1998: 11). Auch wenn Teile von Huntingtons Theorie widerlegt sind, so sind einige Schlussfolgerungen daraus für diese Arbeit wichtig: der Bedeutungsverlust des Staates, die Zunahme von kleinen Kriegen, und die Konfliktzone zwischen der abendländischen Tradition und der Kultur des Islam. Mit diesen Rahmenbedingungen werden zukünftige Friedensmissionen rechnen müssen.

Tomas Ries hat in seiner Analyse zum Sicherheitsumfeld im Jahre 2020 drei große Veränderungen beschrieben. Die erste ist die soziale Dimension, der einen tief greifenden Wandel der politischen Weltordnung verursachen wird. In der funktionalen Dimension werden wir auf dem wirtschaftlichen und technologischen Gebiet von Technologien abhängig, wobei die Anfälligkeit dieser komplexen Systeme steigen wird. In Bezug auf die ökologische Dimension erleben wir gegenwärtig eine tief greifende Wirtschaftskrise, deren Auswirkungen noch nicht absehbar sind (vgl. Ries 2011: 74f). Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen, welche militärische Kräfte benötigen, hat er als Ergänzung zu anderen Analysen neue Aspekte eingebracht. Sicherheit der Ströme: Hier sind Technologie- und Wirtschaftsströme gemeint. Als Beispiel sei die Offenhaltung der Seewege genannt. Schutz der Umwelt: Hier sind weltweite polizeiliche- und Strafverfolgungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Umweltnormen notwendig. Dies bedingt auch die Notwendigkeit der Fähigkeit zur Machtprojektion. Abschottungseinsätze: Die Kluft zwischen Arm und Reich wird im globalen Rahmen steigen. Da es kaum gelingen wird, diese Probleme zu lösen, wird eine stärkere Abschottung notwendig sein. Social Engineering: Dies beinhaltet Stabilisierung und Staatsaufbau. Da hier mit einer zunehmenden Knappheit von

finanziellen Ressourcen zu rechnen ist, wird auch der politische Wille erlahmen. Als Beispiel seien hier die Millenniums-Entwicklungsziele genannt. Die ursprünglichste Aufgabe militärischer Kräfte wird auch bis 2020 an Bedeutung nicht verlieren: Harte Machtpolitik. Ries spricht explizit den Kreml als Unsicherheitsfaktor an sowie die stärkere Bedeutung asymmetrischer Bedrohungsformen, wie Cyberkriminalität. Als letzten Punkt definiert er die Unterstützung der Gesellschaft. Hier geht es um die Bewältigung von Katastrophen in der postindustriellen Gesellschaft, in der das Militär, wie auch andere Hilfsorganisationen, oft nur mit Notlösungen reagieren kann (vgl. Ries 2011: 81f).

Diese Aufzählung der verschiedenen Bedrohungen lässt bereits erkennen, dass zu deren Bekämpfung ein breites Spektrum an Instrumenten notwendig sein wird.

„Wenn viele der heutigen Bedrohungen im Prinzip auch keine gänzlich neuen Herausforderungen darstellen, so hat sich doch einiges in der Art und Weise geändert, wie sie in Erscheinung treten und das Funktionieren moderner Gesellschaften beeinträchtigen“ (Feichtiger/Gebhard 2010: 16).

Neben der Änderung der Bedrohungslage haben auch im System der internationalen Politik grundlegende Änderungen stattgefunden. Die Bipolarität des Kalten Krieges hat sich in eine multipolare Weltordnung aufgelöst.

„Ein zentraler Unterschied zu Zeiten des Kalten Krieges ist, dass das Verhalten von Großmächten früher ... eindeutig imperialistisch geprägt war. Heute sind die verbliebenen Großmächte ... ohne größere territoriale Expansionsgelüste geblieben“ (Fitzmaier et al. 2005: 17).

Ökonomische Überlegungen stehen spätestens seit der Finanz-/Wirtschaftskrise ab 2008 vermehrt im Blickpunkt internationaler Aktivitäten. Auch wenn der Begriff der Globalisierung in der Politikwissenschaft und im Alltag beinahe schon inflationär gebraucht wird, so ist dieses Phänomen auch aus sicherheitspolitischer Sicht relevant. Ursprünglich aus der Ökonomie, bezeichnet die Globalisierung ebenfalls

„Prozesse, die von dieser als qualitativ neu angesehenen Entwicklung ausgehen und inzwischen etliche weitere Bereiche fortschreitender und beschleunigter Modernisierung wie Kommunikation, Produktion von Wissen und Gütern, Transport umfassen, aber auch Problemfelder Internationale Sicherheit ...“ (Nohlen 2005: 317).

Sicherheit, sei es international oder auch die personelle, ist nicht mehr auf eine Komponente zu isolieren. Daraus folgt auch die Notwendigkeit eines komplexen, mehrdimensionalen Ansatzes, oder eines Comprehensive Approach.

„Die Auseinandersetzungen um Ressourcen (u.a. Wasser, Boden, Holz Diamanten und Elfenbein) in Entwicklungsländern ... ebenso wie gewalttätige Demonstrationen gegen steigende Lebensmittelpreise ... zeigen jedoch, dass Konflikte um zunehmend knappe Ressourcen sehr unterschiedliche Formen und Ausmaße annehmen können“ (Mildner 2010: 3).

Je knapper die Ressourcen werden und je höher der Bedarf steigt, desto größer wird das Konfliktpotential.

Auch wenn die großen klassischen Kriege nicht mehr stattfinden, so ergeben sich seit Ende des Kalten Krieges trotzdem noch eine hohe Anzahl von Todesfällen durch kriegerische Handlungen. Dabei sind besonders die hohen Verluste in der Zivilbevölkerung für unsere Überlegungen relevant.

„Seit 1990 sind fast vier Millionen Menschen - zu 90 % Zivilisten - in Kriegen ums Leben gekommen. Weltweit haben über 18 Millionen Menschen wegen eines Konflikts ihr Heim verlassen“ (ESS 2003: 3).

Wenn wir die weltweiten Opferzahlen bewaffneter Gewalt betrachten, ergibt sich ein bedenkliches Bild. *„An estimated 526 000 people die violently every year, but only 55 000 of them lose their lives in conflict or as a result of terrorism“ (GBAV Report 2011: 1).* Diese Zahl soll nur dazu dienen, eine Relation zwischen Opfern von Gewaltverbrechen und von bewaffneten Konflikten aufzuzeigen, wobei hier die Grenzen fließend sind, da die Beschaffungskriminalität wie Drogenhandel auch zur Ökonomie der neuen Kriege gehört.

Der hohe Anteil an Menschenleben in der Zivilbevölkerung bedingt zunehmende Schutzmechanismen, um diese vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten zu schützen. Die Resolution 1894 ist ein weiterer normativer Schritt in diese Richtung.

1.7 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Österreich hat in der Entwicklung der Resolution 1894 einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Annahme beigetragen. Diese Resolution stellt den normativen Rahmen für meine weiteren Überlegungen dar. Mit dem Beitrag Österreichs zur Battlegroup der Europäischen Union ist auch eine Mitwirkung in der Implementation der Resolution bis hinunter auf die Ebene des einzelnen Soldaten möglich. Die persönliche Motivation zeigt auch die thematische Verbundenheit mit der Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Die Fragestellung präzisiert das Forschungsinteresse und stellt gleichzeitig einige Hypothesen vor. Das Kapitel der Theorien gibt einige Denkgerüste mit auf dem Weg, um Handlungen von internationalen Akteuren, konkret die des Sicherheitsrats der VN, besser verstehen zu können. Im Kapitel der Methodik wird auf den qualitativen Forschungsansatz hingewiesen. Ein empirischer Forschungsansatz ist für die Beantwortung der Forschungsfrage nicht notwendig. Die Änderungen im globalen Umfeld seit dem Ende des Kalten Krieges haben Änderungen in sämtlichen Lebensbereiche und Politikfelder verursacht. Die zunehmenden Verluste in der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten weist auf die Aktualität und Notwendigkeit der Forschungsfrage hin.

2 Theorie

„Eine Theorie ist ein gedankliches und möglichst konsistentes Bild oder Modell der (sozialen) Realität (oder von Teilen der Realität), in diesem Kontext der „Welt“, der „internationalen Politik“ und ihrer Zusammenhänge. Nach einer allgemeinen Definition verstehen sich Theorien der Internationalen Beziehungen als „System beschreibender und erklärender Aussagen über Regelmäßigkeiten, Verhaltensmuster und Wandel des internationalen Systems und seiner Handlungseinheiten, Prozesse und Strukturen“ (Holsti 1991, zit. nach Filzmaier et al. 2006: 67).

Theorien sind neben den Methoden die Merkmale einer wissenschaftlichen Arbeit. Sie sind im klassischen Sinne von Aristoteles und semantisch gesehen zunächst einmal das „Anschauen“ und ist durch Denken gewonnene Erkenntnis (vgl. Siedschlag et al. 2007: 187). Die politische Theorie und die Ideengeschichte verstehen sich in der Politikwissenschaft als eine wissenschaftstheoretische und theoretische Grundlage des Fachs. Theorien und Begriffe sind notwendig, um unsere Sicht auf die Welt darzustellen. Sie sind „Netze, um die Welt einzufangen“, wie es der Wissenschaftstheoretiker Popper formulierte. Der inhaltliche Kampf um die „richtige Definition“ ist in der politischen Praxis eine ständige Herausforderung. Wer hat die Deutungsmacht? Wie wird die soziale Welt konstruiert? Macht wird mit Politik assoziiert. Daher sind nachfolgend die wichtigsten Theorien skizziert, soweit sie für das Verständnis und den Ableitungen dieser Arbeit notwendig sind. Die Unterscheidung zwischen normativen und empirisch-analytischen Theorien mit ihren eigenen erkenntnistheoretischen Forschungsmethoden wird in dieser Arbeit nicht aufgeschlüsselt und diskutiert (vgl. Schaal/Heidenreich 2006: 23f). Ebenso wird auf eine Kategorisierung verzichtet. Die ursprüngliche Unterscheidung zwischen den liberalen und republikanischen Theorien ist nicht mehr haltbar. Deliberative-postmoderne-, feministische- usw. Theorien bestimmen die gegenwärtige Theorienvielfalt (vgl. Schaal/Heidenreich 2006: 47). Die liberalen Theorien sind fast alle Vertragstheorien. Das liberale Modell hat die Vorstellung, dass der Mensch nutzenmaximiert ist und die Interaktion zwischen den Staatsbürgern und dem Staat rechtsförmigen Charakter besitzt.

„Im Herrschaftsvertrag schließen die Bürger mit einer anderen Partei, die nicht die Bürger selber sind, einen Vertrag, aus dem dann politische Herrschaft hervorgeht.“ (Schaal/Heidenreich 2006: 51).

Auf internationaler Ebene funktioniert dies aber anders, wie in den nachfolgenden Theorien erklärt wird. Die Begriffe Gerechtigkeit, Herrschaft und Macht sind in der politischen Theorie zentrale Kategorien, die insbesondere in der Betrachtung der Menschenrechte die notwendigen Grundlagen darstellen.

„Macht bedeutet die Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht“ (Weber 1972: 28).

Dieses bekannte Zitat beschreibt nicht nur ein Wesensmerkmal der realistischen Schule, sondern ist auch eine zentrale Eigenschaft innerhalb der internationalen Politik.

Theorien sind nicht losgelöst vom Untersuchungsgegenstand zu betrachten, denn sie haben im Wesentlichen folgende Funktionen: Selektions-, Ordnungs-, Erklärungs- und Interpretations- sowie Ziel- und Handlungsfunktion. Theorien sind primär als Analyseinstrumente zu verstehen. Ihre Prognosefähigkeit wird im Allgemeinen überschätzt (vgl. Filzmaier et al. 2006: 69f).

2.1 Idealismus

Der Idealismus ist insofern für diese Arbeit erwähnenswert, da die Entstehung der Menschenrechte und die Implementierung in der internationalen Politik sonst nicht erklärbar wären. Diese Theorie entstand nach dem Ersten Weltkrieg. Der normativer Charakter sollte durch die Formulierung von Soll-Sätzen den Überbau einer universellen Verfassung bilden. Der Völkerbund basiert auf diese Ideenvorstellung. Letztlich scheiterte dieser an der realistischen Politik Deutschland vor dem Zweiten Weltkrieg. Nichtsdestotrotz ist sie für die Entwicklung der Menschenrechte im Kontext der Vereinten Nationen eine grundlegende Denkweise.

2.2 Realismus

Nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges wurde der Realismus die dominante politische Denkschule. Nach 1980 erlebte diese Denkrichtung in Form des Neorealismus eine neue Hochblüte. Die zentrale Kategorie ist Macht und beruht auf

dem Prinzip des Gleichgewichtes der Kräfte. Für diese Arbeit ist besonders der Neorealismus hervorzuheben, dessen wichtigster Vertreter Kenneth Waltz ist. Die systemtheoretische Sichtweise betont mehr die strukturellen Faktoren.

„Die Struktur des internationalen Systems ist jedoch auch für die Neorealisten „Anarchisch“, d.h. obwohl die Charta der Vereinten Nationen als Ordnungsprinzip akzeptiert wird, fehlt eine übergeordnete Institution mit Sanktionsmöglichkeiten“ (Fitzmaier et al. 2006: 77).

Diese Aussage ist besonders wichtig, da hier eine Einschätzung über Handlungsoptionen der Vereinten Nationen in der internationalen Politik vorliegt.

Wenn wir über sicherheitspolitische Aspekte sprechen, müssen wir auch das Sicherheitsdilemma von John H. Herz ansprechen. Für Herz ist die Machtkonkurrenz zwischen autonomen Einheiten ein soziales Problem. Kooperation und Solidarität sind aus seiner Sicht möglich und auch die präferierte Art der Interaktion. Allerdings steht dem das Sicherheitsdilemma gegenüber. Er bezeichnet dies als

„das Problem, das die Versuche einer Gruppe, ihre Sicherheit zu gewährleisten, von einer anderen Gruppe als Gefährdung ihrer Sicherheit wahrgenommen werden oder werden können“ (Krell 2009: 152).

Die Angst der einzelnen Akteure voreinander treibt sie in die Machtpolitik. John Herz hat dieses Sicherheitsdilemma *„als eine grundlegende Problematik in der Menschheitsgeschichte“* (Krell 2009: 152) bezeichnet.

2.3 Institutionalismus

Nachdem sich diese Arbeit mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union beschäftigt, ist die Theorie des Institutionalismus zum Verständnis der Zusammenarbeit von Nationalstaaten hilfreich. Die Grundproblematik ist, dass die aus der Souveränität der Nationalstaaten verursachte Anarchie auf internationaler Ebene durch eine Art von „Weltregierung“ kompensiert werden soll. Es sollte somit die inhärent vorhandene Kriegsgefahr durch eine universelle Norm gebannt werden.

„Integrationstheoretische Ansätze rückten die Herstellung wechselseitiger Beziehungsmuster zwischen den Staaten unter den Aspekten der sachlichen Vorteile und der friedensfördernden Folgen in das Zentrum Ihrer Analyse“ (Fitzmaier et al. 2006: 78).

Von den verschiedenen Theoriesträngen innerhalb des Institutionalismus möchte ich zwei herausgreifen, die für das Verständnis der Entstehung einer Sicherheitsresolution im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch für Entscheidungsfindungsprozesse der EU beitragen.

„Die Regimetheorie hat sich durch zunehmende Interdependenz in den internationalen Beziehungen entwickelt. „Die Regimetheorie geht davon aus, dass Staaten in der Lage sind, Kooperationshindernisse durch Regime, d.h. „Mikroinstitutionen“ für verschiedene Politikfelder, zu überwinden“ (Krell 2009: 233).

Die InstitutionalistInnen greifen auf den Funktionalismus zurück, der davon ausgeht, dass die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung einen Zwang zur Kooperation ergibt.

„Regime können vertragliche Abmachungen enthalten, sie sind aber nicht identisch mit Verträgen, denn es gehören auch nicht-vertragliche Absprachen oder überlieferte Praktiken dazu. Regime sind nicht zu verwechseln mit internationale Organisationen: die UNO oder die NATO sind keine Regime“ (Krell 2009: 241).

Diese Unterscheidung ist besonders im Hinblick auf die VN und EU wichtig. Diese Organisationen haben materielle Institutionen, Personal und einen Haushalt.

Die „Englische Schule“ geht davon aus, dass sich Staaten in einer Art Staatengesellschaft konstituieren und sich selbst regulieren. Primärinstitutionen wie das Völkerrecht, die Diplomatie, der Markt oder die Menschenrechte sozialisieren diese Staatengesellschaft. Diese Internationalisierung kann entweder durch Zwang, durch Interessenskalküle oder aus einer eigenen Überzeugung heraus entstehen (vgl. Krell 2009: 257f).

2.4 Konstruktivismus

„Konstruieren heißt herstellen, aber auch sich etwas ausdenken; es heißt auch, sich etwas ausdenken und es dann herstellen“ (Krell 2009: 377). Drei Themenbereiche sind hier von Bedeutung, welche auch zu den grundsätzlichen Fragen in den internationalen Beziehungen gehören: wie ist das Wechselverhältnis zwischen den handelnden sozialen Akteuren, in welcher sozialen Struktur geschieht dies und welche Rolle spielen dabei Ideen und Normen.

„Institutionen leiten sich im konstruktivistischen Denken unmittelbar aus Ideen und Normen ab und werden als Teil der sozialen Umwelt von Akteuren aufgefasst“ (Filzmaier et al. 2006: 99).

Der Konstruktivismus stellt eine theoretisch angeleitete Forschungsperspektive dar. Schon dadurch ist eine Einordnung in die Theorienlandschaft etwas schwierig. Er ist eher als ein Produkt der Eigendynamik wissenschaftlicher Reflexion zu verstehen. *„Für den Konstruktivismus spielen in der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit Ideen eine herausragende Rolle“ (Krell 2009: 362).* Ideen ermöglichen und rechtfertigen Handlungen und Strategien. *„Akteure konstituieren sich selbst und ihre Interessen erst mit und durch Ideen“ (ebenda: 362).* Es gibt zwar eine materielle Realität, aber diese macht nur einen Teil der Wirklichkeit aus. Für die Analyse der Wirklichkeitskonstruktion ist es daher notwendig, welche Akteure wie handeln, was sie tun und welche Regeln das Handeln dieser Akteure beeinflussen. Der Konstruktivismus behauptet, dass die äußeren Zwänge der Welt zu einem großen Teil nicht materiell sondern soziale, sprich von Menschen gemachte, sind. Dazu würde auch die Logik der Anarchie gehören. Wir neigen aber dazu, diese Konstrukte als naturgegeben aufzufassen (vgl. Krell 2009: 360). Dies ist besonders bei der Betrachtung der internationalen Institutionen und deren Zusammenarbeit von Interesse. Der Konstruktivismus betrachtet *„das internationale System aus von Menschen geschaffenen Institutionen wie - beispielsweise, aber nicht nur - Staaten“ (Filzmaier et al. 2006: 99).*

Der Konstruktivismus hat also die Grenze zwischen Natur und dem Sozialen zum Thema. Kommunikation und Verständigungshandeln spielen eine große Rolle. Interessen sind nicht definitiv vorgegeben, sind also keine Dogmen, sondern verändern sich auch im Laufe einer Verhandlung zwischen den Akteuren. Auch nationale Interessen sind konstruiert und keine unveränderbare Normforderungen. Nach Alexander Wendt gehören zu den kollektiven Interessen staatlich zusammengefasster Staaten das physische Überleben, die Autonomie, wirtschaftliches Wohlergehen und kollektive Selbstachtung (vgl. Krell 2009: 371).

2.5 Theorie der humanitären Intervention nach Wheeler

Nachdem in dieser Arbeit auch die Thematik der humanitären Intervention in Relation zum Schutz der Zivilbevölkerung im Sinne der Resolution 1894 gesetzt wird, möchte ich die Theorie von Nicolas J. Wheeler erklären, da sie auch das Souveränitätsproblem, welches in einem späteren Kapitel erklärt wird, umfasst. Wheeler ist Professor für Internationale Beziehungen an der Aberystwyth Universität in Wales und hat sich auf Sicherheitspolitik und Humanitäre Intervention spezialisiert.

Die Diskussionen zwischen einem Für und Wider einer humanitären Intervention sind noch immer aktuell. Besonders der Fall Kosovo wurde hier aus sämtlichen Perspektiven behandelt. In der theoretischen Auseinandersetzung sind es die beiden Lager mit einerseits den „Pluralisten“ und andererseits den „Solidaristen“. Die Pluralisten betonen die Souveränitätsrechte der Staaten und die Wichtigkeit einer internationalen Ordnung während die Solidaristen die Menschenrechte in den Vordergrund stellen. Wheeler als Solidarist versucht mit seiner Theorie die Notwendigkeit einer humanitären Intervention zum Schutz der Menschenrechte zu erklären (vgl. Wheeler 2002: 285).

„Intervention by force might be the only means of enforcing the global humanitarian norms that have evolved in the wake of the Holocaust, but this fundamentally challenges the established principles of non-intervention and non-use of force” (Wheeler, 2002: 9).

Der Schutz der Menschenrechte steht über das Prinzip der Souveränität. Die Verwendung militärischer Mittel ist unter bestimmten Grundbedingungen legitim. Diese Grundbedingungen sind eigentlich nichts Neues, denn sie lehnt sich an der Theorie des Gerechten Krieges an.

„There are four requirements that an intervention must meet to qualify as humanitarian and these are derived from the Just War tradition. First, there must be a just cause, or what I prefer to call a supreme humanitarian emergency (...) secondly, the use of forces must be last resort, thirdly, it must meet the requirement of proportionality; and, finally, there must be a high probability that the use of force will achieve a positive humanitarian outcome” (Wheeler, 2002: 33f).

Der normative Anspruch legitimiert nach Wheeler also in bestimmten Fällen eine humanitäre Intervention. Das Eingreifen mit militärischen Mittel ist allerdings eine Ausnahmesituation. Langfristiges Ziel muss es sein, eine politische Ordnung zu

schaffen, welche die Durchsetzung der Menschenrechte ohne die Verwendung von gewaltsamen Mitteln ermöglicht. Wheelers theoretischer Ansatz ist kein positivistischer. Vielmehr stellt er seine Kriterien zur Diskussion und erwähnt darüber hinaus, dass eine Entscheidung zu einer humanitären Intervention von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

2.6 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Die Wichtigkeit und die Notwendigkeit von Theorien in einer politikwissenschaftlichen Arbeit wurde aufgezeigt. Die verschiedenen Theorien versuchen, mittels ein Gedankengerüst ein Erklärungsmodell für reale politische Prozess zu liefern. Macht ist dabei eine zentrale Kategorie. Besonders wenn wir uns in den folgenden Kapiteln mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union beschäftigen, kann der Konstruktivismus das Verhalten dieser Institutionen auf internationaler Ebene nachvollziehbare Erklärungen liefern. Neben den klassischen Theorien habe ich noch Wheeler miteingeschlossen, da er versucht, die humanitäre Intervention mit einem theoretischen Unterbau zu begründen. Diese Ansätze werden uns in den nachfolgenden Kapitel die Grundlage für die Beurteilung des Handlungsspielraumes der VN und EU dienen.

3 Das Kriegsbild

Es stellt sich bei Betrachtung dieser Thematik die Frage, warum erst 2009 die Zivilbevölkerung durch eine spezielle Resolution einen besonderen Schutz erhielt. Die Zivilbevölkerung war nicht nur in den beiden Weltkriegen, sondern auch schon vorher, wie im 30jährigen Krieg, stark von Kriegshandlungen betroffen. Das klassische Kriegsvölkerrecht unterscheidet ja bereits zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, denen besondere Pflichte bzw. Rechte auferlegt wurden. Welche Änderungen fanden im Phänomen Krieg in den letzten 20 Jahren statt, welche die Notwendigkeit einer eigenen Resolution des Sicherheitsrates bedingte? Clausewitz bezeichnete den Krieg als ein „*wahres Chamäleon, weil er in jedem konkreten Fall seine Natur etwas ändert*“ (Clausewitz 2006: 23). Die Entstehung bzw. Kriegsursachen sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Relevant sind die Wesensmerkmale des Krieges und deren Auswirkung auf die Zivilbevölkerung.

3.1 Kriegstypologie

In der Forschungsfrage ist der Begriff des bewaffneten Konfliktes enthalten. Daher besteht hier der Bedarf, eine Präzisierung und Kategorisierung der Begriffe Krieg und bewaffneten Konflikt sowie den Schwierigkeiten der quantitativen und qualitativen Erfassung darzustellen.

Wir befassen uns zuerst mit dem Begriff Krieg. Bei einem quantitativen Ansatz muss eine bestimmte Schwelle von Opfern überwunden werden, erst danach wird von einem „Krieg gesprochen“. Die bekannteste ist jene im Rahmen des „Correlates of War“ (COW) an der Universität Michigan entwickelte Definition: „*Demnach gilt als Krieg jeder gewaltsame Konflikt mit mindestens 1000 getöteten Kombattanten pro Jahr*“ (vgl. BPB: 2012). Dazu kommen noch zwei Kriterien: Die beteiligten Parteien müssen sich zum Zwecke der kollektiven Gewaltanwendung strukturiert haben und die unterlegene Seite muss im Laufe des Kampfes mindestens fünf Prozent der eigenen Verluste dem Gegner zugefügt haben. Es gibt zwar einige Kritik dieses Ansatzes, jedoch ist der Schwellenwert von 1000 Kombattanten allgemein anerkannt (vgl. BPB: 2012).

Eine Erweiterung des Begriffes über die reine Betrachtung der direkten Auswirkungen des Krieges erfolgte durch die Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Hier werden auch Aspekte wie die Charakteristik, Ursachen und Logik des Konfliktverlaufes miteinbezogen. Die AKUF orientiert sich bei der Definition an den ungarischen Friedensforscher István Kende. Danach ist Krieg eine gewaltsamer Massenkonflikt, der alle der folgenden Merkmale aufweisen muss:

„(a) an den Kämpfen sind zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte beteiligt, bei denen es sich mindestens auf einer Seite um reguläre Streitkräfte der Regierung handelt;
(b) auf beiden Seiten muß ein Mindestmaß an zentral gelenkter Organisation der Kriegführenden und des Kampfes gegeben sein, selbst wenn dies nicht mehr bedeutet als organisierte bewaffnete Verteidigung oder planmäßige Überfälle (Guerillaoperationen, Partisanenkrieg usw.);
(c) die bewaffneten Operationen ereignen sich mit einer gewissen Kontinuität und nicht nur als gelegentliche, spontane Zusammenstöße, d.h. beide Seiten operieren nach einer planmäßigen Strategie, gleichgültig ob die Kämpfe auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gesellschaften stattfinden und wie lange sie dauern“ (AKUF 2011).

In der Typologie der Kriege unterscheidet AKUF zwischen fünf Typen: Antiregime-Kriege, Autonomie- und Sezessionskriege, Zwischenstaatliche Kriege, Dekolonisationskriege und Sonstige Kriege. Die eindeutige Zuordnung zu diesen Kategorien ist oft schwierig, daher gibt es auch verschiedene Mischformen.

Ein weiteres Kriterium ist für uns schon interessanter, nämlich die der Fremdbeteiligung. Es gibt also einen Krieg mit oder ohne unmittelbare Fremdbeteiligung. Als Intervention wird aber nur jener Umstand bezeichnet, in denen die Streitkräfte eines anderen Staates unmittelbar an den Kämpfen teilnehmen. Indirekte Unterstützung, wie Waffenlieferung, Ausbildungsunterstützung, Logistik usw. zählt nicht dazu (vgl. AKUF: 2011). Diese Definition hat noch einige Schwachstellen. Sie bleibt noch immer einer staatszentrierten Perspektive verhaftet. Die Entgrenzung des Krieges, wie sie sich jenseits eines staatlichen Akteursradius manifestiert, wird nicht erfasst. Zudem wird der Krieg als ein bestimmbares Element begriffen. Es herrscht also der Eindruck, das es sich um einen klar feststellbaren Zustand eines gesellschaftlichen Phänomens handeln.

Ein weiterer für uns wichtige Ansatz unterscheidet die Gewaltkonflikte aufgrund des politischen Status der beteiligten Akteure. Dabei geht es hauptsächlich um die Unterscheidung zwischen „staatlich“ und „nicht staatlich“. In der Klassifizierung wurde bis Ende der 90er Jahre nur solche Kriege klassifiziert, bei der auf zumindest einer Seite ein staatlicher Akteur vorhanden war. Es gibt also eine Unterscheidung zwischen zwei grundsätzlichen Kriegstypen, die auch in der breiten öffentlichen Wahrnehmung eine Rolle spielen. Es wird unterschieden zwischen

- Symmetrische zwischenstaatliche Kriege, also Gewaltkonflikte zwischen Staaten, und
- Asymmetrische Kriege zwischen einer staatlichen und einer nicht staatlichen Partei.

Die asymmetrischen Kriege lassen sich in zwei weitere Unterkategorien unterteilen, nämlich in

- Innerstaatliche Gewaltkonflikte; Kriege zwischen einem nicht staatlichen Akteur und einem Staat innerhalb bestehender Staatsgrenzen; und
- Extrastaatliche Gewaltkonflikte; Kriege zwischen einem nicht staatlichen Akteur und einem staatlichen Akteur außerhalb der bestehenden Staatsgrenzen (z. B. NATO-Staaten gegen die Taliban in Afghanistan) (vgl. AKUF: 2011).

Dieser Ansatz bedarf aber noch einer Ergänzung. Wie die Analyse der letzten Konflikte gezeigt hat, muss nicht immer auf mindestens einer Seite des Konfliktes ein staatlicher Akteur vorausgesetzt werden. Der Staat spielt zweifellos noch immer eine wichtige, aber nicht immer eine direkte, Rolle in einem Konflikt. Die Entgrenzung vieler Gewaltkonflikte ist ja besonders dort deutlich, wo kein staatlicher Akteur vorhanden ist. Daher hat der deutsche Politologe Sven Chojnacki diese Konflikte zu einer Gruppe der „substaatlichen Kriege“ zusammengefasst. Nach seiner Klassifizierung unterscheiden wir nun zwischen Zwischenstaatliche-, Innerstaatliche-, Extrastaatliche und substaatliche Gewaltkonflikte (vgl. Chojnacki: 2002).

Wir kommen nun zu der für uns wichtigen Definition, nämlich die des bewaffneten Konfliktes. *„Als bewaffnete Konflikte werden gewaltsame Auseinandersetzungen bezeichnet, bei denen die Kriterien der Kriegsdefinition nicht in vollem Umfang erfüllt*

sind. Damit werden jene Fälle bezeichnet, „in denen eine hinreichende Kontinuität der Kampfhandlungen nicht mehr oder auch noch nicht gegeben sind“ (AKUF: 2011).

3.2 Der klassische Staatenkrieg

Der bereits erwähnte preußische General und Kriegstheoretiker Carl von Clausewitz hat den Krieg als „*Fortsetzung des politischen Verkehrs mit anderen Mitteln*“ bezeichnet (Clausewitz 2006: 30). Die Erscheinung des Krieges bleibt daher ganz dem Primat der Politik untergeordnet. Der wichtigste Aspekt in dieser Abhandlung ist die Prämisse, dass der Krieg ausschließlich zwischen Staaten stattfindet. Der Staat ist der einzig legitimer Akteur der kriegerischen Auseinandersetzung, er ist, wie Clausewitz sagte, ein „*erweiterter Zweikampf*“ (Clausewitz 2006: 23). In diesem Zweikampf sind die beteiligten Akteure hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Interessen sowie ihrer Organisationsform ähnlich. Dies ist auch für die Verrechtlichung des Krieges von entscheidender Relevanz, denn ein zentraler Punkt bei Clausewitz lautet: Der Krieg neigt zum Äußersten. Er unterscheidet in einem Krieg drei Ebenen. Die erste ist die des Staates und dessen politischen Führer, die zweite die der Armee bzw. der Generäle und schließlich die dritte Ebene die des Volkes. Aus dieser trinitarischen Darstellung leitet Clausewitz auch das Konzept des absoluten Krieges ab (vgl. Kaldor 2007: 45).

3.2.1 Verrechtlichung des Krieges

„*Das in der Anerkennung der staatlichen Souveränität liegende gegenseitige Zugeständnis der Gleichheit wurde zur Grundlage des europäischen Kriegsvölkerrechts*“ (Münkler 2002: 114).

In diesem Kontext war das Recht zur Kriegsführung (*ius ad bellum*) ausschließlich den souveränen Staaten vorbehalten. Die Ausführung des Krieges wurde in weiten Teilen reglementiert (*ius in bello*).

Nach den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges entwickelte sich das Kriegsvölkerrecht immer mehr Richtung einer generellen Verbannung des Krieges. Im Briand-Kellog-Pakt (1928) wurde ein generelles Kriegsverbot ausgesprochen. Hinsichtlich der Ausführung des Krieges sind als Normen vor allem die Haager Landkriegsordnung von 1907 und das Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung von 1950, wichtig (vgl. Münkler 2002: 72f). Der Krieg zwischen Staaten ist also ein regelgeleitetes Ereignis mit

einer klaren Unterscheidung zwischen den Zuständen Krieg und Frieden. Eine klare Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilisten war möglich. Dazu schreibt Martin Van Creveld:

„Um den Krieg vom bloßen Verbrechen abzugrenzen, ordnete man die Kriegsführung ausschließlich den souveränen Staaten zu. Soldaten definierte man als Personen, die im Namen des Staates legitim bewaffnete Konflikte ausübten“ (Creveld 2005: 76).

3.2.2 Staatliches Gewaltmonopol

Wenn wir im vorigen Abschnitt von Rechtsnormen sprachen, so bedarf es einer institutionellen Form zur Durchsetzung der Rechtsnormen. Diese Institution stellt im Normalfall der Staat dar, welcher als *ultimo ratio* zur Gewaltanwendung befugt ist. Dies ist ein wesentliches Merkmal im klassischen Staatenkrieg. Dadurch kommt es zu einer innergesellschaftlichen Befriedung, welche die Grundlage für einen anhaltenden Frieden nach einer Kriegshandlung darstellt.

„Von herausragender Bedeutung war die sich ausbildende Trennung zwischen Militär auf der einen, der staatlichen Polizei mit der Zuständigkeit für Rechte und Ordnung im Landesinneren auf der anderen Seite“ (Kaldor 2007: 41).

Diese innere Differenzierung sowie die Trennung zwischen den staatlichen Gewaltträgern und der Zivilbevölkerung sind Merkmale des Staatenkrieges. Demzufolge gab es auch keine Gewaltmärkte, wo Gewalt als eine Dienstleistung angeboten werden könnte. Es gab eine strikte Trennung zwischen Gewaltanwendung und Erwerbsleben (vgl. Münkler 2002: 73f). Dieses Merkmal ist für die folgende Betrachtung relevant.

3.3 Neue Kriege

Die Erscheinung der „neuen Kriege“ ist in der Politikwissenschaft bereits ausführlich untersucht worden. Hier sind besonders die Arbeiten von Mary Kaldor und Herfried Münkler zu nennen. Es geht hier also nicht um die Beschreibung dieses Phänomens in all seinen Einzelheiten bzw. der Diskussion, was hier tatsächlich „neu“ ist, sondern um die Spezifizierung jener Merkmale, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung die Notwendigkeit der Resolution 1894 bestätigen.

3.3.1 Verlust des staatlichen Gewaltmonopols

Damit knüpfe ich direkt an Kapitel 3.1.2 an. Die Monopolisierung der Gewalt durch die Nationalstaaten ist die Voraussetzung für den Typus des Staatenkrieges. Innergesellschaftliche Befriedung und die Institutionalisierung des Militärs ergaben eine gewisse Steuerbarkeit des Krieges nach vereinbarten Regeln.

Die so genannten „Neuen Kriege“ finden hauptsächlich als eine innerstaatliche Konfrontation in jenen Staaten statt, die bereits eine geschwächte Staatsstruktur aufweisen. Gewalt wird zum Mittel der Interessensdurchsetzung nichtstaatlicher Akteure. Regellosigkeit und zunehmende Gewalttätigkeit sind die Merkmale. Daher zeichnen sich diese „Neuen Kriege“ durch ein besonderes Maß an Regellosigkeit, Brutalität und Kriminalität gegenüber der Zivilbevölkerung aus (vgl. Creveld 2005: 296). Das Klassische Kriegsvölkerrecht war auf die Befriedung von Staaten in einem bewaffneten Konflikt ausgelegt. Den Akteuren wurden Rechten und Pflichten auferlegt, welche gleichermaßen ihre Anwendung fanden. Dieses Recht diente auch dazu, der Zivilbevölkerung einen besonderen Schutz zukommen zu lassen und diente daher zur Begrenzung und Humanisierung des Kriegsgeschehens (vgl. Schaller 2007: 10). Durch den Verlust des staatlichen Gewaltmonopols kommt es zur Deregulierung der Gewaltanwendung.

„Wenn das seit langem beanspruchte Gewaltmonopol des Staates erst einmal seinen Händen entrissen ist, dann werden bestehende Unterscheidungen zwischen Krieg und Verbrechen aufgehoben“ (Creveld 2005: 298).

Diese Entstaatlichung des Krieges verursacht einen Wandel auf der Akteurebene. Der Kern der „Neuen Kriege“ liegt darin, dass die trinitarische Struktur des Staates - also die Trennung zwischen Gesellschaft, Regierung und Militär - unterminiert wird (vgl. Creveld 2005: 284).

3.3.2 Akteurskonstellation

Der Bedeutungsverlust des Staates als Akteur in einem Krieg bedingt die Entstehung und Beteiligung neuer Akteure am Konfliktverlauf. *„Reguläre Streitkräfte büßen ihren Charakter als einzig legitime Waffenträger ein“ (Kaldor 2007: 158).* Paramilitärische Einheiten, lokale Warlords, Söldner, kriminelle Verbände und andere Glücksritter

verursachen eine zunehmend schwierigere Unterscheidung zwischen dem Status Kombattant und Nichtkombattant. Dieser nach außen erfolgte Verlust der Differenzierung führt zur Unmöglichkeit, die verschiedenen Rechte und Pflichten zu verteilen, die durch die Regulierung des Krieges dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen sollen (vgl. Schaller 2009: 10ff). Der Verlust der Grenzziehung zwischen den beteiligten Akteuren am Kriegsgeschehen verursacht auch den Verlust der Abgrenzung zwischen Krieg, Kriminalität und Menschenrechtsverletzung (vgl. Kaldor 2007: 16). Die Zivilbevölkerung wird wesentlich stärker in den Kriegshandlungen involviert bzw. trägt auch die Hauptlast der Folgen. Statistisch gesehen bedeutet dies, dass *„ungefähr 80 Prozent aller Kriegsoffer der Zivilbevölkerung angehören“* (Kaldor 2007: 170). Dies sind aber nur die direkten Verluste bei Kampfhandlungen. Durch den Zerfall der staatlichen Strukturen, mangelnde Lebensmittelversorgung, Vertreibung und Plünderung ist die indirekte Opferzahl in der Zivilbevölkerung weitaus höher. Dies zeigt uns also sehr deutlich, dass eine Notwendigkeit für Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung besteht. Dies ist in zwei Dimensionen zu sehen: Ersten sind die rechtlichen Voraussetzung auf internationaler Ebene zu schaffen und zweitens sind die dazu notwendigen Mittel zur Durchsetzung dieser Rechtsnormen notwendig.

3.3.3 Ökonomische Dimension der „Neuen Kriege“

Im klassischen Kriegsgeschehen konnten sich die Nationalstaaten auf eine zentrale, allumfassende und autarke Kriegsökonomie abstützen (vgl. Kaldor 2007: 27). Da dies auf nichtstaatliche Akteure nicht zutrifft, sind sie zur materiellen Reproduktion der Kriegsführung gezwungen. Der Preismechanismus klassischer Märkte wird durch die Anwendung von Gewalt zur Erzielung ökonomischer Gewinne verdrängt. Das Wirtschaftsleben wird in seiner gesamten Struktur umgestaltet. Der Einsatz der Gewalt dient nicht mehr der unmittelbaren politischen Zielsetzung, sondern wird ein Mittel des Erwerbsstrebens. Die materielle Reproduktion kann in Form von Plünderung, Erpressung, Waffen- und Drogenhandel sowie der Umleitung von Hilfslieferungen geschehen. Die Verfügbarkeit von Klein- und Leichtwaffen und deren einfachen Handhabbarkeit unterstützt diese Formen der Ökonomie. Der Handel mit diesen Waffen verursacht aus einem regionalen einen überregionalen Konflikt. Die Staatsgrenzen, falls überhaupt als solche vorhanden, sind zur Begrenzung eines Konfliktes nur mehr ein untaugliches Mittel. Oftmals liegen also die tiefer liegenden Gründe für viele

innerstaatliche Kriege in den ökonomischen Interessen der beteiligten Akteure. Der Krieg wird nunmehr als eine „*Fortsetzung der Ökonomie mit anderen Mittel*“ verstanden.

3.4 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Dieses Kapitel über das Kriegsbild stellt verschiedene Aspekte des Phänomens Krieg dar. Wenn wir uns mit dem Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten auseinandersetzen, so beinhaltet diese Frage zwei Dimensionen: die eine ist die der rechtlichen Dimension. Hier geht es um die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Soldaten (im weiteren Sinn). Die zweite ist die analytische Dimension des Konfliktes: Struktur, Akteure, Dynamik. Der klassische Krieg im Sinne von Clausewitz hatte bis zum Ende des Kalten Krieges eine dominierende Bedeutung. Danach wurde die Sache allerdings ein wenig komplizierter. Es bestand also die Notwendigkeit einer neuen Typologisierung der Konflikte. Der Staat war nicht mehr der einzige Akteur in einer Konfliktsituation. Das Akteursgeflecht wurde zunehmend unübersichtlicher und fragmentierter. Die rechtlichen Normen mit der Unterscheidung zwischen *ius ad bellum* und *ius in bello* decken die Anforderungen der neuen Konflikte nicht mehr ab. Die Kategorie „Neue Kriege“ bezeichnet nicht eine neue Form der Kriegsführung. Die Elemente waren bereits im 30-jährigen Krieg vorhanden. Diese Bezeichnung dient nur zur Unterscheidung und Abgrenzung zu den klassischen Staatenkriegen. Kaldor und Münkler sind aus politikwissenschaftlicher Sicht die Protagonisten dieser Entwicklung. Die neue Akteurskonstellation macht besonders den Schutz der Zivilbevölkerung schwierig, da eine Unterscheidung und Trennung der Akteure oft nicht möglich ist. Im Gegenteil, sie werden sogar primär als Angriffsziel gesehen. Ein besonderer Aspekt ist die ökonomische Dimension der „Neuen Kriege“. Es geht nicht mehr nur um die Unterwerfung des Gegners, um einen Siegfrieden, sondern zunehmend um ökonomische Vormachtstellung. Die Dynamik der Kriegsökonomie ist einer der Gründe, warum die „Neuen Kriege“ sich in die Länge ziehen und eine Eindämmung des Konfliktes kaum möglich ist. Je länger der Konflikt dauert, desto leidtragender ist die Zivilbevölkerung.

4 Die Vereinten Nationen

Bevor wir im nächsten Kapitel auf die Schutzverantwortung eingehen, ist eine Betrachtung der Vereinten Nationen als globaler Akteur und speziell die Institution des Sicherheitsrates notwendig, da daraus die Bedeutung der Resolution 1894, obwohl noch wenig konkrete Umsetzungsmaßnahmen vorliegen, erkennbar und durch die Einstimmigkeit in der Abstimmung im Sicherheitsrat unterstrichen wird. Von den sechs Hauptorganen ist für diese Arbeit nur der Sicherheitsrat relevant.

4.1 Gründung

Die Vereinten Nationen wurden am 24. Oktober 1945 in San Francisco von 51 Staaten gegründet. Sie ist in ihrer Idee als Nachfolgeorganisation des weniger erfolgreichen Völkerbundes zu sehen. Die ursprüngliche Hauptaufgabe war die Wahrung des Friedens durch internationale Zusammenarbeit und die kollektive Sicherheit. Heute umfassen die Vereinten Nationen 192 Staaten.

„Der aufziehende Kalte Krieg machte es der Organisation dann weitgehend unmöglich, sich in ihrem ureigenen Aufgabengebiet wirkungsvoll zu engagieren“ (Gareis 2006: 21).

Erst mit dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes erlangen die Vereinten Nationen im internationalen System eine wichtigere Bedeutung. Die Entwicklung der Friedensbemühungen zeigt ab Beginn der 90er Jahre eine signifikante Ausweitung (vgl. UN 7: 2012).

4.2 Die Charta der Vereinten Nationen

„Die Charta der Vereinten Nationen ist das Gründungsdokument der Weltorganisation“ (Gareis 2006: 21). Die Charta besteht aus 111 Artikeln, welche in 19 Kapiteln und einer Präambel gegliedert ist. In der Präambel erfolgt recht pathetisch die Einleitung mit den Worten *„Wir - die Völker der Vereinten Nationen - fest entschlossen“* (Charta: 1), unterstreicht aber dadurch ihre universelle Gültigkeit. Das zentrale Thema in der Charta ist sicherheitspolitischer Natur und aus dem Kontext der Entstehungszeit zu sehen. Ökonomische und soziale Themen sind untergeordnet. Im Artikel 1 setzen sich die Vereinten Nationen u. a. folgendes Ziel:

„1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;“ (VN-Charta, Art.1).

4.3 Relevante Institutionen

Für diese Arbeit sind zwei Institutionen innerhalb der Vereinten Nationen wichtig. Zuerst natürlich der Sicherheitsrat, da die Resolution 1894 durch dieses Gremium beschlossen wurde. Zum anderen wird die Peacebuilding-Kommission erwähnt, da es hier um Friedenskonsolidierung geht, in der auch der Schutz und die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zivilbevölkerung ein Thema sind.

4.3.1 Der Sicherheitsrat

Im Vergleich zu den Institutionen der europäischen Union nimmt der Sicherheitsrat eine besondere Stellung im Geflecht der Vereinten Nationen ein. Die Autoritätsfunktion und das de facto vorhandene Gewaltmonopol überlässt dem Sicherheitsrat *„die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“* (VN-Charta, Art. 24). Nichtsdestotrotz ist der Sicherheitsrat ein politisches Gremium und kein juristisches. Mit der Ausweitung des Sicherheitsbegriffes auf das Individuum beschränkt sich die Zuständigkeit nicht nur auf Konflikte zwischen Staaten, sondern auch auf die menschliche Sicherheit der individuellen Ebene (vgl. Krieger 2007: 109).

Der Sicherheitsrat besteht aus 15 Mitgliedstaaten, wovon fünf so genannte permanente Mitglieder sind. Die zehn nichtständigen werden durch die Generalversammlung für eine je zweijährige Amtsperiode gewählt. Der Sicherheitsrat kann jederzeit einberufen werden. Bei Abstimmungen zu den „allen sonstigen Fragen“ ist ein Einzelveto durch die permanenten Mitglieder möglich. Diese Konstellation ist ein Replik aus der Entstehungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. UN 2: 2012).

„Muss bereits die aus ständiger Ratsmitgliedschaft und Veto-Recht resultierenden doppelte Privilegierung von fünf Staaten als überaus problematisch für den Grundsatz der souveränen Gleichheit aller VN-Mitglieder

betrachtet werden, hat die Ausübung des Veto-Rechtes zu einer jahrzehntelangen faktischen Lähmung des Sicherheitsrates geführt“ (Gareis/Varwick 2006: 46).

Dies verdeutlicht die grundsätzliche Problematik der Wirksamkeit des Sicherheitsrates. Nach Ende des Kalten Krieges hat der Sicherheitsrat aber wieder an Bedeutung gewonnen. Das Monopol auf die Legitimation von Gewaltanwendung wurde besonders im Fall Kosovo 1999 sowie in der Irak-Krise 2002/03 konterkariert (vgl. Gareis/Varwick 2006: 45f).

4.3.2 Die Peacebuilding-Kommission

Die Kommission ist ein gemeinsames Nebenorgan des Sicherheitsrates und der Generalversammlung. *„Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, konfliktgeschwächte Staaten bei der Entwicklung von nationalen Strategien und Plänen zur Friedenskonsolidierung zu helfen“ (Schaller/Schnecker 2009: 17).* Diese finden ausschließlich in einer Nachkonfliktsituation statt. Allerdings kann die Kommission nur Empfehlungen abgeben. Rechtlich verbindliche Beschlüsse sind nicht möglich. Dies ist insofern kein Nachteil, da eine enge institutionelle Beziehung zum Sicherheitsrat besteht. Eine Reihe von Staaten der Schwellen- und Entwicklungsländer sieht die Aufgabe der Kommission mehr in der Begleitung wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbauprojekte und soll sich daher eher mit Entwicklungsfragen befassen. Die Sicherheitsaspekte betrachten diese als sekundär (vgl. Schaller/Schnecker 2009: 18). Dieser breitere Ansatz und die enge Verbindung mit dem Sicherheitsrat bietet die Möglichkeit, sich in einer Postkonfliktsituation projektorientiert im Schutz der Zivilbevölkerung zu engagieren (vgl. UN 8: 2012).

4.4 Konfliktmanagement der Vereinten Nationen

Wenn wir uns später dem Inhalt der Resolution 1894 widmen, so ist eine zutiefst inhärente Friedensbemühung der Vereinten Nationen zu erkennen. Diese ist aus der Erfahrung des 2. Weltkrieges erkennbar und in der oben beschriebenen Charta manifestiert. Im Folgenden geht es darum, das normative Instrumentarium dieser grundlegenden Friedensbestrebung zu beschreiben.

Bereits im Artikel 2, Ziffer 3 wird ein wesentlicher Grundsatz festgelegt:

„Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet ist“ (VN-Charta, Art. 2, Ziff. 3).

Dieses allgemeine Gewaltverbot ist das Herzstück der Charta. Wenn wir uns dem Konfliktmanagement widmen, sind die beiden Kapitel VI (Friedliche Beilegung von Streitigkeiten) und VII (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) von immanenter Wichtigkeit. Für eine friedliche Streitbeilegung steht eine Anzahl von Maßnahmen zur Verfügung.

„...Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen“ (VN-Charta, Art. 41).

Die Wirksamkeit dieses Maßnahmenkataloges ist umstritten und ist insbesondere bei innerstaatlichen Konflikten zunehmend unwirksam. Da eröffnen sich aber im folgenden Artikel Optionen für militärische Zwangsmaßnahmen.

„Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen“ (VN-Charta, Art. 42).

Wenn auch das Gewaltverbot als grundlegender Geist der VN-Charta vorherrscht, so sind doch zwei wesentliche Ausnahmen zu erkennen. Die eine findet sich in Art. 51 wieder:

„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, ...“ (VN-Charta, Art. 51).

Diese Möglichkeit wird aber gleichzeitig eingeschränkt:

„...bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (VN-Charta, Art. 51).

Damit ist auch klar die zentrale Bedeutung des Sicherheitsrates als oberste Entscheidungsinstanz über Krieg und Frieden im internationalen Staatenverbund festgelegt.

4.5 Souveränität versus Nichteinmischung

Wir kommen nun zu einem grundlegenden Strukturproblem der VN, welche aus dem Kontext der Gründungszeit und der Struktur des Sicherheitsrates zu verstehen ist. Eine Verschärfung dieser Problematik ist durch die zunehmenden innerstaatlichen Konflikte eingetreten, welche auch durch das Völkerrecht nicht vollständig erfasst ist.

Zuerst ist hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu nennen.

„freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln“ (VN-Charta, Art. 1).

Damit ist die Begrenzung auf zwischenstaatliche Konflikte festgelegt. Der zweite wichtige Grundsatz ergibt sich aus: *„Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“ (VN-Charta, Art. 2).* Daraus ergibt sich auch das prinzipielle Interventionsverbot:

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; ...“ (VN-Charta, Art. 2 Pkt. 7).

Eine Möglichkeit ergibt sich jedoch aus der Bestimmung: *„... die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt“.*

In diesem Spannungsverhältnis ist nun die Entwicklung der Resolution 1894 zu sehen, da hier der Kern der Debatte erkennbar ist: Wie steht der Schutz der Menschenrechte im Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht und Souveränitätsprinzip und wieweit ist das Interventionsverbot in dieser Form noch haltbar. Eine Reform des Sicherheitsrates wurde schon oft diskutiert, eine Lösung ist jedoch aufgrund der Machtkonstellation, insbesondere der fünf Vetomächte, nicht in Sicht. In der praktischen Rechtsprechung durch Resolutionen des Sicherheitsrates zu internationalen Konflikten sind jedoch Formen der Überwindung des Interventionsverbotes erkennbar.

4.6 Praxis des VN-Konfliktmanagements

Nachdem wir die Grundsätze und die Problematiken der VN-Charta herausgearbeitet haben, wenden wir uns der praktischen Friedensarbeit der Vereinten Nationen zu. Auch die Resolution 1894 bedarf einer praktischen Umsetzung im Feld, um sie mit Leben zu erwecken. Ob die Europäische Union das entsprechende Werkzeug zur Verfügung hat bzw. auch Ableitungen aus der Resolution erkennbar sind, wird sich erst in einem der nachfolgenden Kapitel zeigen.

4.6.1 Friedensarbeit der Vereinten Nationen

Nachdem wir für die in diesem Zusammenhang wichtigsten Kapitel der Charta kennen gelernt haben, bedarf es einer Analyse, inwieweit diese in der Praxis angewendet wurden und welche Entwicklungsschritte dabei erfolgten.

Die Vereinten Nationen besitzen keine eigenen Truppen sondern greifen auf militärische Kräfte der Mitgliedstaaten zurück. Zur besseren Erkennbarkeit und Unterscheidung zu den anderen Konfliktparteien erfolgte die Kennzeichnung in blauer Farbe. Dies ging im Wesentlichen auf den ehemaligen VNGS Dag Hammarskjöld zurück (vgl. Volger 2007: 136).

„Die Charta sieht Maßnahmen, wie sie der Einsatz von „Blauhelmen“ darstellt, nicht ausdrücklich vor, rangieren sie doch sozusagen zwischen den Bestimmungen der Kapitel VI und VII. Hammarskjöld sprach deshalb von ‚Kapitel Sechseinhalb‘“ (Volger 2007: 137).

Diese Ausübung der Form der kollektiven Sicherheit wird auch summarisch unter „Peacekeeping-Operations“ zusammengefasst. Dieser Begriff scheint in der Charta nicht auf, daher gibt es hier auch einige begriffliche Unschärfen. Für unsere Betrachtung ist diese Differenzierung sekundär. Allerdings ist eine gewisse Typologie erkennbar, da anhand dieser sehr gut die lineare Entwicklung des „Peacekeeping“ ablesbar ist.

Die Missionen der „Ersten Generation“ dienten hauptsächlich der Überwachung von bereits beschlossenen Friedens- und Waffenstillstandsabkommen. Sie waren das Hauptinstrument während des Kalten Krieges, da die Machtstruktur im Sicherheitsrat keine anderen Einätze, insbesondere jene mit innerstaatlichen Konflikten, zuließ. „Die

Mehrzahl dieser Operationen fand nicht mehr im Rahmen „klassischer“, also zwischenstaatlicher Streitigkeiten statt, sondern innerhalb des Territoriums souveräner Mitgliedstaaten“ (Volger 2007: 138). Nach Ende des Kalten Krieges kam es zu einer abrupten Ausweitung der Missionen der „Zweiten Generation“, oder des so genannten „multidimensionalen Peacekeeping“. Die Aufgabenstellung überforderte die Truppen vor Ort sowie die Struktur der Vereinten Nationen, welche im Wesentlichen unverändert blieben. Entwaffnung, Demokratisierung, Wahlunterstützung sowie die zunehmenden humanitären Einsätze waren die neuen Tätigkeiten (vgl. Kühne 2005: 27). Die Operationen in Somalia 1993 stellten einen weiteren Entwicklungsschritt zum „robusten Peacekeeping“ der dritten Generation dar. Spätesten ab diesem Zeitpunkt war eine Überforderung der Vereinten Nationen mit den neuen Aufgaben erkennbar. (vgl. Volker 2008: 367). Mit den Friedenseinsätzen der vierten Generation spricht man von „komplexen Peacekeeping“. Komplexität bezieht sich einerseits auf das Akteursgeflecht im jeweiligen Konflikt als auch auf die Aufgabenstellung der VN-Truppen.

4.6.2 UN Stand-by Arrangements System (UNSAS)

Die häufig kritisierte, unzureichende Reaktionsfähigkeit der Vereinten Nationen in internationalen Krisensituationen hat zum Aufbau des sogenannten „UN Stand-by Arrangements System“ (UNSAS; System von „Verfügungsbereitschaftsabkommen“) geführt. Zur Verkürzung der Reaktionszeit für die Aufstellung von Friedensmissionen werden den Vereinten Nationen auf der Grundlage bilateraler Abkommen durch einzelne Mitgliedsländer Unterstützungsleistungen speziell für den Einsatz in Friedensmissionen angeboten (z. B. Soldaten, Zivilpolizei, sonstige Experten, Material und Dienstleistungen). Diese Angebote erfolgen zu Bedingungen, die die Mitgliedsländer selbst festlegen (z.B. hinsichtlich der Reaktionszeit, des personellen Umfangs und der beabsichtigten Dauer der Unterstützung). Diese grundsätzlich vorbereitenden Einheiten sollten innerhalb von 30 bis 90 Tagen nach Beginn einer neuen Operation verfügbar sein. Der Einsatz erfolgt auf Anforderung und nach nationaler Zustimmung im konkreten Einzelfall (vgl. UNSAS: 2012).

UNSAS sieht vier Kategorien der Bereitstellung vor: Kategorie 1 beinhaltet die grundlegende Angabe eines Mitgliedslandes, welche Fähigkeiten theoretisch zur Verfügung stehen würden. In Kategorie 2 werden die gemachten Angaben mit

Benennung des Personals weiter konkretisiert. Für die dritte Kategorie unterzeichnen die Mitgliedsstaaten ein „Memorandum of Understanding“, in dem sie sich bereit erklären, die angegebenen Kapazitäten den VN zur Verfügung zu stellen. Die vierte Kategorie schließlich ist die Schnelle Einsatzfähigkeit, in dem konkrete Zusagen zur Bereitstellung von schnell einsetzbaren Truppen gemacht werden. 23 Staaten haben Angaben zur ersten, zehn Staaten zur zweiten gemacht. 50 Staaten, unter ihnen Österreich, unterzeichneten ein „Memorandum of Understanding“. Eine Vereinbarung über eine konkrete Zusage von Material nach Kategorie 4 ist bisher noch mit keinem Mitgliedstaat erzielt worden (vgl. UNSAS: 2012).

Eine Ergänzung war die auf Vorschlag von Haekkerup gegründete und mit Unterstützung der VN aufgebaute schnelle Eingreiftruppe Multinationale Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft (SHIRBRIG). Sie bestand vom 15. Dezember 1996 bis zum 30. Juni 2009. Nachdem diese Brigade bereits aufgelöst ist, gehe ich darauf nicht näher ein (vgl. SHIRBRIG: 2012).

4.7 Weitere Entwicklung des Peacekeeping

Spätestens seit den Kriegen im Raum des früheren Jugoslawien haben VN Peacekeeping Operationen laufend an Umfang und Komplexität zugenommen. Das führte zu einer Überdehnung der VN Kapazitäten und der zunehmenden Gefahr des Scheiterns von VN Missionen. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat die Ressourcenknappheit und die damit einhergehende sinkende Bereitschaft von Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von ausreichenden militärischen, polizeilichen und zivilen Kapazitäten noch verstärkt. Westliche Staaten leisten ohnedies nur mehr einen geringen Beitrag zum VN Peacekeeping.

Ein Meilenstein war die Gründung der Peace Building Commission (PBC) im Jahr 2005, die dem immer bedeutender werdenden Bereich des Peacebuilding auf höchster Ebene einen organisatorischen Rahmen bietet. Der Begriff Peacebuilding wurde erstmals in der *UN Agenda for Peace* (1992) des damaligen VN Generalsekretärs definiert (vgl. Boutros-Ghali: 1992). Unter Peacebuilding werden politische Handlungsfelder und Programme verstanden, die nationalstaatliche Friedenskonsolidierung nach beendeten bewaffneten Konflikten unterstützen sollen.

Damit sollte eine günstige Alternative zum teuren Peacekeeping geschaffen werden, wobei die Grenzen zwischen diesen Einsatzformen zusehends verschwimmen (vgl. IPI 2: 6f).

Grundsätzlich unterscheidet man aktuell zwischen Peacekeeping und politische bzw. Peacebuilding Missionen (VN-geführte Friedensoperationen). Im weiteren Sinne findet man auf der einen Seite des Einsatzspektrums den Bereich der internationalen Katastrophenhilfe (im VN-System repräsentiert durch OCHA) und auf der anderen Seite das Peace Enforcement, das seitens VN eher an regionale Organisationen wegen der entsprechend verfügbaren Fähigkeiten delegiert wird (VN-mandatierte Friedensoperationen).

Diese Entwicklung erforderte auch wesentliche strukturelle Anpassungen im Bereich der VN. Im Jahr 2007 wurde innerhalb des DPKO die Führungsorganisation für Friedensoperationen und politische Missionen neu etabliert. Repräsentiert wird diese durch das Department of Political Affairs (DPA), Department of Peacekeeping Operations (DPKO) und Department of Field Support (DFS) (vgl. UN 5: 2012).

Auf Ebene des VNSR wurden zuletzt das Military Staff Committee und die Security Council Working Group on Peacekeeping Operations nach längerer Zeit wieder aktiver. Der Generalstabsausschuss ist das einzige militärische Organ im VN-System, das in der VN Charter definiert ist (Artikel 45) und sollte ursprünglich militärische Operationen der VN planen. Der Kalte Krieg und die Tatsache, dass im Ausschuss nur die „Permanent 5“ vertreten sind, verleihen diesem Organ den Ruf eines „ruhenden“ Teils innerhalb der VN. Ende 2009 wurde erstmalig eine informelle Sitzung unter Einladung aller nichtständigen Mitglieder durchgeführt (vgl. UN 5: 2012).

Auf Ebene der VN-Generalversammlung spielt das Special Committee on Peacekeeping Operations (C-34) eine besondere Rolle. Es ist das einzige Forum, das sich seit Jahrzehnten mit allen Aspekten des Peacekeeping auseinandersetzt. Das C-34 genießt als Interessensvertretung aller Truppensteller im Rahmen der VN-Generalversammlung einen breiten Konsens und repräsentiert eine starke Stimme innerhalb der VN, um mit

diplomatischem Druck auf das Generalsekretariat Reformen und Problemlösungen im Zusammenhang mit Peacekeeping und Peacebuilding voranzutreiben (vgl. UN 9: 2012).

“The Special Committee was established by General Assembly resolution 2006 (XIX) of 18 February 1965 to conduct a comprehensive review of all issues relating to peacekeeping. It reports to the General Assembly on its work through the Fourth Committee (Special Political and Decolonization) and is comprised of 144 Member States, mostly past or current contributors of peacekeeping operations” (UN 9: 2012).

4.8 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Die Resolution 1894 ist eine Sicherheitsratsresolution der Vereinten Nationen. Um die „inhaltliche Unbestimmtheit“ einiger Aussagen zu verstehen, sind die spezifischen Problemfelder der VN darzustellen beginnend mit der Charta als unumstößliches Gründungsdokument nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Zusammensetzung des Sicherheitsrates mit dem Vetorecht der fünf permanenten Mitgliedern reflektiert zwar nicht mehr die heutigen Machtverhältnisse, ist aber aus dem historischen Kontext heraus erklärbar. Die verschiedenen Versuche einer Reform des Sicherheitsrates werden in der Diplomarbeit von Stephanie Promberger behandelt. Die für uns relevanten Teile in der Charta sind Kapitel VI und VII. Diese sind die normativen Grundlagen des Peacekeeping, wobei sich de facto auch ein informelles Kapitel VI ½ gebildet hat. Dies zeigt auch die Anpassungsfähigkeit an den Gegebenheiten der normative Kraft des Faktischen. Das Peacekeeping hat besonders nach dem Ende des Kalten Krieges eine starke Dynamik bekommen. Letztendlich waren die Erwartungen und die Herausforderungen zu hoch. Zwei besondere Problemfelder wurden behandelt. Zum einen das Spannungsfeld zwischen Souveränität und Intervention, welches auch im nächsten Kapitel näher erläutert wird und zum anderen die fehlenden Instrumentarien zur Umsetzung der Resolution 1894. Das UNSAS ist eigentlich nur ein „Papierprodukt“ und besteht nur aus unverbindlichen Willenskundgebungen. Als eine Folgerung daraus übergeben die VN immer öfters die operative Umsetzung von Friedenseinsätzen mittels eines Mandates des Sicherheitsrates an Regionalorganisationen wie an die Europäische Union. Innerhalb der EU gibt es ein besonderes Instrument, welches den Schutz der Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt auch durchführen könnte, nämlich die Battlegroup. Diese wird im Kapitel 9.3.1.3 behandelt.

5 Humanitäre Intervention

Wenn wir uns mit dem Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten auseinandersetzen, so kommen wir auch unweigerlich auf das Thema der Humanitären Intervention zu sprechen. Zuerst stellt sich die Frage was eine Humanitäre Intervention eigentlich ist, an welchen Kriterien wird sie gemessen und wo ist eine Abgrenzung bzw. der Schnittpunkt zur Resolution 1894 zu sehen. In dieser Resolution wird im gesamten Text die Bezeichnung "Humanitäre Intervention" nie erwähnt. Somit ist auch klar, dass hier eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgt wird.

5.1 Begriffsbildung

Schon wenn wir uns den Begriff näher betrachten, sind hier eigentlich zwei gegensätzliche Begriffe zusammengefasst. Der allgemein gefasste Begriff verweist

„auf das Selbstverständnis und die karitative Praxis zahlreicher Hilfsorganisationen, die sich dem Prinzip der huminitas, der Menschlichkeit verpflichtet fühlen und Notleidenden ohne Rücksicht auf deren religiöse, ethische oder politische Zugehörigkeit Hilfe leisten“ (Münkler 2008: 7).

Daraus ist nun eine allgemeine Praxis, eine Orientierung in der aufklärerischen Tradition zu erkennen. Der zweite Begriff ist ein eher spezifischer politikwissenschaftlicher Begriff, der aus dem Bereich der Internationalen Politik stammt. Er dient dazu

„eine gesteigerte Einflussnahme auf einen Staat bis hin zur direkten Einmischung in dessen innere und äußere Angelegenheiten durch einen anderen Staat zu beschreiben“ (Münkler 2008: 7).

In der Gesamtbedeutung wird schließlich mit der Bezeichnung Humanitäre Intervention ein sehr eingeschränkter Sinn bezeichnet. Intervention ist in Prinzip jede Einmischung von außen. Hierunter fallen alle möglichen Arten von Sanktionen und nicht nur den Einsatz von militärischen Mitteln. Eine Humanitäre Intervention ist also immer auch eine Souveränitätsverletzung. Militärische Interventionen fanden schon immer in der Geschichte statt. Dabei waren aber eigene Machtinteressen die primäre Motivation eines solchen Eingreifens.

Im Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) über die „Responsibility to Protect“ wird der Begriff der Humanitären Intervention ebenfalls nicht erwähnt. Laut Definition der ICISS ist eine Intervention

„eine Handlung gegen einen Staat oder seine Führung, ohne deren Zustimmung, zu Zwecken, von denen erklärt wird, sie seien humanitär oder schützend“
(ICISS 2001: 8).

Hinsch und Janssen sprechen von einer Humanitären Intervention genau dann, wenn

„ein Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Vereinigung Militär in ein fremdes Staatsgebiet entsendet, um die Bevölkerung des fremden Staates vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen“
(Hinsch/Janssen 2006: 31).

5.2 Aktualität

Der humanitäre Aspekt in militärischen Einsätzen ist in der breiten Öffentlichkeit mit dem Eingreifen der NATO in Jugoslawien (1999) ein breit diskutierter Politikbereich geworden. Hier prallten zwei gegensätzliche Meinungen und Weltanschauungen aneinander. Zu einem jene, die wegen der Übergehung des VN-Sicherheitsrates von einem klaren Völkerrechtsverstoß sprachen und zum anderen jene Partei, welche ein gleichermaßen moralische wie völkerrechtliche Notwendigkeit des Einschreitens sahen. Ein Konsens gibt es nur darin, dass das Interventions- und Gewaltverbot nach der Charta der VN nicht der endgültige Schlusspunkt in dieser Diskussion sein kann, wenn der Schutz der grundlegenden Menschenrechte heransteht. Hier liegt auch das zentrale Problem der Humanitären Intervention. Weil auch völkerrechtliche Normen einem Moralbegriff zugrunde liegen, können also diese Interventionen auch dann legitim sein, wenn sie auch gegen die geltenden Normen des Völkerrechts verstoßen. Dies führt uns direkt zu der Theorie des gerechten Krieges.

5.3 Der gerechte Krieg

Die Behandlung des Themas ist für die Beantwortung der Forschungsfrage deshalb von Relevanz, weil auch die Resolution 1894 im Spannungsfeld zwischen Souveränität versus Intervention aus einer moralischen Überlegung heraus entstanden ist. Daher ist auch vom Interesse, welche allgemeingültigen Kriterien für eine Intervention sprechen, da der Schutz der Zivilbevölkerung eine solche Intervention bedingt.

5.3.1 Historischer Abriss

Bei dieser kurzen historischen Darstellung ist zu erwähnen, dass wir uns in der Tradition der abendländischen Kriegsrechtfertigung bewegen. Dieser Umstand ist insbesondere dann von Relevanz, wenn diese Einsätze in einer von der islamischen Tradition beherrschten Gesellschaft stattfinden, in der zudem der Zentralstaat nicht jene Bedeutung und Durchsetzungskraft besitzt wie in den europäischen Traditionen. Wir sprechen ferner auch nicht über ein einheitliches Theoriegebilde, sondern um jeweilige Denkrichtungen, welche im Kontext ihrer Zeit entstanden sind.

Schon die Griechen versuchten, eine Rechtfertigung für einen Krieg zu ergründen. Hiezu befragten sie das Orakel als eine dem eigenen Gewissen übergeordnete Instanz. Platon hat bereits erste Ansätze für eine ethische Theorie der Gerechtigkeit entworfen.

„Als Anfang der „Lehre vom gerechten Krieg“ in Europa werden in der Regel jedoch die Schriften des römischen Politikers und Philosophen Marcus Tullius Cicero angesehen“ (Hinsch/Janssen 2006: 52).

Bei Cicero erfolgt die Verbindung zwischen philosophischen Gedanken und dem bereits sehr fortgeschrittenen römischen Rechtssystem. Ein Krieg kann nach Cicero nur dann gerecht sein, wenn ein gerechter Grund, eine *causa iusta*, vorliegt. Als Gründe werden *„die Abwehr oder Korrektur eines Unrechts, die Bestrafung eines Übeltäters und den Beistand für Bundesgenossen“* (Hinsch/Janssen 2006: 52) bezeichnet. Diese Gründe sind natürlich im Kontext der Zeit zu sehen. Die Beistandspflicht könnten wir auch mit der Solidaritätsklausel des Lissabonvertrages vergleichen. Der Grund ist also die primäre Voraussetzung. Allerdings hat Cicero schon auf die Bevorzugung von rechtlichen Optionen zur Lösung des Konfliktes hingewiesen. Der Einsatz von militärischen Mitteln dürfe also nur eine *ultima ratio*, ein letzter Ausweg sein. Als dritter wichtiger Grund wird die *auctoritas Principis* genannt, die legitime Autorität, welche mit der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut ist. Diese Kriterien durchziehen die gesamte Theorie des Gerechten Krieges in mehr oder weniger abgewandelter Form.

Mit der steigenden Bedeutung des Christentums, besonders nach dem Mailänder Edikt von 313, kommen Elemente der christlichen Moralvorstellung dazu. Hier sind es vor allem Ambrosius und Augustinus die erklären, dass unter gewissen Umständen auch für

die Christenheit ein Recht auf Kriegführung besteht (vgl. Hinsch/Janssen 2006: 53). Augustinus führte ein neues Kriterium zur Rechtfertigung ein, nämlich die gerechte Gesinnung, die *intentio recta*. Krieg müsse zur Erlangung eines gerechten Friedens dienen. Der Soldat sollte seine Aufgabe darin sehen, Böses von seinen Mitmenschen abzuwehren und die Ordnung des irdischen Staates wiederherzustellen. Thomas von Aquin fasste die drei Kriterien des gerechten Krieges nochmals zusammen: Erstens der gerechte Grund als ausschließliche Abwehr oder Korrektur eines Unrechts, zweitens die legitime Autorität, die für ihn ausschließlich beim Fürsten liegt und drittens die rechte Gesinnung der Kriegführenden.

In Spanien kam es im 16. Jahrhundert, hervorgerufen durch die damalige politische Konstellation, zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Frage nach Gerechtigkeit der spanischen Eroberungen im neuentdeckten Amerika. Die von der Scholastik beeinflussten Gelehrten wurden unter der Schule von Salamanca zusammengefasst. Francisco de Vitoria hat als einen gerechten Kriegsgrund zunächst einmal ausschließlich ein erlittenes Unrecht festgelegt. Vitoria hat aber für unsere Betrachtung diesen Kriegsgrund insofern erweitert,

„als Vitoria auch ein gewaltsames eingreifen in fremde Gemeinwesen für gerechtfertigt hält, wenn dort Menschen zu Unrecht an Leib und Leben bedroht werden“ (Hinsch/Janssen 2006: 55).

Die vom niederländischen Protestanten Hugo Grotius weiterentwickelte Lehre und seine Schrift *De Jure Belli ac Pacis* (1625) wurden schließlich zum Grundstein des modernen Völkerrechtes. Grotius hat keinen Weltstaat verlangt, da er selbst die Utopie dieser Forderung erkannte. Für die Regelung und Schlichtung von Streitfragen schlug er die Bildung eines Kongresses vor. Die Staaten bleiben aber in letzter Konsequenz Richter in eigener Sache. Das Recht kann im Konfliktfall auch durch das Mittel des Krieges durchgesetzt werden (vgl. Hinsch/Janssen 2006: 56). Bei Grotius ist ein Wandel von der mittelalterlichen Naturrechtslehre hin zu einem neuzeitlichen Verständnis des gerechten Krieges erkennbar. In der Frage der legitimen Autorität der Kriegführung unterscheidet er zwischen privatem und öffentlichem Krieg.

Der Westfälische Frieden wird als Begründung des modernen europäischen Staatensystems angesehen. Bis 1789 wird in den internationalen Beziehungen der

Versuch unternommen, ein Gleichgewicht der Kräfte aufrecht zu erhalten (balance of power). Der Königsberger Philosoph Immanuel Kant gehört zwar nicht so recht in die Tradition von der Lehre des gerechten Krieges.

„Die Bedeutung der Kantischen Friedenskonzeption für eine Theorie gerechter humanitärer Intervention ergibt sich aus der nach wie vor gültigen Kantischen Konzeption des Friedens als Rechtsordnung“ (Hinsch/Janssen 2006: 60).

Somit hat er auch einen Platz in dieser chronologischen Abfolge. Bezüglich der Sicherung des Friedens zwischen den Nationalstaaten sah auch er die republikanischen Nationalverfassungen der Einzelstaaten als Garantie für den „ewigen Frieden“. Zum Thema der Intervention hat er eine klare Aussage, welcher er im fünften Präliminarartikel seiner Friedensschrift festgehalten hat: *„Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen“* (Kant, zit. nach Hinsch/Janssen 2006: 62).

Mit der Entstehung der Massenheere kam es zu einer klaren Trennung zwischen dem Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) und dem Recht im Krieg (*ius in bello*). Die Tradition der Theorie des gerechten Krieges wurde zunehmend durch das kodifizierte Völkerrecht ersetzt. Der nach dem Ersten Weltkrieg 1920 gegründete Völkerbund und der 1928 geschlossene Kellogg-Briand-Pakt hatten zum Ziel, dem anarchische System des internationalen Staatensystems ein Konzept der kollektiven Sicherheit gegenüberzustellen.

5.3.2 Der gerechte Grund – Menschenrechte

Welchen Grund soll es nun geben, Zivilisten in einen bewaffneten Konflikt einen speziellen Schutz zukommen zu lassen, und welche Rolle spielen dabei die Menschenrechte?

Es geht also um die Frage, warum in einem Konflikt militärische Kräfte zum Einsatz gelangen sollen. Walzer hat in seinem *Just and Unjust Wars* betont, dass Kriege mit einer Vielzahl von moralisch verurteilbaren Handlungen verbunden ist: der gewaltsame Tod von Menschen, Zerstörung von lebenswichtiger Infrastruktur. Walzer behandelt besonders den Angriffskrieg und anerkennt lediglich zwei Gründe für einen Krieg: die unmittelbare Selbstverteidigung und die Kollektivsicherung des Friedens, die allerdings

eine Autorisierung des VN-Sicherheitsrates benötigt (vgl. Hinsch/Janssen 2006: 68f). Eine Präzisierung der Umstände, unter welchen ein militärisches Eingreifen trotz eines völkerrechtlichen Interventionsverbotes gerechtfertigt scheint, ist in der langen Diskussion um gerechte Kriege nie konkret erfolgt. Es hat sich im heutigen Sprachgebrauch besonders für jene Handlungen herauskristallisiert, die „*Das Gewissen der Menschheit schockieren*“. Diese Formulierung wurde 1952 von Herch Lauterpacht geprägt und hat seitdem eine bemerkenswerte Verbreitung gefunden. Auch im schon erwähnten Bericht der ICISS wurde diese Beschreibung nochmals aufgenommen und für die Vereinten Nationen als verbindliche Formulierung festgeschrieben. Das Gewissen ist aber von Ort und Zeitgeist abhängig, ist also keine normative Grundlage. Um diesen Interpretationsspielraum zu verkleinern, hat man sich vermehrt auf die Menschenrechte bezogen.

Menschenrechte sind aber nicht nur positiv-rechtliche Normen, sondern gehen darüber hinaus. Sie sind auch für jene Staaten verbindlich, die sie nicht direkt anerkannt haben (vgl. Hinsch/Janssen 2006: 72). Was als Menschenrecht oder als Grundrecht anzuerkennen ist, hat besonders seit dem Zeiten Weltkrieg eine inflationäre Entwicklung durchgemacht. In den Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sind nicht nur fundamentale Rechte, wie Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 3), sondern auch Rechte wie bezahlter Urlaub und das Recht, sich an den Künsten zu erfreuen (Art. 27). Die letztgenannten sind aber sicher kein Grund für eine humanitäre Intervention.

Wie schon vorher erwähnt, werden Menschenrechte auch als Grundwerte bezeichnet. Mit den Menschenrechten sollen auch grundlegende Werte, wie Leben, Freiheit, Gesundheit, geschützt werden. Menschenrechte beruhen also auf Werte. Werte und Rechte sind aber nicht deckungsgleich (vgl. Hinsch/Janssen 2006: 73). Menschenrechte sind grundsätzlich Anspruchsrechte. Ein Menschenrecht zu verletzen, bedeutet also die Nicht-Erfüllung der mit diesem Anspruchsrecht verbundenen negativen oder positiven Pflicht. Die mit den Menschenrechten verbundenen Pflichten umfassen auch so genannte sekundäre Pflichten der Nothilfe und Unterstützung von Personen, deren Rechte verletzt wurden oder in Zukunft werden. Hier kommt besonders eine Formulierung von John Stuart Mill zum Tragen, der im fünften Kapitel von

Utilitarianism wie folgt sagt: „*dass die Gesellschaft mich in dessen Besitz beschützt*“ (Mill, zit. nach Hinsch/Janssen 2006: 77). Schwere Verletzungen grundlegender Menschenrechte können im Prinzip also eine militärische Intervention rechtfertigen. Allerdings ist daraus keine Norm ableitbar, sondern ist im Einzelfall darüber zu entscheiden.

5.4 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Die humanitäre Intervention ist aus politikwissenschaftlicher Sicht bereits ausführlich behandelt worden. Seit den Ereignissen am Balkan und insbesondere durch das Eingreifen der NATO im Kosovo wurde dieses Thema breit diskutiert. Ich habe mich in dieser Arbeit auf Münkler sowie Hinsch und Janssen fokussiert. Unmittelbar mit der humanitären Intervention ist die Frage nach dem Gerechten Krieg verbunden. Interessanterweise sind die Gründe für einen Krieg im Laufe der Zeit im Grundsätzlichen beinahe unverändert geblieben. Der normative Endpunkt der Diskussion um den gerechten Krieg ist die Kodifizierung des Völkerrechtes. Der Aspekt des Menschenrechtes wurde nur kurz angeschnitten und wird im nachfolgenden Kapitel näher erläutert. Bedeutend für die Arbeit ist die Aussage, das Menschenrechte auch ein Anspruchsrecht besitzen. Dies bedeutet, das bei einer Verletzung dieser Rechte eine Art Nothilfe besteht. Hier knüpft wieder die Diskussion über die Intervention an.

6 Menschenrechte

6.1 Einleitung

Bevor wir uns mit der Schutzverantwortung auseinandersetzen, müssen wir uns mit dem Thema Menschenrechte in Anknüpfung an das vorhergehende Kapitel näher beschäftigen. Wenn wir uns mit dem Schutz der Zivilbevölkerung auseinandersetzen, dann sind damit grundlegende Grundrechte verbunden. Nachdem uns ja die Frage interessiert, ob die Europäische Union mit der Battlegroup ein geeignetes Mittel besitzt, werden wir auch den Menschenrechtsschutz der EU betrachten. Die Entwicklung der Menschenrechte in normativer Form begann nach dem Zweiten Weltkrieg und ist unmittelbar mit den Vereinten Nationen verbunden. Es ist hier aber der Unterschied zwischen normativer Gesetzgebung und Durchsetzungsmöglichkeit besonders groß.

„Allerdings sind die Vereinten Nationen als internationale Organisation zwar ein eigenständiger Akteur der internationalen Beziehungen, aber nach wie vor nur so stark, wie die Mitgliedstaaten es zuzulassen bereit sind. Dies gilt insbesondere auch im sensiblen Bereich der Menschenrechte“ (Volger 2007: 187).

Nichtsdestotrotz tragen die Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag in der Entwicklung der Menschenrechte bei. Österreich hat sich besonders für diese Thematik im internationalen Umfeld engagiert. *„Der kontinuierliche Einsatz für die Einhaltung der Menschenrechte und menschliche Sicherheit ist für Österreich eine moralische und rechtliche Verpflichtung“* (Spindelegger, 2011: 2).

6.2 Entwicklung der Menschenrechte

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Dies ist der erste Satz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Diese Erklärung wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In politikwissenschaftlicher Betrachtung ist die Erwähnung von Menschenrechten in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und in der Virginia Bill of Rights von 1776 erwähnenswert (vgl. Krennerich 2008: 10). Besonders wurden Rechte wie das Leben und die Pressefreiheit als unveräußerliche Menschenrechte festgelegt. Sie sind also nicht vom Staat gönnerhaft verteilte Rechte, sondern sie wurden gleichsam zum Fundament des Staates (vgl. Fritsche 2009: 29f). Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am Beginn der französischen

Revolution im Jahre 1789 setzte einen weiteren Meilenstein.

Mit diesen beiden Beispielen möchte ich auf einen schon angeschnittenen Umstand hinweisen: Der Anspruch der Menschenrechte, so wie wir sie kennen, entstammt aus der westlichen kulturellen Tradition. In Europa fanden im 18. und 19. Jahrhundert die Menschenrechte in ihrer elementaren Ausprägung Eingang in fast alle Verfassungen der neuen Nationalstaaten. Erst mit der eingangs schon erwähnten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 gelang es, die Menschenrechte universal zu verankern. Dies ist auch der Beginn des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene (vgl. Fritsche 2009: 52).

6.3 Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen

Die AEMR hält fest, dass die Menschenrechte allen Menschen zukommen sollen. Sie sind also universell.

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Art. 2, AEMR).

Weiteres sind sie unveräußerlich: sie können weder von anderen entzogen noch freiwillig aufgegeben werden. Darüber hinaus sind sie unteilbar. Ein besonderer Aspekt der Menschenrechte ist, dass sie eine Berechtigung des Individuums gegenüber dem Staat darstellen.

„Es sind Rechte, die ein Individuum in Bezug auf einen Rechtsinhalt ... an den Staat adressiert und damit den Staat verpflichtet, dieses Recht zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten“ (Fritsche 2009: 53).

Eine Erweiterung der AEMR erfolgte 1966 mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Für diese Arbeit sind die bürgerlichen und politischen Rechte relevant. Sie umfassen die klassischen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Einhaltung dieses Paktes wird durch den Menschenrechtsausschutz der Vereinten Nationen sichergestellt.

Neben diesen drei elementaren normativen Grundlagen haben die Vereinten Nationen zahlreiche Übereinkommen verabschiedet, die ganz spezifische Themenbereiche behandeln. Dazu zählen zum Beispiel die Frauenrechtskonvention von 1979, die Anti-Folter-Konvention von 1984 und die Kinderrechtskonvention von 1989. Die Notwendigkeit von diesen spezifischen Normen erklärt Fritsche folgendermaßen:

„Obwohl alle Menschen die gleiche Würde und die gleichen Menschenrechte haben, sind sie nicht gleich in der Anfälligkeit, Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden zu können. Aus diesem Umstand hat sich in der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes eine Art verstärkter Schutz für besonders verletzte Gruppen herausgebildet“ (Fritsche 2009: 120).

6.4 Menschenrechtsschutz in Europa

Wir haben im vorangegangenen Kapitel die grundlegende Normierung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen betrachtet. Nachdem in einem der nachfolgenden Kapitel die GASP der europäischen Union behandelt wird, werden wir in diesem Kapitel den Menschenrechtsschutz in Europa betrachten. Dabei wird im Gegensatz zum Kapitel 9 klar, dass die institutionelle Zuständigkeit für Menschenrechte gänzlich eine andere ist als jene welche die GASP betreffen. Die Menschenrechte sind aber auch das normative Fundament für militärische Einsätze der EU und eng mit dem Völkerkriegsrecht verbunden.

In dieser Thematik spielt eine Institution eine besondere Rolle, welche sonst kaum in der Erscheinung tritt und von den EU-Institutionen verdeckt wird, nämlich der Europarat. Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 gegründet und umfasst heute 47 Staaten. Ziele sind unter anderem der Schutz der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit (vgl. Europarat). Weiteres spielt die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Menschenrechtsarbeit in Europa eine nicht zu unterschätzende Rolle. Für diese Arbeit ist die OSZE aber nicht von Relevanz.

Die europäische Union verabschiedete am 7. Dezember 2000 die Charta der Grundrechte der europäischen Union. Damit liegt einer auf Unionsebene geltender Katalog von Grundrechtsbestimmungen vor (vgl. European Union 2). In dieser Grundrechtecharta sind die bürgerlichen und politischen Rechte und die wirtschaftlich, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst. Zum Verhältnis zur

Menschenrechtskonvention heißt es wie folgt:

„so weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechte entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird“ (Art. 52, Abs. 3 der Charta der Grundrechte der EU).

Der Vertrag von Lissabon verleiht der Charta der Grundrechte eine zusätzliche Rechtsverbindlichkeit.

„Nach Art. 22 EUV legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest. Auf der praktischen Ebene erfolgt die laufende Abstimmung von Menschenrechtsfragen durch die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen der GASP in der Ratsarbeitsgruppe "Menschenrechte" (COHOM), in der auch die Politik der Union im UN-Menschenrechtsrat und in der UN-Generalversammlung koordiniert wird“ (Utz (Hrsg.) 2011: 115).

Diese Arbeitsgruppe ist nicht die einzige in den europäischen Institutionen. Auch im europäischen Parlament sind einige Ausschüsse mit Menschenrechtsfragen beschäftigt, die aber hier nicht taxativ aufgezählt werden, da dies für diese Arbeit nicht notwendig ist. Nur die folgende sei erwähnt, da ein Dokument dieser Institution verwendet wird: In der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU kommen die Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie die Parlamentarier aus den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans, die das Abkommen von Cotonou unterzeichnet haben, zusammen. Die Delegationen des europäischen Parlaments unterhalten die Beziehungen zu den verschiedenen Parlamenten der Drittländer und führen den Informationsaustausch mit ihnen durch (vgl. Utz (Hrsg.) 2011: 120).

6.5 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Im Gegensatz zur Diskussion über den gerechten Krieg und deren Kodifizierung sind die Menschenrechte und deren Normierung relativ jung. Der Durchbruch gelang erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1948. Bei den Menschenrechten beschränken wir uns auf die Rechte im engeren Sinne, besonders auf das Recht auf Leben. Im Vertrag von Lissabon wurden der Charta der Grundrechte ein zusätzlicher Rechtsstatus verliehen. Diese Tatsache und der Umstand, dass die geistigen Grundlagen in Europa in der Zeit der Aufklärung geschaffen wurden, erklärt das Engagement der Europäer beim Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten.

7 Kriegsvölkerrecht

7.1 Einleitung

Obwohl diese Bezeichnung bereits veraltet ist, möchte ich sie als Kapitelüberschrift verwenden. Im modernen Sprachgebrauch wird Humanitäres Völkerrecht verwendet. Dieser Begriffswandel zeigt auch schon sehr gut den Wandel zwischen einem klassischen Kriegsbegriff und den einer Humanitären Intervention. Das humanitäre Völkerrecht ist Bestandteil des Völkerrechts. Das universelle Völkerrecht regelt das Verhältnis zwischen souveränen Staaten und stellt dazu verpflichtende Normen auf (vgl. Gasser 1995: 7). Wir haben in den vorangegangenen Kapiteln einerseits uns mit der Theorie des gerechten Krieges und mit den Menschenrechten beschäftigt. Zum Endpunkt unserer Überlegungen über die Resolution 1894 müssen wir uns nun mit dem Humanitären Völkerrecht auseinandersetzen. Diese Rechtsmaterie setzt sich mit dem *ius in bello* (Recht im Krieg) auseinander. Die Anwendung dieser Normen ist hauptsächlich im international bewaffneten Konflikt vorgesehen. Es umfasst eine Reihe von Bestimmungen, welche Mittel und Methoden der Kriegsführung festlegen, die Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilisten, der Schutz von Kulturgütern und die strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen. Hinsichtlich der normativen Grundlagen sind die beiden Genfer Konventionen mit ihren Zusatzprotokollen sowie das Haager Abkommen für unsere Überlegungen von Relevanz.

7.2 Historische Entwicklung

Wenn wir uns mit dem Humanitären Völkerrecht auseinandersetzen muss uns immer bewusst sein, das es sich nicht nur um kodifiziertes Recht handelt, sondern es auch um ungeschriebene Prinzipien geht. Die ersten für uns relevanten Überlegungen wurden von den uns schon bekannten Hugo Grotius 1625 angestellt. Allerdings handelte es sich dabei nicht um ein kodifiziertes Regelwerk, sondern um reine rechtsphilosophische Überlegungen. Der entscheidende Anstoß kam von Henry Dunant nach seinen Erlebnissen nach der Schlacht von Solferino 1859. Diese führten nicht nur zur Gründung des Roten Kreuzes sondern auch zur Genfer Konvention von 1864, welche sich hauptsächlich mit dem Schutz der Verwundeten und den Schutz der an ihrer Versorgung beteiligten Hilfskräfte beschäftigt. Dunant orientierte sich nach den Ideen der Aufklärung: Das Ziel des Krieges ist die Abwehr des Gegners und nicht dessen

Vernichtung. Weiteres wird zwischen Soldaten und Zivilisten unterschieden. Es dürfen nur Soldaten bekämpft werden (vgl. Gasser 1995: 11ff). Eine eher unbekannt aber in seiner Folgewirkung interessante Vereinbarung ist die Petersburger Erklärung von 1868, in der es erstmals Beschränkungen in der Wahl der Kriegsmittel gibt. 1874 wurde in einer Brüsseler Konferenz erfolglos versucht, ein umfassendes Regelwerk zu etablieren. Diese Vorarbeiten wurden aber die Grundlage für die wichtigen Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. Im Laufe der Geschichte traten 49 Staaten als Vertragsparteien bei. Die dabei festgelegten Prinzipien gelten aber nicht nur für die Vertragsparteien, sondern als Völkergewohnheitsrecht auch für jene, die dem Abkommen nicht beigetreten sind. Zwei Punkte sind besonders erwähnenswert. Zum einen wurde der Grundsatz festgelegt, dass in einem Konflikt „zu keinem Zeitpunkt ein völlig rechtsfreier Raum oder eine Situation ohne jegliche Gesetze“ existieren. Der nächste Punkt ist für uns wesentlicher: Er legt nämlich fest, dass die Zivilbevölkerung und zivile Objekte in einer militärischen Auseinandersetzung weitestgehend verschont werden sollen. 1907 kam es zu einer Überarbeitung und Erweiterung der Haager Landkriegsordnung. Besonders die maritime Komponente der Kriegsführung wurde erweitert.

Der Erste Weltkrieg brachte allerdings eine Ernüchterung. Es gab zwei gravierende Probleme: zum einen die Verwendung von Giftgas, was explizit verboten ist, zum anderen der Umgang mit Kriegsgefangenen. Allerdings waren die Kriegspartien auch nicht logistisch auf einen Massenansturm von Kriegsgefangenen vorbereitet. 1929 kam es daher zu einer Überarbeitung und zum Abschluss der zweiten Genfer Konvention „über die Behandlung von Kriegsgefangenen“. Eine für uns wichtigere war eine zusätzliche Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten. Bereits vor dem zweiten Weltkrieg war also die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für die Zivilbevölkerung erkannt worden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. 1949 wurden vier Genfer Abkommen verabschiedet. Als wichtigste Konsequenz aus dem Schrecken des Krieges ist das vierte Genfer Abkommen „über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ zu sehen. In der Präambel des IV. Haager Abkommens steht wie folgt:

„Solange, bis ein vollständiges Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließende Teile für zweckmäßig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerung und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben“ (Randelzhofer, 2007: 711f).

Damit wird klar, dass es bereits vor mehr als 60 Jahren, bevor die Resolution 1894 in Kraft trat, eine normative Regelung zum Schutz der Zivilbevölkerung gab.

7.3 Begriffe

Zwei Begriffe müssen noch näher untersucht werden. Der Begriff des bewaffneten Konfliktes ist im Abkommen selbst nicht klar definiert. Daher muss auf die Staatenpraxis zurückgegriffen werden. In etwa lassen sich folgende Kriterien feststellen. Wenn sich Streitkräfte eines Staates einen Teil eines fremden Territoriums bemächtigen, Gefangene besitzen oder auf Verletzte oder sich ergebende Soldaten bzw. Zivilisten treffen, dann ist das Genfer Abkommen anzuwenden. Bei innerstaatliche Konflikte, also nicht - internationale, ist die Definition schon schwieriger, da jeder Staat auf seine Souveränität bestehen wird (vgl. Gasser 1995: 27ff).

Der zweite für uns wichtige Begriff ist der des Kombattanten. Dieser ist besonders für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten notwendig, da eine Unterscheidung die Grundlage der Anwendung dieser Rechtsnorm darstellt. Er wird im Art. 43 wie folgt definiert:

„Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ... sind Kombattanten, das heißt, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen“ (Randelzhofer 2007: 740).

Diese Soldaten müssen sich auch nach außen als solche erkennbar zeigen, wie durch eine Uniform, das offene Tragen der Waffen und Rangabzeichen. Besonders in den „Neuen Kriegen“ ist diese Unterscheidung allerdings oft mangelhaft bzw. auch bewusst nicht gewollt.

7.4 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Wir haben uns bereits mit der Theorie des gerechten Krieges und mit den Menschenrechten beschäftigt. Das humanitäre Völkerrecht ist jene spezifische Norm, die u. a. *das ius in bello* darstellt. In einer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung wurde der erste Versuch einer Verrechtlichung des Schutzgedankens unternommen. Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Wie bereits in vorhergehenden Kapitel erwähnt, ist die Differenzierung der Akteure in einem aktuellen Konfliktbild sehr schwierig. Die Kategorisierung des bewaffneten Konfliktes wurde bereits im Kapitel über Kriegstheorie unternommen.

8 Schutzverantwortung

Im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten ist die Schutzverantwortung, die so genannte *Responsibility to Protect* (R2P), zu sehen. Die Konzeption dieser Schutzverantwortung wurde in den Absätzen 138 und 139 des *World Summit Outcome Document* aus 2005 festgehalten. In seiner konzeptiven Form verlangt das R2P ein bisher im Völkerrecht nicht existierendes Recht der internationalen Staatengemeinschaft, das völkerrechtliche Kernprinzip der staatlichen Souveränität unter ganz bestimmten Bedingungen auszusetzen, um die Grenzen von Staaten gegen dessen Willen zu übertreten und militärisch auf dessen Staatsgebiet einzuschreiten zu können. Zentrales Argument ist die „Verantwortung zu beschützen“, also die Verantwortung eines Staates für den Schutz und das Wohlergehen seiner Bevölkerung. Diese Verantwortung resultiert aus der Existenz der staatlichen Souveränität, und liegt folglich auch in erster Linie bei dem jeweiligen Staat selbst, in dessen souveränem Staatsgebiet die jeweilige Bevölkerung lebt (vgl. WFM: 2012).

Sollte aber im Fall, dass die Bevölkerung eines Landes Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgesetzt sein und der Staat entweder unwillig oder nicht in der Lage ist, dieses Leid zu beenden, dann ist die internationale Staatengemeinschaft aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen. Das Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung der humanitären Hilfe (OCHA) definiert den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten als

„übergreifendes Konzept humanitärer Maßnahmen, das Schutzelemente aus verschiedenen Bereichen in sich vereint, u.a. aus dem humanitären und dem menschenrechtsbezogenen Völkerrecht und aus dem militärischen und dem Sicherheitssektor sowie aus dem Bereich der humanitären Hilfe“ (zit. aus PPV AKP-EU 2008: 6).

8.1 Entstehungsgeschichte

Die bewaffneten Auseinandersetzungen haben sich wie wir schon festgestellt haben, massiv verändert. Die internen Konflikte ersetzen zunehmend den klassischen zwischenstaatlichen Konflikt und die Zivilisten sind nunmehr die primär Betroffenen in diesen Konflikten. Der Schutz der Zivilbevölkerung ist in modernen Friedensmissionen

daher mittlerweile eine der vordringlichsten Aufgaben der internationalen Staatengemeinschaft.

Die Völkermorde in Ruanda, Kambodscha und Bosnien haben die Erkenntnis gebracht, dass es der internationalen Gemeinschaft nicht gelang, derartige Übergriffe auf die Zivilbevölkerung zu verhindern. Daher setzte sich international die Ansicht durch, die Sicherheit der Gemeinschaft und des Individuums vor jener des Staates zu stellen. Seit 2001 beschäftigen sich die Vereinten Nationen kontinuierlich mit der Entwicklung von normativen Grundlagen und Vorgehensweisen zur Umsetzung dieser (vgl. IPI 1 2009: 23f).

8.1.1 Bericht der ICISS

2001 wurde im Bericht der *Internationalen Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) erstmals der Termini *Responsibility to Protect* verwendet. Diese Kommission wurde von der kanadischen Regierung ins Leben gerufen und bestand aus 12 hochrangigen Teilnehmern. Die Einrichtung dieser Kommission sollte eine Antwort auf Kofi Annan's Frage finden, ab wann die Internationale Gemeinschaft zum Schutz von Zivilisten intervenieren dürfe.

„This report is about the so-called “right of humanitarian intervention”: the question of when, if ever, it is appropriate for states to take coercive - and in particular military action, against another state for the purpose of protecting people at risk in that other state” (ICISS 2001: 1).

Hier wird auch die Thematik der humanitären Intervention, besonders das Dilemma in Bezug der Souveränität, angesprochen.

„The defence of state sovereignty, by even its strongest supporters, does not include any claim of the unlimited power of a state to do what it wants to its own people” (ICISS 2001: 24).

Es wird bereits die Souveränität relative zur Schutzverantwortung eines jeden Staates betrachtet. Die Entscheidung, in einen souveränen Staat mit militärischen Mitteln zu intervenieren, darf allerdings nach Auffassung der Kommission nur in „*extreme and exceptional cases*“ erfolgen. Die Kommission betont in ihrem Bericht, dass die Hürden für eine militärische Intervention sehr hoch angesetzt sein sollen. Als zwingende Voraussetzung werden definiert, dass die in dem betreffenden Staat stattfindende Entwicklung eine deutlich erkennbare und akute Gefahr für die internationale Sicherheit darstellt, oder es finden massive Menschenrechtsverletzungen statt.

Als wichtigstes Kriterium für eine Militärintervention wird ein "gerechter Grund" gefordert. Diese sei aber nur in zwei Arten von Ereignissen gegeben:

“In the Commission's view, military intervention for human protection purposes is justified in two broad sets of circumstances, namely in order to halt or avert: large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation, or large scale "ethnic cleansing" actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape” (ISISS 2001: 48).

Wir können im Rückblick zum Kapitel 5.3 bereits erkennen, das sich die Kommission sehr stark an die Theorie des gerechten Krieges orientierte.

8.1.2 High-level Panel on Threats, Challenges and Change

2003 wurde ein *High-level Panel on Threats, Challenges and Change* eingerichtet, das Vorgehensweisen ausarbeiten sollte, wie die Vereinten Nationen den größten Sicherheitsbedrohungen des 21. Jahrhunderts begegnen kann. Der VN-Generalsekretär formulierte die Aufgaben wie folgt:

“The aim of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change is to recommend clear and practical measures for ensuring effective collective action, based upon a rigorous analysis of future threats to peace and security, an appraisal of the contribution collective action can make and a thorough assessment of existing approaches, instruments and mechanisms, including the principal organs of the United Nations” (Fassbinder 2005: 6).

Der Bericht hat einige Empfehlungen ausgearbeitet, wovon einige für diese Arbeit von Relevanz sind: Nachdem die VN-Charta von 1945 hauptsächlich den klassischen Staatenkrieg als primäre Bedrohung definierte, bekennt sich der Panel-Bericht zu einem umfassenden Sicherheitsbegriff (*comprehensive collective security*), der sowohl von neuen Bedrohungslagen wie von neuen Urhebern von Bedrohungen geprägt ist.

Dieser umfassende Sicherheitsbegriff wird wie folgt definiert:

“Any event or process that leads to large-scale death or lessening of life chances and un-dermines States as the basic unit of the international system is a threat to international security” (Fassbinder 2005: 11f).

Wenn wir uns den umfassenden Sicherheitsbegriff genauer ansehen, so wir die präventive Dimension gegenüber den repressiven in einem klassischen Friedensbruch

bevorzugt. Bei den angesprochenen Bedrohungen ist für uns interessant, das „*Internal conflict, including civil war, genocide and other large-scale atrocities*“ (Fassbinder, 2005: 12) als Bedrohung identifiziert wird und „*The threats are from non-State actors as well as States, and to human security as well as State security*“ (Fassbinder, 2005: 12) die differenziertere Akteursstruktur der „Neuen Kriege“ grundsätzlich erkennt.

In der Frage der Zulässigkeit militärischer Gewaltanwendung halt der Bericht an den Normen der UN-Charta fest, wie sie im Jahre 1945 bestimmt worden sind, und bekräftigt auch die zentrale Rolle des Sicherheitsrates:

„*[T]he Charter as a whole continues to provide a sound legal and policy basis for the organization of collective security, enabling the Security Council to respond to threats to international peace and security, both old and new, in a timely and effective manner*“ (VN 2004: 77).

8.1.3 In Larger Freedom

In seinem Bericht *In Larger Freedom: towards development, security and human rights for all* betonte der Generalsekretär die Notwendigkeit, dass Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um massive Menschenrechtsverletzungen und andere Gewaltakte gegen Zivilisten zu verhindern. In diesem Zusammenhang unterstrich er erneut die Bedeutung des Konzeptes R2P. Er betonte, dass die internationale Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen einsetzen solle, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, beispielsweise diplomatisches und humanitäres Bemühen, aber auch den Einsatz von militärischen Kräften, sollte dies erforderlich sein (vgl. Annan: 2005).

8.1.4 A more Secure World

Ende 2004 veröffentlichte das High-Level Panel den Bericht: *A more Secure World: Our Shared Responsibility*. Darin waren 101 Empfehlungen zur Stärkung des internationalen Sicherheitsregimes aufgelistet. Dabei wurde auch eine internationale Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung vor ernsthaften Bedrohungen befürwortet.

„*Under international law, the primary responsibility to protect civilians from suffering in war lies with belligerents - State or non-State. International humanitarian law provides minimum protection and standards applicable to the most vulnerable in situations of armed conflict, including women, children and refugees, and must be respected*“ (VN 2004: 73).

Bereits in diesem Bericht wurde die Verantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zugeschrieben. Die Forderung zum Schutz von Frauen und Kindern wurde hier noch integriert, die erst später in eigenen Resolutionen berücksichtigt wurden (vgl. UN 6: 2012).

8.1.5 World Summit 2005

Dieses historische Gipfeltreffen war der Folgegipfel zum Millenniumstreffen 2000. Beim World Summit 2005 bekannte sich die VN-Generalversammlung in einem historischen Moment zum Konzept R2P. In den Paragraphen 138 und 139 des *World Summit Outcome Document* einigten sich die Staatsoberhäupter auf folgende Zeilen:

138. Jeder einzelne Staat hat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zu dieser Verantwortung gehört es, solche Verbrechen, einschließlich der Anstiftung dazu, mittels angemessener und notwendiger Maßnahmen zu verhüten.

Und weiter dazu auszugsweise aus Punkt 139:

139. Die internationale Gemeinschaft hat durch die Vereinte Nationen auch die Pflicht, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VII der Charta einzusetzen, um beim Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, im Einzelfall und in Zusammenhang mit den zuständigen Regionalorganisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.

Diese beiden Punkte sind für die weitere Betrachtung unserer Überlegungen relevant.

8.1.6 Resolution 1674

Als weiterer normativer Schritt wurde 2006 die Resolution 1674 *On the Protection of Civilians in Armed Conflict* verabschiedet. In Punkt 26 wird wie folgt festgehalten:

„stellt fest, dass die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, flagranter und weitverbreiteter

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsvorschriften in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen“ (VN 2006: 237).

2007 stärkte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-Moon das R2P Konzept. Er ernannte Mr. Francis Deng as Special Adviser on the Prevention of Genocide und Mr. Edward Luck as Special Adviser to the Secretary on the Responsibility to Protect.

8.1.7 Implementing the Responsibility to Protect

2009 wurde der Bericht *Implementing the Responsibility to Protect* des VN-Generalsekretärs (VNGS) veröffentlicht. Dieser Bericht ist das erste umfassende Dokument, welches sich mit R2P beschäftigt. Der VNGS bekräftigt darin seine Unterstützung für dieses Konzept. Im Bericht wird versucht, ein theoretisches Regelwerk zum Verständnis hinsichtlich R2P beizutragen. Es werden Maßnahmen vorgeschlagen, die dazu dienen, das 3-Säulen Konzept der R2P umzusetzen.

„A three-pillar strategy is then outlined for advancing the agenda mandated by the Heads of State and Government at the Summit, as follows: “Pillar one: The protection responsibilities of the State (sect. II) Pillar two: International assistance and capacity-building (sect. III) Pillar three: Timely and decisive response” (VN 2009: 2).

Nachdem inhaltlich die Schutzverantwortung nochmals detailliert festgelegt wurde, ist als neuer Aspekt für unsere Überlegungen folgende Aussage wichtig:

„The responsibility to protect applies, until Member States decide otherwise, only to the four specified crimes and violations: genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. To try to extend it to cover other calamities, such as HIV/AIDS, climate change or the response to natural disasters, would undermine the 2005 consensus and stretch the concept beyond recognition or operational utility;” (VN 2009: 8).

In dieser Abgrenzung und Präzisierung der “Zuständigkeit” der Schutzverantwortung wurde eine klare Linie gezogen. Damit ist auch für diese Arbeit klar, das wir uns mit

dem Instrument Peacekeeping beschäftigen und im Kapitel über die Europäische Union uns mit dem militärischen Instrumentarium auseinandersetzen müssen.

8.1.8 World Summit Outcome Document

Im Oktober 2009 verabschiedete die VN-Generalversammlung die Resolution 308, die auf den Paragraphen 138 und 139 des *World Summit Outcome Document* basiert. In dieser Resolution wird die Zustimmung von 67 Mitgliedstaaten hinsichtlich der Implementierung des R2P-Konzeptes zum Ausdruck gebracht. Ansonsten gab es hier keinen neuen inhaltlichen Input.

„The General Assembly, Reaffirming its respect for the principles and purposes of the Charter of the United Nations, Recalling the 2005 World Summit Outcome, I especially paragraphs 138 and 139 thereof, Decides to continue its consideration of the responsibility to protect” (VN 2009: 1).

8.1.9 SR-Resolution 1894 - Einleitung

Der österreichische Vorsitz im Sicherheitsrat im November 2009 legte, wie schon erwähnt, sein Hauptaugenmerk auf den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten. Dazu fand am 11. November 2009 eine Debatte des Sicherheitsrates statt, bei welcher die SR-Resolution 1894 zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten einstimmig angenommen wurde. Die Analyse dieses Dokumentes wird im nächsten Kapitel erfolgen. Wir müssen zuerst nur eine begriffliche Präzisierung vornehmen: Der Begriff *Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten (Protection of Civilians oder kurz PoC)* wird vom Sicherheitsrat der VN für zwei Themenbereiche verwendet. Zuerst ist PoC die Gesamtsumme der völkerrechtlichen Verpflichtungen von Parteien eines bewaffneten Konfliktes zum Schutz der Zivilbevölkerung. Mit PoC werden auch jene konkreten Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen zusammengefasst, deren Aufgaben ebenfalls dem Schutz von Zivilisten dienen. Insbesondere sind hier die friedenserhaltenden Operationen gemeint.

8.2 Die Resolution 1894

Die Resolution 1894 hat nach Betrachtung der vorangegangenen Kapitel einen Entwicklungspfad. Sie ist nicht das Ergebnis eines singulären Prozesses während der österreichischen Vorsitzführung im Sicherheitsrat sondern basiert auf vorangegangenen Ideen und akkordierten Dokumenten. Die Entwicklung der Konflikte zu innerstaatlichen Konflikten bedingt eine Adaptierung des internationalen Konfliktmanagements. Eine Änderung des Völkerrechtes und der Struktur und Arbeitsweise des Sicherheitsrates sind derzeit aufgrund der machtpolitischen Konstellation ausgeschlossen. Die Verabschiedung der Resolution 1894 stellt nach sorgfältiger Vorbereitung und Lobbying sowie letztendlich auch nach einer inhaltlichen Entschärfung gegenüber dem ursprünglichen österreichischen Vorschlag einen Kompromiss zwischen dem Anspruch der realen Situation und der Akteurskonstellation im Sicherheitsrat dar.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage ist die inhaltliche Analyse der Resolution von grundlegender Bedeutung. Daraus sind jene Ableitungen zu treffen, wie diese Forderungen umgesetzt werden können. Die Konkretisierung von Maßnahmen besonders im Rahmen von friedenserhaltenden und -schaffenden Einsätze, bis auf die taktische Ebene hinunter, ist ein derzeit laufender Prozess.

Die Resolution 1894 setzt sich im Wesentlichen mit fünf Hauptbereichen auseinander: Generell wird die Einhaltung des Humanitären Völkerrechtes, der Menschenrechte und ebenfalls dem internationalen Flüchtlingsrecht gefordert. Die Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht ist einzufordern. Die Hindernisse, welche die humanitäre Hilfe einschränken oder verhindern, sind zu beseitigen. Weiteres werden Aspekte der Friedenserhaltung sowie allgemeines Aspekte wie die Rolle des Generalsekretärs behandelt.

Im Vergleich zu früheren thematischen Resolutionen enthält Resolution 1894 (2009) einerseits verstärkende Bestimmungen, andererseits auch Bereiche, die noch nie behandelt wurden. Nachfolgend werden jene Punkte der Resolution analysiert, welche für diese Arbeit von Relevanz sind.

„... sowie in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten“ (Res. 1894: 2009).

Dieser Punkt lässt die Problematik Souveränität versus Intervention an sich ungelöst. Anders gesagt, lässt diese Formulierung, wie viele nachfolgende auch, einen breiten Interpretationsraum offen. Mit dem Hinweis auf die Souveränität als einen Grundstein der Charta lassen sich notwendige Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zumindest abschwächen oder sogar verhindern.

„sowie feststellend, dass 2009 außerdem der sechzigste Jahrestag der Genfer Abkommen von 1949 begangen wird, die zusammen mit ihren Zusatzprotokollen die Grundlage für den rechtlichen Rahmen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bilden“ (Res. 1894: 2009).

Die Genfer Abkommen (insgesamt vier mit drei Zusatzprotokollen) regeln den Schutz von Personen, welche nicht an Kampfhandlungen eines bewaffneten Konfliktes teilnehmen. Insbesondere das Genfer Abkommen IV regelt den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die grundlegende Idee der Resolution 1894 ist also nicht wirklich neu.

„... in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom Völkerrecht vorgeschrieben“ (Res. 1894: 2009).

Hier wird dezidiert den Staaten eine Verantwortung aufgelastet. Nachdem diese Schutzverantwortung auch von allen mitgetragen wird, können auch Maßnahmen bei Nichteinhaltung, aus welchen Gründen auch immer, abgeleitet werden. Dies würde wiederum die Souveränität verletzen. Dieser Konflikt zieht sich ja bereits durch die ganze Thematik.

„ mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konfliktes ausmachen“ (Res. 1894: 2009).

Diese Entwicklung ist bereits seit dem Zweiten Weltkrieg zu beobachten. In den „Neuen Kriegen“ ist aber eine verstärkte Tendenz beobachtbar, die Zivilbevölkerung als primäres Angriffsziel zu sehen. Eine Problematik entsteht auch aus der zunehmenden Schwierigkeit, eine klare Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu treffen. Das Völkerrecht benötigt jedoch eine klare Unterscheidung, da daraus verschiedene Rechte und Pflichten impliziert werden.

„unter nachdrücklichem Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, namentlich wenn es sich bei ihnen um Flüchtlinge und Binnenvertriebene handelt, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und unter Betonung der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung“ (Res. 1894: 2009).

Der Hinweis auf Menschen mit Behinderung und ältere Menschen ist ein neuer Aspekt. Daraus lässt sich ableiten, dass bei einer Intervention durch Kräfte der Europäischen Union auch Vorsorgen dazu getroffen werden müssen, um diesen Personenkreis auch den notwendigen Schutz und eine Versorgung sicherstellen zu können. Auch aus diesem Grund werden vermehrt Frauen in Streitkräften integriert, um auch diesen Teil der Bevölkerung zu erreichen. Insbesondere in islamischen Ländern wäre eine medizinische Untersuchung von Frauen sonst nicht möglich. In der Anfangsphase eines Konfliktes müssen die medizinischen Kapazitäten nicht nur ausreichen, um die eigenen Kräfte vor Ort zu versorgen, sondern auch eine Erstversorgung der Zivilbevölkerung sicherzustellen, bis die humanitäre Hilfe anläuft. Diese wiederum setzt ein Mindestmaß an einer „sicheren Umgebung“ voraus.

„mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den umfangreichen und weit verbreiteten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe sowie von der Häufigkeit und der Schwere der Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Objekte und von den erheblichen Auswirkungen dieser Angriffe auf humanitäre Einsätze“ (Res. 1894 2009).

Dieser Punkt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorhergehenden. Der Einsatz von Kräften der Europäischen Union muss sicherstellen, dass ein Mindestmaß an Sicherheit für die unbewaffneten internationalen humanitären Hilfskräfte sowie der Zivilbevölkerung geschaffen werden kann, um nicht selbst ein Teil der Kriegsökonomie zu werden. Dies würde den Konflikt noch zusätzlich verlängern. Die Problematik liegt

im Kraft - Raum Verhältnis der eingesetzten Kräfte. Ein Großteil der Kräfte wird für die Eigenversorgung und -Sicherheit benötigt, während für die primären, im Mandat festgelegten Aufgaben nur ungefähr bis zu einem Viertel der eingesetzten Kräfte zur Verfügung stehen. Dazu kommt noch die geografische Ausdehnung von möglichen Einsatzräumen wie jene in Afrika, welche zusätzlich eine hohe Mobilität und Reaktionsfähigkeit abverlangen. Bei einem ungenügenden Schutz der Zivilbevölkerung würde relativ rasch ein Glaubwürdigkeitsverlust eintreten, welcher die Gesamterfüllung der Mission nachhaltig schädigen würde.

„Kenntnis nehmend, ... den Schutz durch wirksamere und besser ausgestattete Friedenssicherungs- und andere einschlägige Missionen der Vereinten Nationen zu verstärken, den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern und die Rechenschaftspflicht bei Verstößen zu verstärken“ sowie

„feststellend, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen eines von mehreren Mitteln sind, die den Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konfliktes zur Verfügung stehen“ (Res. 1894: 2009).

Im ersten Absatz werden besonders jene Punkte angesprochen, die sich im Verlaufe der letzten VN-Missionen offen gezeigt hat. Zuerst waren die Mandate des Sicherheitsrates mit zu vielen Detailaufgaben gefüllt, bzw. zu unpräzise, welcher Endzustand erreicht werden soll. Dazu wurden unzureichende Mittel, sei es quantitativ oder auch qualitativ, zur Verfügung gestellt. Dies resultiert einerseits daraus, dass keine eigenen Truppen zur Verfügung stehen und zum anderen aus dem geänderten Konfliktbild. Mit der Capstone-Doktrin wurde zumindest konzeptiv dieser Entwicklung Rechnung getragen. Der zweite Punkt ergibt sich aus der Charta der Vereinten Nationen. Den VN steht ein breites Spektrum an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Peacekeeping gemäß Chapter VII ist nur ein Teil davon. Für Beantwortung der Forschungsfrage werden wir uns aber auf diesen Teil konzentrieren.

„verlangt, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates durchführen ...“ (Res. 1894: 2009).

Die Kenntnisse dieser Normen ist die Voraussetzung, um sie anwenden zu können. In einem Konfliktszenario ist mit einer schwachen Zentralgewalt zu rechnen. Die Mittel

zur Durchsetzung dieser Normen werden also kaum vorhanden sein. Dies ist ein längerfristiges Projekt im Bereich der Sicherheitssektorreform in einem Nachkriegsszenario. Noch präziser wird diese Thematik in den nachfolgenden Punkten angesprochen.

„fordert alle beteiligten Parteien auf,

- a) Für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen,*
- b) Für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneten Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal ...“*
(Res. 1894: 2009).

Dieser Punkt ist am einfachsten umzusetzen und stellt eine wesentliche Neuerung heraus. Der genannte Personenkreis wird im Zuge der Einsatzvorbereitung bereits über die völkerrechtlichen Normen und über die spezifizierten *Rules of Engagement* eingewiesen. Neu ist die Fokussierung auf den Schutz der Zivilbevölkerung, welche sich auch auf die Auftragsformulierung niederschlägt. Nicht die Niederringung des Gegners steht im Mittelpunkt der Bestrebung, sondern der Schutz der Zivilbevölkerung und die dazu notwendige Sicherstellung der humanitären Hilfe. Diese Verschiebung der Prioritäten in der Auftragserfüllung ist auch bis zum letzten Einsatzsoldaten zu vermitteln. Diese Besonderheit in der Auftragserfüllung wird nochmals in den folgenden Absätzen angesprochen.

„betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden, ...

betont außerdem, wie wichtig es ist, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien mit dem humanitären Personal zusammenarbeiten, um den Zugang zu der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung zu ermöglichen und zu erleichtern“ (Res. 1894: 2009).

Die bewaffneten Kräfte der Europäischen Union müssen sich bewusst sein, dass ein sehr undifferenziertes Akteursgeflecht im jeweiligen Einsatzraum vorherrscht. Auf der einen Seite sind gegnerischen Kräfte meist stark fragmentiert, auch untereinander zerstritten und oft in den Äußerlichkeiten nicht gleich als solche anzusprechen. Dies erschwert den

Waffeneinsatz sowie anderen angepassten Einsatzmittel. Zum anderen sind besonders am Beginn eines Konfliktes eine Menge an zivilen Hilfsorganisationen vor Ort, welche unterschiedliche Absichten und Vorstellungen bezüglich einer humanitären Hilfe besitzen und sich selbst nur schwer koordinieren lassen wollen. Das Verhältnis mit den bewaffneten Kräften ist meist angespannt. Somit muss praktisch schon der einfache Soldat, welcher zum Beispiel an einer Straßensperre kontrolliert, ein umfassendes Wissen um den Konflikt und um die Akteure im Einsatzraum besitzen, um entsprechend reagieren zu können.

In dieser Resolution setzen sich aber auch die Vereinten Nationen eigene Ziele zur Verbesserung der Friedenseinsätze.

„erinnert an seine Entschlossenheit, die strategische Aufsicht über die Friedenssicherungseinsätze zu verbessern, eingedenk der wichtigen Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, ... bessere Planung und Unterstützung für sie bereitzustellen, und ermutigt erneut dazu, diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und den anderen maßgeblich Beteiligten zu vertiefen“
(Res. 1894: 2009).

Hier werden zwei Kernprobleme vergangener Friedenseinsätze angesprochen. Das DPKO war in der Führung solcher Einsätze aufgrund mangelnder Ressourcen nicht in der Lage, diese Aufgaben auch wahrzunehmen. Auch spielt die geographische Distanz zwischen Einsatzraum und New York eine gewisse Rolle. Die EU hat zur Führung von Operationen zwischen den eingesetzten Truppen und dem Militärstab in Brüssel zusätzlich eine Führungsebene eingeschoben. Damit ist eine bessere Trennung zwischen strategischer Planung und operativer Führung möglich. Mit der Übertragung der Vollmacht zur Umsetzung der Mandate kann in beiderseitigem Einverständnis auch auf Führungs- und Informationssysteme der EU zurückgegriffen werden. Es gibt in den VN kein Übereinkommen wie zwischen der EU und NATO (Berlin-Abkommen). Dies wird im konkreten Anlassfall festzulegen sein. Der zweite Punkt betrifft die bis dato mangelhafte Kommunikation zwischen Truppenstellern und den Vereinten Nationen. Dadurch waren immer weniger Mitglieder bereit, entsprechende Truppenkontingente zu stellen, bzw. stimmten oftmals einer Verlängerung nicht zu. Die Problematik war besonders im Tschad-Einsatz offensichtlich.

„ist sich dessen bewusst, dass die Schutzbedürfnisse von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konfliktes, insbesondere Frauen und Kindern, in der Frühphase der Mandatserarbeitung und während der gesamten Laufzeit der Friedenssicherung- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden müssen, ...“ (Res. 1894: 2009).

Der Schutz wird also keine Nebenaufgabe sein, welche zeitlich begrenzt ist. Eingesetzte Kräfte müssen bereits in der Einsatzplanung und -vorbereitung diesen Schutz in der Auftragserfüllung miteinbeziehen. Anders ausgedrückt: In Zukunft wird es keine Friedensmission unter einem Mandat der Vereinten Nationen geben, wo der Schutz der Zivilbevölkerung nicht dezidiert erwähnt wird und dessen Berücksichtigung auch ableitbare Konsequenzen in der Auftragserfüllung für die eingesetzten Truppen nach sich ziehen. Die Folgerung daraus ist, dass bereits im Vorfeld eine entsprechende Vorbereitung getroffen werden muss.

„bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und betont, wie wichtig es ist, in diese Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen“ (Res. 1894: 2009).

Die Umsetzung dieses Punktes wird die Vereinten Nationen in Zukunft noch länger beschäftigen. Zumindest ist die Absicht in der Resolution manifestiert. Wie auch in der quantitativen Sozialforschung sind Probleme der Messbarkeit, der Indikatoren und deren Gewichtung noch nicht festgelegt. Zudem wird auch ersichtlich, dass die Dauer der zukünftigen Missionen von messbaren Kriterien abhängig sein wird. Welcher Endzustand muss erreicht werden, um eine Friedensmission zu beenden? Welche Indikatoren werden herangezogen und welche Werte werden als verbindlich angesehen? Sinnigerweise sollte eine opt-out-Strategie bereits im Mandat verfügt werden.

„stellt fest, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, ... alle praktischen möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen ...“ (Res. 1894: 2009).

Dieser Punkt steht auch im Zusammenhang mit der Struktur der neuen Kriege, welche bereits beschrieben wurde. Zwei Punkte machen dieses Problem so besonders gefährlich: zum einen sind die Produktionskosten dieser Waffen in Relation zu den Einsatzmöglichkeiten äußerst gering, zum anderen ist nach dem Zusammenbruch der Blockstruktur die Verfügbarkeit dieser Waffen auf dem internationalen Waffenmarkt stark gestiegen. In den Mienenfeldern, welche im Zweiten Weltkrieg verlegt wurden, sind noch immer scharfe Minen vorhanden. Ihre Lebensdauer ist praktisch betrachtet unbegrenzt. Hier vereinen sich gleich mehrerer Problemfelder. Kindersoldaten, Waffenschmuggel und -handel sind Teile der Kriegsökonomie und sind Erscheinungen, mit welchen sich Streitkräfte vor Ort auseinandersetzen müssen. Landminen und sonstige Sprengvorrichtungen sind auch eine Gefährdung für die eingesetzten Truppen, daher ist schon aus Eigeninteresse eine Räumung notwendig. Eine großflächige Räumung ist allerdings kosten- und zeitaufwändig. Die Vernichtung von Klein- und Leichtwaffen ist im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung dieser Soldaten zu sehen. Ohne wirtschaftliche Perspektive wird dieses Problem nicht gelöst werden.

8.2.1 Verhältnis von PoC zur „Responsibility to Protect“

Die „*Responsibility to Protect*“ (R2P) - die Schutzverantwortung - ist ein mit dem Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten in Zusammenhang stehender Lösungsansatz. Das Konzept der R2P wurde, wie schon erwähnt, in den Absätzen 138 und 139 des „*World Summit Outcome Document*“ aus 2005 festgehalten:

- Einerseits wurde darin explizit die Verpflichtung eines Staates festgelegt, dass dieser seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen hat;
- andererseits wurde festgehalten, dass auch die internationale Gemeinschaft mittelbar durch die VN die Pflicht hat, diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI und VIII der Satzung der VN einzusetzen, um Staaten diesbezüglich zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang wurde von der internationalen Gemeinschaft auch die Bereitschaft erklärt, im Einzelfall und in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Organisationen rechtzeitig und entschieden kollektive Maßnahmen über den Sicherheitsrat im Einklang mit der Satzung der VN, namentlich Kapitel VII, zu

ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig beim Schutz der Bevölkerung versagen.

Die Wechselwirkung der beiden Konzepte kommt in der folgenden Aussage besonders zur Wirkung:

„Although sharing many features, R2P is not synonymous with the protection of civilians in armed conflict. R2P is only a part of the broader agenda of protecting populations during armed conflict, as R2P is specifically concerned with the protection of people from genocide, war crimes, ethnic cleansing, and crimes against humanity – some of the gravest violations of international humanitarian law and human rights” (GCR2P 2009: 3).

In dieser Form kommt das Konzept nahezu einer Neu-Definition der völkerrechtlichen Souveränität eines Staates gleich. R2P etabliert das Recht der internationalen Staatengemeinschaft – vielmehr sogar die Verpflichtung – das völkerrechtliche Kernprinzip der staatlichen Souveränität unter ganz bestimmten Bedingungen auszusetzen, um die Grenzen eines Staates gegen dessen Willen zu übertreten und militärisch auf dessen Staatsgebiet und auch gegen dessen Regierung intervenieren zu können. Das Konzept der R2P soll allerdings ausschließlich im Rahmen der VN und der dort zur Verfügung stehenden Mitteln umgesetzt werden.

Aus diesem Grund ist R2P aus völkerrechtlicher Sicht von der so genannten „humanitären Intervention“ zu unterscheiden. Obgleich die Konzepte einander ihrem Zweck nach ähneln – beide sollen dem Schutz von Zivilisten dienen, wenn der betroffene Staat nicht Willens oder nicht in der Lage ist, diese selbst zu schützen – wird die „humanitäre Intervention“ im Gegensatz zu R2P argumentativ als völkerrechtliche Grundlage für das Einschreiten auf dem Gebiet eines anderen Staates herangezogen, wenn es dafür keine Autorisierung des Sicherheitsrates der VN gibt. Somit soll die „humanitäre Intervention“ eine Ausnahme vom sonst geltenden Gewaltverbot nach der Satzung der VN darstellen. Dieses Konzept wird jedoch nicht einheitlich definiert (mit Ausnahme der Tatsache, dass bei „humanitärer Intervention“ gleichzeitig keine Autorisierung des Sicherheitsrates vorliegt) und ist völkerrechtlich insgesamt umstritten.

Im Hinblick auf die Abgrenzung von R2P im Verhältnis zu PoC ist festzustellen, dass

PoC ausschließlich für Situationen eines bewaffneten Konflikts relevant ist. Im Unterschied dazu umfasst das Konzept von R2P Maßnahmen, die durch den Staat jederzeit, insbesondere bereits in Friedenszeiten, getroffen werden müssen. Beide Konzepte haben aber auch Gemeinsamkeiten aufzuweisen. So haben sie eine gemeinsame normative Grundlage. *„Both the protection of civilians’ agenda and R2P share the same normative foundation: the protection of individuals“* (GCR2P 2009: 2). Dem Sicherheitsrat kommt eine Schlüsselrolle zu. Es werden aber zusätzliche Akteure eingebunden.

„Both the broader protection of civilians’ agenda and R2P specify a role for the Security Council to adopt measures to protect human beings from suffering, although neither agenda is limited to action by the Council but involves a wide range of players – governments, organized armed groups, UN institutions, NGO’s and other non-state actors“ (GCR2P 2009: 2).

So liegt im Rahmen von R2P der Fokus unter anderem auf der Verhütung von bewaffneten Konflikten, der internationalen Unterstützung im Aufbau von staatlichen Strukturen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, sowie der Strafverfolgung.

8.2.2 Kritik am Konzept der Schutzverantwortung

Das Konzept der Responsibility to Protect wird nicht überall mit offenen Armen aufgenommen. Verschiedene Aspekte werden durchaus kritisiert. *„Während die einen befürchten, dieses Schutzversprechen werde sich als leeres Versprechen entpuppen, weisen die anderen auf Missbrauchsmöglichkeiten hin“* (Dembinski/Förster 2007: 5). Eine weitere Meinung ist, dass sich hinter diesem Konzept eine neue Form von Imperialismus versteckt. Vor allem jene Länder, welche negative Erfahrungen aus der Kolonialzeit besitzen, schließen sich dieser Kritik an. Besonders die Angst der Ausbeutung von Bodenschätzen steht hier im Vordergrund. Dies hat auch mit der schon angesprochenen Möglichkeit der Einmischung in die „innere Angelegenheiten“ eines Staates zu tun, welcher ja, wie schon festgestellt, in Konkurrenz zum Souveränitätsgedanken der Charta der Vereinten Nationen steht (Art. 2, Ziff 7). *„Es entstünde mit einem sich wandelnden Rollenverständnis des Sicherheitsrates neue Durchgriffsrechte, die zudem von westlichen Staaten usurpiert werden könnten“* (Dembinski/Förster 2007: 6). Des Weiteren sind die fehlenden Instrumente ein Kritikpunkt. Es können Streitkräfte eines Landes nicht ohne weiteres unter einem integrierten Kommando gestellt werden. Wie bereits oben erwähnt, beschäftigt sich R2P

nur mit den Folgen von gewaltsamen Verletzungen der Menschenrechte. Auswirkungen von Hungersnöten oder Armut, welche ebenfalls die Zivilbevölkerung betreffen, werden ausgeklammert. Eine weitere noch ungeklärte Frage ist die Definition von Hilfsbedürftigen. Wer wird tatsächlich als hilfsbedürftig gesehen und auch anerkannt. Die Probleme bei der Zuweisung von Kriterien und auch die Auswahl der konkreten Personen vor Ort sind noch nicht geklärt.

8.3 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

Dieses Kapitel ist das Hauptkapitel dieser Arbeit. Hier wird die Resolution 1894 inhaltlich analysiert und Ableitungen getroffen. Es zeigt aber auch, dass der Grundgedanke eines Schutzes der Zivilbevölkerung in den Vereinten Nationen schon länger vorhanden war und die Resolution 1894 „nur“ ein evolutionäres Produkt einer längeren Entwicklung darstellt. Als ein Meilenstein ist sicherlich der World Summit 2005 zu sehen. Hier wurden in den zwei Paragraphen 138 und 139 Grundlage für die Weiterentwicklung der Schutzverantwortung gelegt. Das Konzept Responsibility to Protect wurde dargestellt und die Unterscheidung zum Protection of Civilians analysiert, ebenso wie die humanitäre Intervention.

9 Die Europäische Union

Nachdem die Vereinten Nationen und die Resolution 1894 betrachtet wurden, kommen wir zum zweiten inhaltlichen Abschnitt dieser Arbeit, um letztendlich die eingangs gestellt Frage zu beantworten, ob die Battlegroup der Europäischen Union das entsprechende Instrumentarium zur Umsetzung der Resolution 1894 besitzt.

Bereits 1950 unter den Ereignissen des Koreakrieges (1950-1953) schlug der französische Außenminister René Pleven die Bildung einer europäischen Armee vor. Obwohl dieser Plan scheiterte, legte er den Grundstein für die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik in Europa (vgl. Pollak/Slominski 2006: 29f). Erst mit 1970 begann mit der „Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)“ eine, wenn auch nur rudimentäre, Koordination in diesem Politikbereich. *„Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die EPZ zur GASP weiterentwickelt“* (Pollak/Slominski 2006: 203) Wir beschäftigen uns also mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bzw. mit den Auswirkungen der Änderung des Lissabon-Vertrages auf dieses Politikfeld. Die ESVP ist in politikwissenschaftlicher Hinsicht bereits eingehend behandelt worden, sodass hier nur eine kurze historische Aufriss zum besseren Verständnis angeführt wird. Interessanter sind hier der Lissabon-Vertrag und dessen Auswirkung auf die Fähigkeitsentwicklung zur Bewältigung internationaler Krisen mit militärischen Kräften.

1991 tätigte der ehemalige belgische Außenminister und Premier den Spruch, die Europäische Union ist ein

„wirtschaftlicher Riese, politischer Zwerg und, was noch schlimmer ist, ein militärischer Wurm, wenn sie keine eigenständige Verteidigungsfähigkeit entwickelt“ (Mark Eyskens, 1991).

Die ESVP hat sich seit dieser Zeit besonders dynamisch weiterentwickelt und seitdem ist die Europäische Union ein Akteur mit *„weltpolitischem Machtpotenzial, dem globale Prägestkraft zugeschrieben wird und der andererseits immer wieder an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt“* (Algieri 2008: 455).

9.1 Historische Entwicklung der ESVP

Die ersten Schritte hin zu einer gemeinschaftlichen Verteidigungsgemeinschaft wurden bereits 1954 gesetzt. Allerdings war die Zeit für eine solche Zusammenarbeit noch nicht reif genug. Überhaupt fristete dieser Politikbereich bis zum Ende des Kalten Krieges ein ziemliches Schattendasein. Die Westeuropäische Union (WEU) konnte nie wirklich an Bedeutung gewinnen. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 wurden wirtschaftliche und politische Aspekte in die Europäische Politische Zusammenarbeit einbezogen, welche bereits 1970 gegründet wurde (vgl. Schmalz 2005: 46). Nach dem Zerfall des Warschauer Paktes und die Konflikte am Balkan sah sich die Europäische Union zum Handeln gezwungen (vgl. Algieri 2008: 463). 1992 wurden vom Ministerrat der WEU die so genannten Petersburger-Aufgaben definiert, die später von der ESVP übernommen und weiter ausgebaut wurden. Das britisch - französisches Gipfeltreffen in St. Malo im Dezember 1998 ist ein entscheidender Wendepunkt in der Entwicklung zu einer eigenständigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (vgl. Schmalz 2005: 47). Die heutige Weiterentwicklung einer gemeinsamen Verteidigung wird in zunehmende Maße von der Ressourcenlage abhängig sein. *„Kein Mitgliedstaat verfügt über ausreichende budgetäre und personelle Ressourcen, um Krisen alleine bewältigen zu können“* (Arnould 2011: 103). Die ursprüngliche Zielsetzung einer gemeinsamen europäischen Armee wird immer mehr in den Hintergrund gedrängt.

„Es geht nicht darum, eine europäische Armee aufzustellen – ein mittlerweile wohl überholtes Konzept -, sondern es geht darum, dass die Europäer dann, wenn sie einen Einsatz beschließen, in der Lage sein müssen, ihre Truppen und zivilen Einsatzkräfte unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Effizienz zu verlegen, ausgestattet mit interoperabler Ausrüstung und einheitlichen Handlungskonzepten, die im Rahmen praktischer Übungen und gemeinsamer Schulungen erprobt wurden, sowie beübten und gebilligten gemeinsamen Fähigkeiten“ (Arnould 2011: 107).

Das Konzept der Battlegroup, welches wir später beschreiben, vereint diese Ansprüche. Diese Battlegroups sind die einzigen militärisch relevante Kräfte der EU, welche rasch verfügbar sind und für den Schutz der Zivilbevölkerung auch eingesetzt werden können. Allerdings hat die EU im Gegensatz zur NATO schon immer die zivile Komponente im Konfliktmanagement stärker miteinbezogen (vgl. Lindstrom 2007: 9f).

9.2 Aufgaben und Ziele der ESVP

Wie im Kapitel eingangs erwähnt, ist für diese Arbeit die militärische Dimension der ESVP für die Beantwortung der Forschungsfrage von Interesse, da hier die Umsetzung der Resolution 1894 und ihre Implikationen auf die Battlegroup betrachtet wird. Trotzdem wird hier kurz das zivile Konfliktmanagement der EU erwähnt.

9.2.1.1 Zivile Dimension der ESVP

Das zivile Krisenmanagement steht erst seit 1999 auf der europäischen Agenda. Seitdem spielt sich die Entwicklung mehr im Hintergrund ab, da sie anders als das militärische Engagement weniger sichtbar ist. Unter der zivilen Komponente des europäischen Krisenmanagements werden alle nicht-militärischen Aktivitäten zusammengefasst. In einer ersten Ausbaustufe war der Aufbau einer Datenbank geplant. Nach der Europäischen Sicherheitsstrategie 2003 verabschiedete der europäische Rat 2004 einen *Action Plan for Civilian Aspekts of Crisis Management*. Besonders wird die Ausweitung der operativen Möglichkeiten, abgeleitet von der ISS 2003, betont.

„In the light of challenges and the opportunities facing it, the EU should become more ambitious in the goals which it sets for itself in civilian crisis management and more capable of delivering upon them. To do so it must draw on the full range of its potential responses ... selecting amongst them so as to best achieve the objective of peace, stability and development in regions an countries in conflict” (EU-Council 2004: 2).

Außerdem soll eine engere Zusammenarbeit zwischen dem militärischen und dem zivilen Krisenmanagement durchgeführt werden. Zivil-militärische Zusammenarbeit ist besonders in drei Bereichen wichtig. Erstens ist ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem der politische und wirtschaftliche Aufbau erfolgen kann. Militärische Aktionen beeinflussen das Handeln der zivilen Akteure. Diese Interdependenz ist nicht immer unproblematisch. Der zweite Bereich ist die Sicherheitssektorreform (SSR), um die Bevölkerung dauerhaft vor Gewalt zu schützen, unabhängig davon, ob von innen oder außen. Der dritte Bereich ist die Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) (vgl. Overhaus 2010: 7f). Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen wird von zunehmender Bedeutung werden.

Grundlage für die Aufgabenerfüllung der zivilen Dimension sind die Petersberger Aufgaben, die getroffenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates beim

Gipfeltreffen in Feira und die Vereinbarungen zur Erfüllung des Zivilen Planzieles 2008 und 2010. Die Petersberger Aufgaben wurden 1992 beim Gipfel des Ministerrats der Westeuropäischen Union (WEU) definiert. Sie umfassen zunächst humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben und Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens. Mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 wurde die Westeuropäische Union (WEU) weitgehend in die EU integriert, die deren Petersberger Aufgaben übernommen hat. Der Vertrag von Lissabon, in dem sich die 27 EU-Staaten am 18. Oktober 2007 auf eine Reform der EU geeinigt haben, enthält eine Ausweitung der Petersberger Aufgaben um die Bereiche Abrüstungsmaßnahmen Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung sowie Konfliktverhütung und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

Für den zivilen Bereich wurden vier Bereiche der Krisenbewältigung vereinbart, nämlich Polizeieinsätze, Stärkung der Zivilverwaltung, Stärkung des Rechtsstaates und der Katastrophenschutz (vgl. Consilium 2003: 13f). Daneben wurden auch neue Aufgabenbereiche Sicherheitssektorreform und die Unterstützung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozesse festgelegt, die entweder autonom oder gemeinsam mit militärischen Kräften zu erfüllen sind (vgl. Consilium 2004: 2f).

Die Zivilpolizei ist für zwei Arten von Intervention vorgesehen. Zum einen, wenn in einer Krisenregion die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie straf- und zivilrechtliche Strukturen wiederhergestellt werden müssen, und zum anderen, wenn die Fähigkeiten der örtlichen Polizei an den internationalen Standards angepasst werden sollen. Hierzu wurde eine European Gendarmerie Force gegründet, die ein ständiges Hauptquartier bei Venedig besitzt. Grundsätzlich sind ca. 800 Polizisten innerhalb von 30 Tagen einsatzbereit.

“EGF responds to the need to rapidly conduct all the spectrum of civil security actions, either on its own or in parallel with the military intervention, by providing a multinational and effective tool. The EGF will facilitate the handling of crisis that require management by police forces, usually in a critical situation, also taking advantage from the experience already gained in the relevant peace-keeping missions “ (Eurogenforce: 2011).

Der zweite Bereich der zivilen ESVP sind die Rechtsexperten. Auch hier gibt es zwei

Möglichkeiten von Einsätzen. Erstens können sie vorübergehend exekutive Aufgaben während der Wiederaufbauphase und Wiederherstellung eines Rechtsstaates einnehmen. Analog zur Eurogenforce können sie vor Ort zur Beratung und Ausbildung eingesetzt werden. Es gibt zu diesem Zwecke keine festgelegte Struktur, sondern es handelt sich hier wiederum um eine Datenbank, wovon ein geringer Teil auch innerhalb von 30 Tagen zum Einsatz kommen sollte (vgl. Rummel 2006: 8).

Die Aufgaben für die Zivilverwaltung sind nicht ganz so dezidiert festgeschrieben. Es handelt sich um einen Pool von Experten verschiedener Fachbereiche, die bei Bedarf abgerufen werden können. Angefordert werden können sie im Rahmen einer zivilen ESVP-Mission über ein UN-Mandat oder direkt von den jeweiligen lokalen Autoritäten (vgl. Nowak 2006: 22).

Im Katastrophenschutz ist im Gegensatz zu den vorhergehenden Berichten der Faktor Zeit eine entscheidende Komponente. In diesem Personenpool sind ungefähr 5000 Experten zusammengefasst, darunter 2 bis 3 Teams aus je 10 Experten, die innerhalb von drei bis sieben Stunden zu einem Einsatz abgerufen werden können (vgl. EU Council 2007: 2). Für den Einsatz sind zwei Arten der Intervention möglich: entweder wird ein gemeinsamer Schutzmechanismus aktiviert oder die Verantwortlichkeit geht ganz auf die Mitgliedstaaten über und der Europäische Rat übernimmt nur mehr die Koordination der Einsätze (vgl. Novak 2006: 23).

9.2.1.2 Militärische Dimension der ESVP

Die Strukturen militärischer Kräfte haben sich seit der ersten Konkretisierung auf europäischer Ebene in Jahre 2003 wesentlich gewandelt.

„Waren früher die schweren Kampfverbände, wie die Panzerwaffe, die Träger des unmittelbaren Einsatzes und stellten daher den Großteil der Bereitschaftstruppe, so sind es heute die leichten, hochmobilen und rasch über weite Strecken verlegbaren Kräfte“ (Stupka 2009: 423).

Hier sind die Petersberger Aufgaben (vgl. Parlament: 2009) Planungsgrundlage zur Fähigkeitsentwicklung. Zum Unterschied der zivilen Komponente wurden bereits 2003 konkrete Planungsziele vereinbart. In diesem Planungsziel war eine Krisenreaktionstruppe von ca. 50 000 bis 60 000 Soldaten vorgesehen, die innerhalb von 60 Tagen zum Einsatz und mit einer Einsatzdauer von einem Jahr

(Rotationsproblematik). Diese Kräfte wurden im so genannten „Helsinki Headline Katalog“ zusammengefasst. Als bald wurden aber die qualitativen Lücken dieser Kräfte erkennbar. Zur Unterstützung diente der European Capability Action Plan (ECAP), der die Zusammenarbeit im Militär- und Verteidigungsbereich und die Koordination und Kooperation mit der NATO beinhaltet. Während das Planziel mehr den quantitativen Aspekt umfasst, wurde im Planziel der qualitative Aspekt forciert. Ein zentrales Element in dieser Entwicklung ist die Einführung der so genannten „Battlegroups“, welche wir noch ausführlich behandeln werden, da sie das Hauptinstrument zur Durchsetzung der ESVP darstellen und einen Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten im Sinne der Resolution 1894 erfüllen können. Um als ein zuverlässiger und effektiver Akteur im globalen Umfeld dazustehen, bedarf es neben den Instrumenten auch einer Glaubwürdigkeit.

„Das erste Kriterium für die Glaubwürdigkeit unserer Operationen ist ihre Legitimität. Abgesehen davon, dass eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die unverzichtbare Voraussetzung für jedweden Einsatz ist, spielt auch die Unterstützung durch die öffentliche Meinung eine wesentliche Rolle“ (Bentégeat 2011: 118).

9.3 Die Entwicklung der ESVP seit dem Vertrag von Lissabon

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, die gesamte Entwicklung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik nachzuzeichnen. Es soll hier nur veranschaulicht werden, dass diese Entwicklung noch immer durch die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten dominiert wird. Die neuen Strukturen können nicht darüber hinwegtäuschen, *„dass die grundsätzliche Rolle der Mitgliedstaaten unangetastet bleibt“* (Major 2010: 3). Daher mag das Instrument der Battlegroup zwar in Relation der gesamten EU als ein kleines Mittel gelten, die politische Bedeutung ist aber umso größer zu schätzen.

Im Vertrag von Lissabon wird die bisherige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP). Mit der GASP möchte die Union zentrale europäische Werte wie die Menschenrechte, Demokratie und den Vorrang des Völkerrechts auf internationaler Ebene in Zukunft verstärken. Der EU-Reformvertrag baut in wesentlichen Bereichen auf dem EU-Verfassungsvertrag, welcher vom EU-Konvent erarbeitet wurde und nach negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden scheiterte, auf.

Als Konsequenz daraus wurde von einem neuen und umfassenden Vertragswerk Abstand genommen und stattdessen eine Vorgangsweise gewählt, bei der die bestehenden Verträge belassen und die wesentlichsten Abschnitte des Verfassungsvertrages in diese eingearbeitet werden. Nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages, welcher eine Vereinheitlichung aller EU-Verträge in einem gesamtheitlichen Vertragswerk mit sich gebracht hätte, wird nunmehr die bisherige Vertragsstruktur, basierend auf zwei Verträgen, beibehalten:

- Vertrag über die Europäische Union: (Vertrag von Maastricht, EUV)
- Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV): bisher: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Vertrag von Rom, EGV).

Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag wird nunmehr auf staatstypische Symbole wie Flagge oder Hymne verzichtet, um der EU den Anschein eines supranationalen, staatsähnlichen Gebildes zu nehmen.

Für uns von besonderer Bedeutung stellt die Rechtspersönlichkeit dar, die mit Art. 47 EUV verliehen wurde. Damit kann die EU völkerrechtliche Verträge schließen bzw. internationalen Verträgen beitreten. Im Artikel 6 Abs. 2 EUV ist der Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geregelt (vgl. Brok et al. 2008: 28).

Eine zumindest nach außen hin auffällige Änderung ist auch die Säulenstruktur, in der die EU als Dach der drei Säulen EG, GASP und der Polizeilichen und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) gesehen wurde. Es wird jetzt nur mehr von der Europäischen Union gesprochen. Der Bereich der GASP bleibt in einer Sonderrolle (vgl. Fischer 2008: 82). Grundsätzlich gilt für den Bereich der GASP noch immer das Prinzip der Einstimmigkeit, welches ein Merkmal für die intergouvernementalen Entscheidungsfindungsprozess darstellt. Allerdings bleibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen, durch eine konstruktive Stimmenthaltung sich den Beschlüssen zu entziehen ohne den Abstimmungsprozess im Gesamten zu verhindern (vgl. Art. 31 EUV). Diese konstruktive Stimmenthaltung ist aber nur dann Erfolg versprechend, wenn ein Mitgliedstaat den Beschluss nicht verhindern möchte (vgl. Metz 2007: 266f).

Zwei neue Elemente sind aus sicherheitspolitischer Sicht besonders hervorzuheben. Zum einen die Solidaritätsklausel und zum anderen die Beistandsklausel. Die Solidaritätsklausel ist als Instrument politisch gesehen nichts neues. Sie wurde nach dem Terroranschlag in Madrid 2004 beschlossen und nunmehr vertraglich integriert. Voraussetzung für das Wirksamwerden ist ein Ersuchen eines betroffenen Landes. Mit welchen Mitteln Hilfe und Unterstützung geleistet wird, hängt von Bedarf und Verfügbarkeit ab. Ob militärische oder zivile Mittel entscheidet der jeweilige solidarisch handelnder Staat.

„Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;*
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;*
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;*
- b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen“ (Art. 222 VAEU).*

Für den Fall eines militärischen Angriffs auf ein EU-Mitgliedstaat sieht der Reformvertrag eine allgemeine Beistandsklausel vor.

„Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“ (Art. 42 VAEU).

Der letzte Satz bedeutet, dass die neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten von Fall zu Fall selbst entscheiden, welche Hilfe sie leisten. Diese Beistandsklausel ist vor allem für Österreich wichtig, da es nicht zur Teilnahme an militärischen Aktionen verpflichtet werden kann.

Im Artikel 42 ist eine weitere Neuerung integriert, nämlich die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ). Diese ist im Absatz 6 festgelegt:

„Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union“ (Art. 42, Abs. 6 VAEU).

Sie dient dazu, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich flexibel zu gestalten. Die Ausgestaltung der SSZ bleibt unklar. Die Forderung zu dieser Zusammenarbeit erfolgt aus dem Umstand, dass zahlreiche rüstungstechnische Defizite, wie bei der Interoperabilität, Lufttransport, Aufklärung etc. vorhanden sind. Grundsätzlich sind zwei Kriterien für eine Teilnahme zu erfüllen (vgl. Fasslabend 2010: 23f). Erstens ein aktives Engagement bei der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten, darunter Beteiligung an wichtigen Beschaffungsvorhaben der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) und zweitens die Bereitstellung von Kräften für multinationale Verbände, konkret für EU-Battlegroups (vgl. Mölling 2010: 2f).

Wenn wir uns zum Zeitpunkt dieser Arbeit mit der Fähigkeitsentwicklung nach dem Vertrag von Lissabon widmen, so muss Vollständigkeitshalber auch der Einfluss der Finanz- und Wirtschaftskrise untersucht werden. Diese Auswirkungen sind bereits vereinzelt erkennbar. Sie werden in den nächsten Jahren massive Auswirkungen auf die GSVP haben und somit die Fähigkeit und den politischen Willen zur Intervention und zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten beeinflussen. Der neue verteidigungsökonomische Imperativ ist der Vorrang des Sparens. Die teilweise drastisch und dauerhaft gekürzten Militäretats werden zu einem strategischen Faktor. Die meisten mittleren europäischen Staaten kürzen um 10 bis 15%. Deutschland und Großbritannien haben bislang um 8% gekürzt (vgl. Mölling 2011: 2). Ob sich Europa einen neuerlichen Einsatz wie in Libyen noch leisten kann ist fraglich. Großbritannien hat praktisch über Nacht ihren Flugzeugträger außer Dienst gestellt. *„Der Verlust der europäischen Verteidigungsfähigkeit ist also keine Zukunftsmusik mehr“* (Mölling 2010: 2).

Die derzeit schon vorhandenen Fähigkeitslücken gegenüber den USA werden durch diese Entwicklung noch größer. Nach Mölling wird dieser „Verfall“ in drei Wellen erfolgen. Das größte Problem dabei ist, dass viele dieser Schritte beinahe irreversibel sind bzw. nur unter größter Kraftanstrengung wieder rückgängig gemacht werden

können. Als erste Welle werden sich die militärischen Fähigkeiten verringern. Dieser Prozess ist bereits im Gange. Europa wird aus 27 einzelne Armeen bestehen, die zwar nahezu das gesamte militärische Fähigkeitsspektrum abzudecken versuchen, jedoch kaum über eine militärische Durchschlagskraft verfügen (vgl. Mölling 2011: 4). In der zweiten Welle wird die Rüstungsindustrie ihre Kapazitäten reduzieren. Diese wird verstärkt nach neuen Absatzmärkten suchen. Damit verbunden ist ein Wissensverlust und Technologietransfer aus dem europäischen Raum. Die dritte Welle wird in zehn bis 20 Jahren bemerkbar. Die technologische Führungsposition wird dauerhaft preisgegeben und die Abhängigkeit von der außereuropäischen Rüstungsindustrie wird mehr die Regel als die Ausnahme sein (vgl. Möllig 2011: 4).

9.3.1 Die Organe der Europäischen Union

9.3.1.1 Allgemeine Organe

Der Vertrag von Lissabon brachte auch einige Änderungen im institutionellen Aufbau der EU mit sich, welche Auswirkungen auf die ESVP besitzen.

Eine der ersten auffälligen Änderungen ist die „Triopräsidentschaft“. Diese wird es nun statt alle 6 Monate für 1,5 Jahre geben. Damit sollte eine gewisse Kontinuität in der inhaltlichen Arbeit erreicht werden. Österreich wird das nächste Mal im Jahr 2019 gemeinsam mit Finnland und Rumänien den EU Vorsitz führen, nachdem es 2006 den Vorsitz innehatte.

Der Europäische Rat (ER) wird in ein Organ der Gemeinschaft umgewandelt. Der Vorsitz des Rates wird nicht mehr durch die/den Regierungschef/in des Präsidenschaftslandes geführt werden, sondern durch einen für 2,5 Jahre gewählten permanenten Ratspräsidenten (vgl. Art. 236 AUEV).

Das Europäische Parlament (EP) wird maximal 750 Abgeordnete plus den Parlamentspräsidenten umfassen. Die genaue Sitzverteilung ist nicht mehr Teil des Vertrages, sondern wird vom Rat auf Vorschlag des Parlaments festgelegt. Gemäß dem vorliegenden Vorschlag bekommt Österreich 19 Abgeordnete. Im Allgemeinen wird das Parlament durch den Vertrag von Lissabon verstärkt. Das Mitentscheidungsverfahren im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wurde weiterentwickelt und es erhält

Mitentscheidungsrechte bei sämtlichen Ausgaben in der Finanzplanung. Im Bereich der GASP nimmt jedoch das Parlament noch immer eine untergeordnete Rolle ein (vgl. Art. 24 EUV).

9.3.1.2 Sicherheitspolitisch relevante Organe

Im folgenden Kapitel werden wir jene Organe behandeln, die vor allem spezifisch für die GASP eine Rolle spielen, sei es in der Entscheidungsfindung als auch durch speziell festgelegten Aufgaben.

Der Hohe Vertreter der GASP und Generalsekretär der EU

„Das Amt des Hohen Vertreters der GASP war das erste Organ, das nach der Gründung der Union für die Umsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt wurde“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 60).

Die Entwicklung und Aufbau der GASP in den Anfangszeiten war sehr stark durch die Person Javier Solana gekennzeichnet, der auch Mr. GASP genannt wurde. Als ehemaliger Nato-Generalsekretär hatte er ein natürliches Naheverhältnis zur NATO, welches insgesamt der Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der „Berlin plus“-Vereinbarung zwischen NATO und EU, nicht geschadet hat.

„Der „Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ wird künftig auch einer der Vizepräsident der Europäischen Kommission sein und den Vorsitz im Rat für Auswärtige Angelegenheiten führen“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 61).

Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik wird innerhalb der EU-Institutionen eine mächtige Stellung einnehmen. Vor allem mit dem Ratspräsidenten zeichnen sich Kompetenzstreitigkeiten ab. Im Gegensatz zu diesem verfügt der Hohe Vertreter über in den Verträgen klarer definierte Kompetenzen in der Kommission und der GASP und darüber hinaus über Finanzmittel. Durch die Verankerung des Hohen Vertreters für die GASP in der Kommission und die Teilung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen wird es zu einer stärkeren säulenübergreifenden „Gemeinschaftsdimension“ in den Außenbeziehungen kommen. Dies gilt allerdings nicht für den Bereich der ESVP, wo die Rolle der Mitgliedstaaten unverändert bleiben wird. Zur Unterstützung dieser Tätigkeit steht ihm ein eigenes diplomatisches Netzwerk zur Verfügung. Dieser Europäische Auswärtige Dienst hat einerseits eine Vertretungs- und Repräsentationsfunktion nach außen als auch die einer

wichtigen Informationsquelle.

Das gemeinsame Lagezentrum (SitCen)

„Die zentrale Aufgabe des Sitcen liegt in der Überwachung der internationalen sicherheitspolitischen Lage in Hinblick auf Entwicklung und Situationen, die die Interessen der EU betreffen könnten“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 61).

Im Unterschied zu nationalen Nachrichtendiensten erstellt das Sitcen nur Analysen. Es werden keine eigenständigen Aufklärungsoperationen durchgeführt.

„Das Sitcen stützt sich bei seiner Arbeit im Wesentlichen auf Informationen der Mitgliedstaaten in Form von diplomatischer Berichterstattung und Berichten nationaler Nachrichtendienste“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 65).

Hier stößt die EU an die Grenzen der Souveränitätsansprüche der Mitgliedstaaten.

Das Krisenmanagement und Planungsdirektorat (CMPD)

Die zunehmende Ausweitung von zivilen und militärischen Einsätzen sowie die dazu parallele Fähigkeitsentwicklung hat 2008 aus den ursprünglichen beiden Direktoraten VIII (Verteidigungsfragen) und IX (Zivile Konfliktbewältigung) in der Generaldirektion E des Generalsekretariats eine eigenständiges Direktorat entstehen lassen.

„Durch die Reform wird einerseits dem allseits präsenten Konzept eines integrierten bzw. umfassenden Sicherheitsansatzes Rechnung getragen. Die zivile und die militärische Komponente werden organisatorisch näher zusammengeführt und im Rahmen einer integrierten Struktur gehandhabt“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 68).

Diese Entwicklung ergab sich aus der praktischen Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Akteure im jeweiligen Einsatzraum. Die „Form folgt der Funktion“ lässt sich hier anschaulich darstellen.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)

Das PSK wird mit dem Vertrag von Lissabon direkt in die neue Struktur der Europäischen Union eingegliedert und keiner Änderung unterworfen (vgl. Art. 38 EUV). Es wurde bereits 2000 neben dem EU-Militärausschuss und dem EU-Militärstab als eines der ersten Organe innerhalb der ESVP geschaffen. *„Sein Arbeitsmandat in Bezug auf die ESVP liegt in der politischen Kontrolle und strategischen Leitung von EU-Operationen“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 68).*

Das PSK beobachtet globale Entwicklungen, erstellt Stellungnahmen für den Rat und steht über dem Ausschuss für die zivilen Aspekte des Krisenmanagements (CIVCOM) und dem EU-Militärausschuss (EUMC). Das PSK tagt zweimal wöchentlich und arbeitet so das Tagesgeschäft ab (vgl. EC 1: 2001). In der „Hauptstadtformation“ (mit den jeweiligen politischen Direktoren der Mitgliedstaaten) werden in vier bis acht Treffen die grundlegenden Angelegenheiten der GASP sowie deren strategische Auslegung behandelt (vgl. Feichtinger/Gebhard 2010: 68f).

Der EU-Militärausschuss (EUMC)

„Der EU-Militärausschuss ist das zentrale und höchste Organ der militärischen Komponente der ESVP. ... Dem EUMC obliegt die militärische Leitung sämtlicher EU-Maßnahmen im Krisenfall“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 70).

In dieser Rolle berät der EUMC den Hohen Vertreter und das PSK in sämtlichen Fragen mit militärischer Relevanz. Der EUMC überwacht zwar die jeweiligen Operationen, die operative Verantwortung verbleibt aber beim Befehlshaber vor Ort. Diese Einrichtung gibt es ebenfalls bereits seit 2000 und tritt in zwei verschiedenen Formationen auf. Auch hier wird zwischen einer „Arbeitsformation“ und einer „Hauptstadtformation“ unterschieden (vgl. EC 2: 2001).

Der EU-Militärstab

„Der Militärstab der EU ist dem EU-Militärausschuss (EUMC) beigeordnet und unterstützt diesen in seinen Aufgaben. Er versorgt die militärische und politische Führung der ESVP mit militärischer Expertise und arbeitet militärstrategische Optionen für Krisenfälle aus“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 71).

Der Stab wird durch das Personal der Mitgliedstaaten zusammengesetzt. Dem EUMC obliegen die Überwachung, die Beurteilung und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Streitkräfte und der verfügbaren Fähigkeiten. Seit 2004 verfügt der EUMS über eine zivil-militärische Zelle (vgl. EC 3: 2001).

Die zivil-militärische Zelle (CivMilCell) und das Operationszentrum

Die Einrichtung dieser Zelle ging mit der Grundsatzfrage einher, ob die EU eigene Führungs- und Kontrollstrukturen entwickeln soll oder ein Rückgriff auf NATO-Mittel der Weg ist. Ohne diese Diskussion zu erörtern, ist diese Zelle als Kompromiss zwischen „Transatlantikern“ und Europäern zu sehen.

„Die zivil-militärische Zelle wurde Anfang 2004 als Frühwarnungs- und Lagebeurteilungskapazität innerhalb des EU-Militärstabes eingerichtet. Die Aufgabe der Zelle während des Verlaufes einer Operation sollte es sein, den EU-Militärausschuss und das CIVCOM bei der strategischen Planung und Durchführung zu unterstützen“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 68).

Diese Vorgehensweise wir auch dem umfassenden zivil-militärischen Ansatz der aktuellen strategischen Herausforderung gerecht. Dieser Ansatz wird als entscheidender Schritt hin zu einem umfassenden Sicherheitsansatz gesehen.

Komitee für die zivilen Aspekte des Krisenmanagements (CIVCOM)

Dieses Komitee, welches ebenfalls 2000 gegründet wurde, bildet *„die allgemeine Kompetenzzentrale für sämtliche nicht-militärische Angelegenheiten des Krisenmanagements“* (Feichtinger/Gebhard 2010: 74). Das Aufgabenspektrum reicht von der konzeptionellen Arbeit in Zusammenhang mit der zivilen Fähigkeitsentwicklung bis zur Evaluierung von Operationen zu. Eine wesentliche institutionelle Schwäche besteht darin, das eine ähnliche zivile Einrichtung wie der EU-Militärstab fehlt und der anfallende Arbeitsaufwand nur mühsam unter Rückgriff von Kräften der Generaldirektion E des Rates zu bewältigen waren. Diese Situation wurde erst 2007 mit der Etablierung einer eigenständigen zivilen Planungszelle (CPCC) entschärft.

Zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC)

„Grundsätzlich obliegt dem CPCC die operative Führung sämtlicher ziviler Missionen im ESVP-Rahmen“ (Feichtinger/Gebhard 2010: 77). Strukturell gesehen bildet dieser Stab das zivile Gegenstück zum EUMS. Alle Fragen betreffend die operative Entwicklung ziviler Missionen fallen in den Zuständigkeitsbereich des CPCC. Mit diesem Reformschritt wurde das bis dahin vorhandene starke militärische Übergewicht innerhalb der ESVP ein wenig ausgeglichen.

Neben diesen oben angeführten Institutionen existieren noch andere, wie das EU-Büro für Humanitäre Hilfe (ECHO), das Europäische Amt für Zusammenarbeit (Europe Aid) oder andere Agenturen wie das Satellitenzentrum in Spanien oder ISS als Forschungseinrichtung, die im Bereich der ESVP tätig sind. Für die Beantwortung der in dieser Arbeit gestellten Forschungsfrage sind diese aber nicht relevant.

9.3.2 Battlegroups

Nachdem wir uns mit den institutionellen Rahmen der EU beschäftigt haben, kommen wir analog wie bei der VN zu der Frage, welche Elemente bzw. Fähigkeiten stehen der EU zur Verfügung. Den Vereinten Nationen steht ja nur das „Einmeldesystem“ (UNSAS) zur Verfügung. Bei einer konkreten Mission müssen die erforderlichen Truppen in eigenen Truppenstellerkonferenzen generiert werden, was ein langwieriger Prozess darstellt.

Die EU hat 2004 das Fähigkeitsplanziel 2010 (auch Headline Goal 2010 genannt) beschlossen, in dem so genannte EU-Battlegroups (EUBG) als Verbände zur schnellen militärischen Krisenreaktion vorgesehen sind (vgl. Major/Mölling 2010: 5). Mit dieser Zielsetzung sind zweierlei Ziele verbunden: Ersten sollten die EU-Staaten zur Transformation ihrer nationalen Streitkräfte animiert werden und zweitens sollte der EU die Möglichkeit gegeben werden, unabhängig von der NATO rasch eigene Kräfte zum Einsatz bringen können. Seit Jänner 2007 sind jeweils zwei Battlegroups permanent verfügbar. Je nach nationaler Zusammensetzung sind die einzelnen Battlegroups von unterschiedlicher Kampfkraft, da es noch sehr starke Differenzen zwischen den nationalen Streitkräften der EU gibt.

„The Battlegroup Concept consists of highly trained, batalion-size formations (1 500 soldiers each) – including all combat and service support as well as deployability and sustainability assets” (EU DG ExPo 2006: 5).

Damit ist aber auch gleichzeitig die Limitierung erkennbar. Ein Kampfverband dieser Größenordnung ist als eine der ersten verfügbaren Kräfte vor Ort brauchbar, allerdings ist eine Nachführung weiterer Kräfte nötig. Dieser Prozess ist allerdings nicht normiert und erst in einem konkreten Einsatzfall festzulegen. Der Einsatz einer EU-BG erfolgt grundsätzlich entweder im Rahmen einer selbstständigen Auftragsbefüllung („Stand alone“) oder als Verband, der im Rahmen einer größeren, nachfolgenden Operation den Ersteinsatz abzudecken hat („Initial-Entry-Force“). Der Einsatz von zwei Battlegroups in getrennten Einsatzräumen ist hierzu als Maximalvariante zu betrachten. Eine Battlegroup soll grundsätzlich das gesamte Spektrum der sogenannten „Petersberg-Aufgaben“, wie sie im Vertrag von Lissabon, Artikel 43 im Absatz 1 ausgeführt sind, abdecken können.

„Dem HG 2010 und dem BG-Konzept zufolge soll eine EU-Battlegroup glaubwürdig ein Mindestmaß an militärischer Effektivität aufweisen, schnell verlegbar und in der Lage sein, autonome Operationen auszuführen oder als Vorauseinheit für eine größere Operation zu dienen“ (Major/Mölling 2010: 10).

Battlegroups verbleiben in ihre jeweiligen Heimatgarnisonen und werden intensiv auf ihre Einsatzaufgaben vorbereitet. Nachdem eine BG in der Regel bis zu vier verschiedene Nationen besteht, ist die Interoperabilität und die Abgleichung der Führungsprozesse incl. die Vorbereitung in einer gemeinsamen Arbeitssprache von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich steht jede Battlegroup für sechs Monate in Bereitschaft. Innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage eines Krisenmanagementkonzeptes sollte eine Entscheidung für oder gegen einen Einsatz vorliegen. Erste Kräfte sollen bereits nach zehn Tagen vor Ort sein.

„The BGs must also be sustainable for 30 days with sufficient assets identified to extend the initial intervention to 120 days. Therefore the BGs must have “pre-identified operational and strategic enablers such as strategic lift and logistics” (EU DG ExPo 2006:5).

Als Planungsgrundlage wurden fünf generische Szenarien entwickelt, um Struktur und Einsatzkonzepte festzulegen. Der modulare Aufbau der Battlegroup soll eine zusätzliche Flexibilisierung in der Auftragserfüllung ermöglichen (vgl. Concilium 1: 2011, Lindstrom 2007: 18).

Conflict Prevention (CP): Im Rahmen dieses Szenarios soll ein sich anbahnender Krisenherd zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien durch geeignete Maßnahmen bereits im Ansatz erkannt und soweit möglich auch eingedämmt werden.

Separation of Parties by Force (SOPF): Durch Aktivitäten innerhalb dieses Aufgabenbereiches soll zwischen Konfliktparteien, die sich unter Umständen bereits in einem Zustand direkter militärischer Konfliktaustragung befinden, ein Zustand des relativen Friedens wiederhergestellt werden können.

Stabilisation, Reconstruction and Military Advice (SR): Der Einsatz einer EU-BG in diesem Szenario erscheint aufgrund der erforderlichen hohen Nachhaltigkeit als nicht

zielführend, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Evacuation (EO): Im Rahmen dieses Szenarios sollen in erster Linie zivile Personen, welche sich außerhalb Europas befinden und einer direkter Bedrohung ausgesetzt sind, gerettet und in eine sichere Zone verbracht werden können.

Assistance to Humanitarian Operations (HA): Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches soll eine humanitäre Ausnahmesituation welche z.B. durch das Auftreten einer Naturkatastrophe oder Epidemie größeren Ausmaßes entstanden ist, durch Hilfeleistungen in ihrer Auswirkung auf die Betroffenen gemildert werden.

„Im Zuge Ihrer Weiterentwicklung könnten die BGs zum Nukleus permanenter EU-Streitkräftestrukturen werden, die wiederum als Basis für eine europäische Armee dienen könnten“ (Major/Mölling 2010: 7). Eine spekulative Interpretation über die Weiterentwicklung sei hier nicht angebracht, da für diese Arbeit eine Erkenntnis wichtig ist: Ersten ist noch nie ein Einsatz einer Battlegroup erfolgt. Daher bleibt es bis dato bei einem theoretischen Instrument ohne praktische Erfahrungswerte. Da aufgrund der Größenordnung und Zusammensetzung ein Einsatz in einer direkten bewaffneten Auseinandersetzung nicht möglich ist, ist ein Einsatz als Stabilisierungsmaßnahme, als Begleitmaßnahme einer humanitären Operation oder zum direkten Schutz der Zivilbevölkerung möglich. Denn eines ist auch klar:

„Es ist kein Widerspruch, das Konzept der menschlichen Sicherheit zu unterstützen und sich zugleich an der gesamten Bandbreite militärischer Einsätze, einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, zu beteiligen – ganz im Gegenteil. Es bedeutet vielmehr, dass bei einem Scheitern der Prävention explizit anerkannt werden muss, dass der Einsatz militärischer Mittel nötig ist, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern“ (Vasconcelos 2011: 187).

Politische Entschlossenheit, eine einheitliche militärische Vorgangsweise und ein gemeinsames Ziel ist Voraussetzung zur Bewältigung dieser Aufgabe.

„Darüber hinaus erfordern erfolgreiche Einsätze auch eine klares und angemessenes Mandat, ausreichende Ressourcen, eine starke Kommandostruktur, funktionierende Beziehungen zwischen zivilem und militärischem Bereich, eine angemessene Gewaltanwendung, die Bereitschaft, den Verlust von Menschenleben hinzunehmen sowie eine geeignete

Kommunikationsstrategie“ (PPV AKP-EU 2008: 6).

Als Schlussfolgerung lässt sich somit erkennen, dass die EU im Gegensatz zur VN nicht nur eine theoretische Konzeption, sondern auch das dazugehörige Instrumentarium zur Umsetzung der Resolution 1894 besitzt. In der Zusammenarbeit auf der operativen Seite gibt es zwischen den VN und der EU unterschiedliche Erwartungen. „*Während sich die VN einen möglichst verlässlichen Zugriff auf die Ressourcen der EU-Mitglieder erhofft, beharrt die EU auf der Autonomie ihrer Entscheidungsverfahren ...*“ (Dembinski/Förster 2007: 20). Die EU könnte aber die Truppenstellung ihrer Mitglieder koordinieren. Es gibt mehrere Einsatzmöglichkeiten. In einer Stand-Alone-Operation könnte die EU zu einer VN-Operation beitragen. Die besonders rasche Reaktionsfähigkeit der EU-Battlegroup könnte auch eine Entsendung einer VN-Truppe vorbereiten (Bridging-Modell) (vgl. Lindstrom 2007: 50f). Im Stand-by-Ansatz könnte die Battlegroup als strategische Reserve bereitstehen, um in gefährlichen Situationen eine VN-Mission in einem Krisenherd abzusichern (vgl. Dembinski/Förster 2007: 20f).

9.4 Auswirkungen der Resolution 1894 auf die Battlegroup

Aus der in Kapitel 8.2 erfolgte Analyse lassen sich nun für die Battlegroup jene Ableitungen treffen, um die zukünftigen Forderungen, welche sich durch die Resolution ergeben auch umsetzen zu können. Auch wenn einige dieser Forderungen bereits erfüllt werden, so ergeben sie im Kontext der Resolution zum Schutz der Zivilbevölkerung eine erweiterte Anwendung.

Das Spannungsfeld Souveränität versus Intervention wird auch durch die Resolution nicht ganz gelöst. Mit der Forderung nach der politischen Unabhängigkeit wird insbesondere die Truppenzusammenstellung bzw. die Wahl des Kommandanten auch einen diplomatischen Akt darstellen. Am Beispiel der Mission in Tschad gelang es den Franzosen nicht ganz, sich als unabhängiger Akteur zu präsentieren, da durch ihre historische Verbundenheit ein Naheverhältnis zur dortigen Regierung nachgesagt wurde. Aufkeimende Kritik an Kolonialismus zeugt von dieser Problematik. Österreich hat als „unbelasteter“ Akteur bei Friedenseinsätzen einen guten Ruf erlangt. Bei der Achtung der Unversehrtheit der Grenzen ergibt sich besonders in Afrika das Problem, dass Grenzen in Wüstengebiete eher virtuelle vorhanden sind. Technischen und unbewusste Grenzverletzungen können als eine Souveränitätsverletzung interpretiert

werden. Die eingesetzten Elemente der Battlegroup sind als Folgerung bis auf Ebene Einzelfahrzeug mit Satellitennavigation auszurüsten. Karten müssen meist erst aufbereitet werden.

Die Resolution weist auf das Genfer Abkommen inklusive der vier Zusatzprotokolle von 1949 hin, in dem bereits der Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten geregelt wird. Es ist daher für den europäischen Soldaten ein Selbstverständnis, das hier eine besondere Verantwortung vorherrscht. Diese Verantwortung bedingt aber auch eine konzeptionelle und ausrüstungstechnische Vorbereitung. Beispielsweise sind vermehrt nicht-tödliche Waffen zu verwenden, um die Reaktionsmöglichkeiten zu erhöhen. In der Auftragserteilung muss bereits klar geregelt sein, wie bei einem Übergriff auf die Zivilbevölkerung reagiert werden soll. Ein besonders negatives Beispiel, wo diese Punkte nicht berücksichtigt wurden, ist sicherlich das Massaker von Srebrenica.

Den Staaten wird die Hauptverantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte ihrer Staatsbürger auferlegt. Dies bedingt eine umfassende Kenntnis der normativen Grundlagen sowie ihre entsprechende Anwendung. Um die betroffenen Staaten auf ihre Pflicht hinzuweisen, sind auf operative Ebene Verbindungselemente zu Regierungsbehörden einzurichten um bei Regelverstöße, welche am Besten durch eigene Kräfte dokumentiert wurden, zu intervenieren und um den öffentlichen Druck zu erhöhen.

Es wird in der Resolution festgestellt, das die Zivilbevölkerung die meisten Opfer zu beklagen hat. Dies bedeutet, das eine Battlegroup in einem Ersteinsatz nicht nur ausreichend medizinische Kapazität für die eigenen Soldaten, sondern (zwar die Ausnahme) auch Kapazitäten für Fremdversorgung einzukalkulieren hat. Noch wichtiger ist die Kontaktaufnahme mit vor Ort bereits vorhandenen Hilfsorganisationen. Die Zusammenarbeit mit dem humanitären Personal zum Schutz der betroffenen Zivilbevölkerung wird expliziert gefordert. Die unterschiedliche Kultur und die teilweise vorhandene Reserviertheit einiger ziviler Hilfsorganisationen gegenüber dem Militär stellen dabei eine Herausforderung für beide Seiten dar. Besonders auf diesem Gebiet haben allerdings beide Akteursgruppen bereits hinlänglich Erfahrungen gesammelt. Seit dem NATO-Einsatz im Kosovo wird diese Zusammenarbeit

weiterentwickelt. Größere Hilfsorganisationen entwickeln eigene „Vorschriften“ und Verfahren, wie mit militärischen Kräften umzugehen ist.

Bei Zivilpersonen werden zusätzlich noch Frauen und Kinder und erstmals auch Menschen mit Behinderung explizit genannt. Als eine Folgerung für die Battlegroup ergibt sich die Notwendigkeit von Gender Adviser in den Stäben, welche die Kommandanten fachspezifisch beraten. Österreich hat seit 2010 erstmals einen weiblichen Gender Adviser zur Kosovo Force (KFOR) entsandt (vgl. BMLVS (2), 2012). Besonders in Afghanistan haben die Europäer den ansonsten schwierigen Zugang zu dieser Bevölkerungsgruppe mittels weiblicher Soldaten erfolgreich zustande gebracht. In der Personalstruktur der Battlegroup sind bereits Gender Adviser integriert. Zusätzlich stehen noch Psychologen und medizinisches Personal zur Unterstützung bereit. Aufgrund der Einsatzerfahrung der EU im Afrika ist diese Thematik für die Battlegroup nichts Neues. Die standardisierten Lessons Learned Prozesse stellen sicher, dass Neuerungen und Erfahrungen relativ rasch in konzeptioneller und personeller Sicht umgesetzt werden.

Die Resolution betont, dass die Friedensmissionen nur eines von vielen Mitteln ist. Zusätzlich wird von den eingesetzten Kräften eine verstärkte Rechenschaftspflicht bei Regelverstößen verlangt. Dies bedeutet für den Stab einer Battlegroup, dass außer dem militärischen Handwerk auch diplomatisches Handlungsgeschick und eine rasche Analyse der im Feld vorhandenen Instrumentarien zur Auftragserfüllung notwendig ist. Der finale Einsatz von Waffen ist im Sinne der Theorie des gerechten Krieges als *ultimo ratio* zu sehen. Vorher sind andere vorhandene nichtmilitärische Mittel zur Problemlösung einzusetzen. Die Rechenschaftspflicht setzt voraus, dass die Soldaten im Umgang mit der Zivilbevölkerung und der bewaffneten Akteuren stets die vorhandenen *Roles of Engagement* befolgen. Diese sind vor einem Einsatz herauszuarbeiten und in klarer und verständlicher Form jeden einzelnen Soldaten zu vermitteln. Ein nicht gerechtfertigter Übergriff eines einzelnen Soldaten kann durch eine mediale Inszenierung negative Konsequenzen nach sich ziehen. In der Personalauswahl sind die psychischen Eigenschaften der Soldaten bei der Beurteilung einer Einsatzbereitschaft miteinzubeziehen. In Österreich wird grundsätzlich jeder Soldat vor einem Auslandseinsatz psychologisch untersucht.

Die Resolution verlangt die Berücksichtigung der relevanten völkerrechtlichen Normen. In weiterer Folge wird die Verbreitung dieser Informationen an alle Beteiligten eines Einsatzes gefordert. Besonders die Rechtsmaterie ist bei einem Einsatz der Battlegroup außerhalb Europas sehr komplex. Daher ist im Stab der Battlegroup ein Rechtskundiger Fachoffizier vorhanden, der den Kommandanten als Berater zur Verfügung steht. Die grundlegenden Normen sind jeden Soldaten in der Einsatzvorbereitung unabhängig von einem bevorstehenden Einsatz zu vermitteln.

Es gibt nicht nur direkte, sich auf den Einsatz der Battlegroup auswirkende Ableitungen, sondern auch Forderungen an die VN selbst, welche wiederum den Einsatz beeinflussen. Die wichtigste ist jene nach einem angepassten Mandat. Während in der Vergangenheit von den Missionen zu viel mit zu wenig Mitteln verlangt wurde, soll bei der künftigen Mandatserstellung erstens der Schutz der Zivilbevölkerung detailliert gefordert und zum zweitens der Aufgabenkatalog an den vorhandenen Kräfteumfang angepasst werden. Zudem ist eine raschere Änderung des Mandates bei einer Veränderung der Lage vorgesehen. Die Battlegroup muss in der Lage sein, das in seiner Zielformulierung eher global gehaltene Mandat des Sicherheitsrates in einen operativen Plan und in konkrete Handlungsanweisungen für den einzelnen Soldaten umzuwandeln. Dazu ist eine enge Verbindung zwischen dem DPKO in New York und den Institutionen in Brüssel notwendig. Ein Verständnis für die unterschiedliche Organisationskultur von EU und VN ist Basis für einen reibungslosen Informationsaustausch. Der Wechsel der Verantwortung von der EU auf die VN bei der Mission MINURCAT im Tschad hat diesbezüglich einen hohen Nachholbedarf aufgezeigt.

Der letzte für uns relevante Punkt ist die starke Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen beziehungsweise von Kampfmitteln im Einsatzraum. Dies stellt eine besondere Herausforderung für die Battlegroup dar. Die Kapazität für die Kampfmittelbeseitigung ist beschränkt und diese ist besonders in einem Ersteinsatz damit beschäftigt, den Eigenschutz sicherzustellen. Die Erfahrungen aus dem Kosovo und Afghanistan haben gezeigt, dass bereits durch einfache Schulungsmaßnahmen eine signifikante Verbesserung im Schutz der Zivilbevölkerung zu erreichen ist. Das

Problem mangelnder Kapazitäten wurde bereits mehrfach angesprochen. Eine Zusammenarbeit vor Ort mit zivilen Kräften ist unerlässlich, da die Räumung von Kampfmitteln und die Entminung ein äußerst zeitraubender Prozess ist. Die Eindämmung der Verfügbarkeit von Klein- und Leichtfeuerwaffen ist mit einem Entwaffnungsprozess von bewaffneten Gruppierungen im Einsatzraum zusehen. Für die Battlegroup besteht in der Einsatzvorbereitung die Notwendigkeit, die eigenen Soldaten intensiv in die Handhabung der vor Ort vorhandenen Waffen zu schulen. Insbesondere bei Minen und Kleinwaffen gibt es eine hohe Typenvielfalt. Diese Schulung ist ein permanenter Prozess und im Einsatzraum auch auf die Zivilbevölkerung auszudehnen.

9.5 Zusammenfassung – Relevanz des Kapitels für die Arbeit

In diesem Kapitel beschäftigen wir uns mit der Europäischen Union, insbesondere mit der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Dieser Politikbereich ist wohl der dynamischste innerhalb der EU. Daher ist auch die Entwicklungsgeschichte von Interesse, um das derzeitige Institutionengefüge zu verstehen. Speziell sind natürlich jene interessant, die nach dem Vertrag von Lissabon im Bereich der GASP involviert sind. Dieser Vertrag brachte einige Neuerungen, um den Anspruch des Bedrohungsbildes, welches wir im ersten Kapitel behandelt haben, gerecht zu werden. Zuerst sind hier die Solidaritäts- und die Beistandsklausel zu nennen. Diese sollen im Anlassfall eine engere Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen. Von besonderer Bedeutung ist die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, aus der auch das Konzept der Battlegroup resultiert. Dieses ist das bisher einzige effektive Instrument, um in einem Anlassfall den Schutz der Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt in einem ersten Ansatz sicherzustellen. Im der Kapitel 9.4 wurde schließlich versucht, diejenigen Konsequenzen zu identifizieren, welche eine Adaptierung des derzeitigen Konzeptes der Battlegroup benötigen, die durch die Resolution 1894 entstanden sind.

10 Zusammenfassung

Krieg ist nicht nur ein Handwerk von Soldaten, die sich untereinander bekämpfen. Seit jeher war die Zivilbevölkerung in Kriegen involviert. Besonders im 30-jährigen Krieg hatte die Zivilbevölkerung grausame Verluste zu erleiden. So sank die Bevölkerung von 16 Millionen auf ungefähr 10 bis 11 Millionen Einwohnern (techsam, 2011). Die Notwendigkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung ist also keine neue Forderung.

In der Einleitung werden die Veränderungen in der geopolitischen Lage beschrieben. Die Hauptmerkmale sind Multipolarität, die Entstaatlichung der Konflikte, die zunehmende Fragmentierung der Akteure in einem Konflikt sowie die Ökonomisierung. Die ökonomische Krise seit 2008 wird eine zunehmende Änderung des Instrumentariums des Krisenmanagements führen.

Das Kapitel der Theorien gibt einen Überblick über die für diese Arbeit relevanten Theorien, um das Verhalten der Akteure auf internationaler Ebene besser verstehen zu können. Dabei sind besonders der Institutionalismus und der Konstruktivismus interessant. Das Verhalten von souveränen Staaten in einem archaischen System orientieren sich am Eigennutzen, wobei durchaus eine enge Kooperation erfolgen kann, wenn im Gegenzug dazu ein eigener Vorteil zu erkennen ist. Nachdem wir uns mit Interventionen beschäftigen, wird hier speziell auch die Theorie von Nicolas J. Wheeler behandelt. Hier erfolgt auch die Verknüpfung mit der Thematik der Menschenrechte.

Das Kapitel 3 „Kriegsbild“ versucht eine Kategorisierung und Strukturierung des Phänomens „Krieg“ zu erreichen. Hier wird auch die schon erwähnte Entstaatlichung der Konflikte präzisiert. Es zeigt sich, dass bei genauerer Betrachtung der Begriff Krieg nicht klar definierbar ist sondern aus verschiedenen Betrachtungswinkeln analysiert werden kann. Eine allgemein verwendete Definition ist jene, welche erst dann von einem Krieg spricht, wenn mindestens 1000 Kombattanten pro Jahr gewaltsam ihr Leben verlieren. Ein Hauptmerkmal der „Neuen Kriege“ ist der Verlust des staatlichen Gewaltmonopols. Damit ändert sich die Struktur und führt zur Unübersichtlichkeit der beteiligten Akteure. Die Bedeutung der Kriegsökonomie, wie von Mary Kaldor beschrieben, ist für das Verständnis für die Konfliktdauer notwendig.

Die Vereinten Nationen sind Inhalt des Kapitels 4. Institutionell wird der Sicherheitsrat und die Peacebuilding-Kommission angesprochen, da in Resolution 1894 durch den Sicherheitsrat beschlossen wurde. Der zweite Schwerpunkt ist das Konfliktmanagement der VN. Aus institutioneller Sicht wurde die Struktur des Department for Peacekeeping (DPKO) und des Department of Field Support (DFS) nicht berücksichtigt, obwohl wir die Friedensarbeit näher betrachteten. Dieser Detailierungsgrad ist für die Beantwortung der Forschungsfrage nicht notwendig. Erwähnt wird das Spannungsfeld zwischen Souveränität und Intervention, welches ständig die Diskussion der Thematik Intervention (auch zum Schutz der Zivilbevölkerung) begleitet. Das UN Stand-by Arrangements System zeigt deutlich den Mangel an real verfügbaren Kräften für Friedenseinsätze durch die VN und die Abhängigkeit von den Mitgliedstaaten.

Das Kapitel 5 befasst sich mit der Humanitären Intervention. Die Praxis entstand aus der Notwendigkeit steigender Friedensmissionen nach dem Ende des Kalten Krieges. Die theoretischen Grundlagen stammen aus der Theorie des gerechten Krieges. Die historische Darstellung ist notwendig, um ein Verständnis über notwendige Grundlagen zu einer Intervention zu verstehen. Mit einer Einführung der Thematik Menschenrechte als Grund einer Intervention erfolgt die Überleitung zu Kapitel 6.

In diesem Kapitel wird kurz das Thema Menschenrechte dargestellt, da diese die moralische Grundlage für die Resolution 1894 darstellen. Hierbei ist festzustellen, dass für uns nur die Menschenrechte im engeren Sinn relevant sind. Nachdem wir mit der Battlegroup die Europäische Union näher betrachten müssen, ist die Charta der Grundrechte durch den Vertrag von Lissabon Basis der weiteren Arbeit.

Im Kapitel 7 Kriegsvölkerrecht ist nach einer kurzen historischen Darstellung eine Definition von zwei Begriffen Basis für die weitere Bearbeitung, wobei der Begriff des Kombattanten klar definiert ist. Der Begriff des bewaffneten Konfliktes ist nicht normativ festgelegt sondern aus der praktischen Übung entstanden.

Das Kapitel 8 ist letztendlich eines der wichtigsten in dieser Arbeit. Hier wird die Schutzverantwortung, die so genannte *Responsibility to Protect (R2P)* bis hin zur

Resolution 1894 behandelt. Im Kapitel 8.1.9 sind jene Teile der Resolution herausgearbeitet, die auch zukünftig eine substanzielle Auswirkung auf den Einsatz einer Battlegroup zeigen. Die Entstehungsgeschichte ist deshalb wichtig, weil damit meine These bestätigt wird, dass die Resolution 1894 kein singuläres Ereignis darstellt und nur durch das besondere Engagement entstanden ist, sondern ein (derzeitiges) Endprodukt in einer langen Entwicklungslinie zum Schutz der Zivilbevölkerung darstellt. Die Klärung des Verhältnisses zwischen *Protection of Civilians* zur R2P ist notwendig, um trotz einer ähnlichen Zielsetzung einige wesentliche Unterscheidungsmerkmale herauszuarbeiten. Denn das Ziel ist im Endeffekt gleich: Die Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt einen gewissen Schutz zu geben.

Kapitel 9 befasst sich mit der Europäischen Union. Dieses Kapitel ist bewusst als letztes eingeordnet, da im Kapitel über die Battlegroup Verknüpfungen auf die Schutzverantwortung erfolgt. Die institutionelle Struktur im Bereich der Sicherheitspolitik stärker differenziert als jene in den VN. Daher werden hier auch wesentlich mehr Akteure aufgeschlüsselt, die bei einem Einsatz der Battlegroup einen Einfluss besitzen. Das Kapitel 9.4 stellt konkrete Ableitungen aus der Analyse der Resolution 1894 dar, die in der Einsatzvorbereitung und im Einsatz einer Battlegroup unter dem Mandat der VN umzusetzen sind. Es zeigt sich, dass die Resolution 1894 einige Herausforderungen an die Battlegroup stellt, um den hohen Ansprüchen gerecht zu werden. Ein Ignorieren dieser Ableitungen wird zukünftig nicht möglich sein. Denn erstens wird es in der EU keinen militärischen Einsatz ohne ein Mandat des Sicherheitsrates geben und zweitens wird in jedem zukünftigen Mandat explizit auf den Schutz der Zivilbevölkerung im Sinne der Resolution 1894 hingewiesen.

11 Anhang

11.1 Beilagen

11.1.1 Beilage 1: Die Hauptinstrumente humanitären Völkerrechts und andere verwandte Instrumente

1864 Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses verwundeter Soldaten der Armeen im Felde

1868 Erklärung von St. Petersburg betreffend die Nichtanwendung der Sprenggeschöße im Kriege

1899 Haager Landkriegsordnung und Anpassung der Konvention von 1864 auf den Seekrieg

1906 Überprüfung und Entwicklung der Konvention von 1864

1907 Überprüfung der Haager Konventionen von 1899 und Annahme neuer Konventionen

1925 Genfer Konvention über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege

1929 Zwei Genfer Konventionen

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde

Abkommen zur Behandlung von Kriegsgefangenen

1949 Vier Genfer Konventionen

I Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

II Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

III Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen

IV Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

1954 Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und dessen Ausführungsbestimmungen

1972 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer

(biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

1977 Zwei Zusatzprotokolle

Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I)

Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II)

1980

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Waffenprotokoll I)

Protokoll über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Waffenprotokoll II)

Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Waffenprotokoll III)

1993 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

1995 Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Waffenprotokoll IV, neues Protokoll des Waffenübereinkommens von 1980)

1996 Revidiertes Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen von 1980

1997 Ottawa-Vertrag: Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

1999 Protokoll zum Abkommen zum Schutz des Kulturgutes von 1954

2000 Änderungsprotokoll zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten

2001 Nachtrag zum Art. 1 des Waffenübereinkommens von 1980

2002 Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes

2002 Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten

2003 Protokoll über explosive Kriegsreste (Waffenprotokoll V)

2005 Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Zusatzprotokoll III)

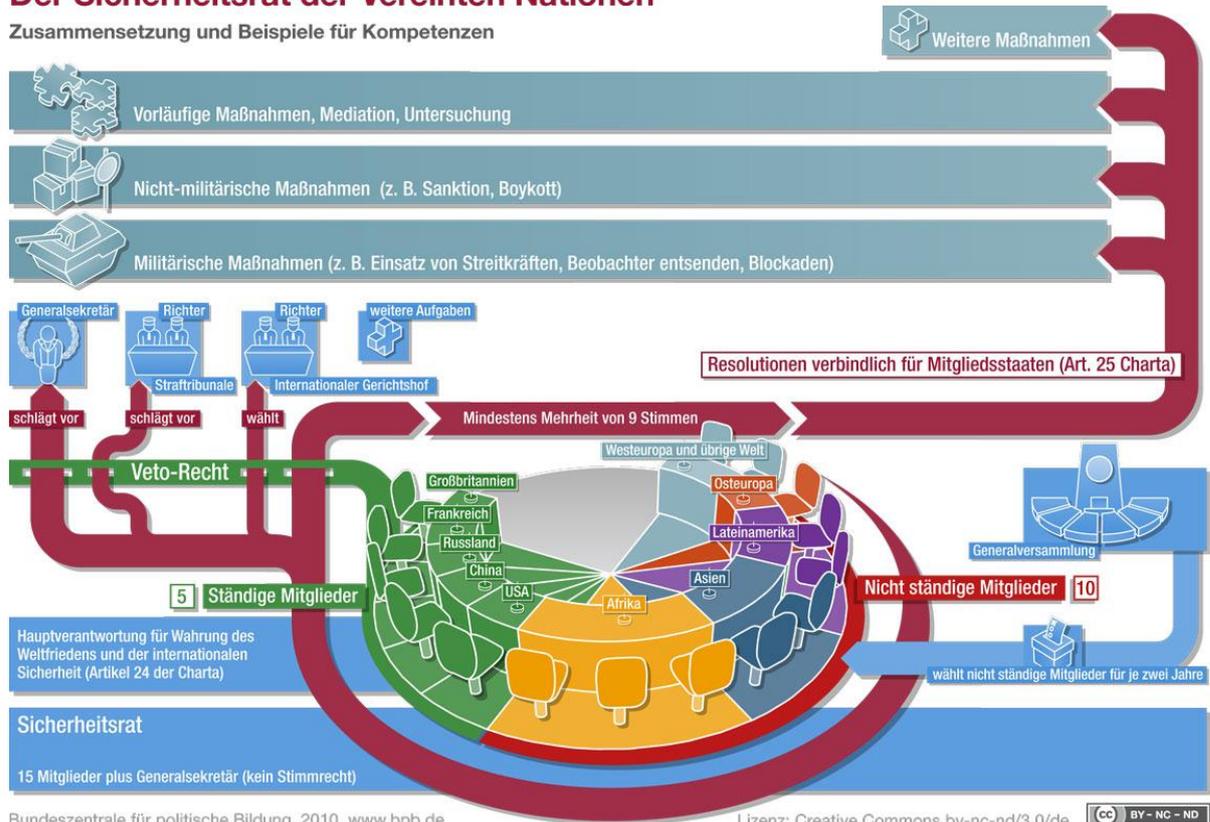
2008 Verabschiedung der Konvention über Streuminen

11.1.2 Beilage 2: Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen



Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Zusammensetzung und Beispiele für Kompetenzen



11.1.3 Beilage 3: Resolution 1894

Resolution 1894 (2009)

verabschiedet auf der 6216. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. November 2009

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1738 (2006), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009) und 1889 (2009) und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

feststellend, dass sich der Beginn der fortschreitenden Behandlung der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat in diesem Jahr zum zehnten Mal jährt, und in Anerkennung der anhaltenden Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten weiter stärken,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass in diesem Jahr außerdem der 60. Jahrestag der Genfer Abkommen von 1949 begangen wird, die zusammen mit ihren Zusatzprotokollen die Grundlage für den rechtlichen Rahmen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bilden,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie aller Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005 betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich seiner Ziffern 138 und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen nach wie vor die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts ausmachen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder, namentlich wenn es sich bei ihnen um Flüchtlinge und Binnenvertriebene handelt, sowie auf andere Zivilpersonen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, und *unter Betonung* der Schutz- und Hilfsbedürfnisse der gesamten betroffenen Zivilbevölkerung,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (2009),

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den umfangreichen und weit verbreiteten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe sowie von der Häufigkeit und der Schwere der Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Objekte und von den erheblichen Auswirkungen dieser Angriffe auf humanitäre Einsätze,

in der Erkenntnis, dass Staaten in oder unmittelbar nach bewaffneten Konflikten rechenenschaftspflichtige Sicherheitsinstitutionen und unabhängige nationale Justizsysteme wiederherstellen oder aufbauen müssen,

unter Hinweis darauf, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden, und in dieser Hinsicht *unter Betonung* des Grundsatzes der Komplementarität,

aner kennend, wie wichtig Wiedergutmachungsprogramme als Reaktion auf schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und grobe Menschenrechtsverletzungen sind,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Stellung gefährdeter Zivilpersonen durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zu stärken, als ein Mittel zur Unterstützung der Bemühungen um die Beendigung und Verhinderung von Übergriffen gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, den die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte leisten, namentlich ihrer im Einklang mit Resolution 1612 (2005) vorgelegten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, und *unter Hinweis* auf Resolution 1882 (2009), die darauf abzielt, den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zu verstärken,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1888 (2009) gefassten Beschluss, die Gewalt gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte anzugehen, indem er den Generalsekretär ersuchte, einen Sonderbeauftragten zu ernennen und die erforderlichen Maßnahmen festzustellen und zu ergreifen, um in Situationen, die in Bezug auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten Anlass zu besonderer Besorgnis geben, rasch ein Sachverständigenteam zu entsenden,

im Hinblick auf die Praxis des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die Mitglieder des Sicherheitsrats im Namen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf offiziellem Weg wie auch informell zu unterrichten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. Mai 2009 über den Schutz von Zivilpersonen (S/2009/277) und seinem Anhang über Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe, worin die wesentlichen Herausforderungen für den wirksamen Schutz von Zivilpersonen dargelegt sind, die namentlich darin bestehen, die Einhaltung des Völkerrechts zu verbessern, die Befolgung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zu verbessern, den Schutz durch wirksamere und besser ausgestattete Friedenssicherungs- und andere einschlägige Missionen der Vereinten Nationen zu verstärken, den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern und die Rechenschaftspflicht bei Verstößen zu verstärken,

unter Begrüßung der in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und seiner Arbeitsgruppe (A/63/19) enthaltenen Vorschläge, Schlussfolgerungen und Empfehlungen über den Schutz von Zivilpersonen und der wichtigen Arbeit, die die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze geleistet hat, namentlich ihrer Anstrengungen zur Verbesserung der Durchführung der Schutzmandate,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. August 2009 (S/PRST/2009/24) und *unter Begrüßung* der laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen eines von mehreren Mitteln sind, die den Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zur Verfügung stehen,

1. *verlangt*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durchführen, und *fordert* sie in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken;

2. *verurteilt erneut* mit größtem Nachdruck die gegen Zivilpersonen als solche und gegen andere geschützte Personen oder Objekte gerichteten Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte sowie unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und die Benutzung der Anwesenheit von Zivilpersonen, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten, als offenkundige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und verlangt, dass alle Parteien solchen

Praktiken sofort ein Ende setzen;

3. *stellt fest*, dass vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche und andere geschützte Personen sowie die Begehung systematischer, offenkundiger und ausgedehnter Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Situationen bewaffneter Konflikte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und *bekräftigt in dieser Hinsicht* seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

4. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, auf Situationen bewaffneter Konflikte zu reagieren, in denen vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen verübt werden oder die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten von Zivilpersonen vorsätzlich behindert werden, indem er insbesondere auch geeignete Maßnahmen erwägt, die dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen;

6. *verlangt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sämtliche einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats voll durchführen und in dieser Hinsicht mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteamen der Vereinten Nationen bei der Weiterverfolgung und Durchführung dieser Resolutionen uneingeschränkt zusammenarbeiten;

7. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*,

a) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen;

b) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen;

c) sicherzustellen, dass die den Streitkräften und anderen maßgeblichen Akteuren erteilten Anordnungen und Anweisungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehen und dass sie beachtet werden, indem sie unter anderem wirksame Disziplinarverfahren einrichten, bei denen die strikte Befolgung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber im Mittelpunkt steht, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu unterstützen;

d) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteamen der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, in seinen Erörterungen über bestimmte Länder die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu behandeln, *stellt fest*, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht für den Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, und *unterstreicht*, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind;

9. *erwägt* die Möglichkeit, zu diesem Zweck die nach Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen;

10. *bekräftigt* seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und

die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen;

11. *weist darauf hin*, dass Rechenschaftspflicht für diese schweren Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und *unterstreicht* die Rolle des Sicherheitsrats bei der Beendigung der Straflosigkeit;

12. *bekräftigt* die Rolle des Sicherheitsrats bei der Förderung eines Umfelds, das geeignet ist, den Zugang der humanitären Helfer zu Menschen in Not zu erleichtern;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien mit dem humanitären Personal zusammenarbeiten, um den Zugang zu der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung zu ermöglichen und zu erleichtern;

15. *bekundet* seine Absicht,

a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;

b) den Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen;

16. *bekundet ferner* seine Absicht,

a) alle vorsätzlich gegen humanitäres Personal gerichteten Gewalthandlungen und sonstigen Formen der Einschüchterung konsequent zu verurteilen und ihre sofortige Einstellung zu fordern;

b) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und das humanitäre Personal und die für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen zu achten und zu schützen;

c) geeignete Schritte gegen vorsätzliche Angriffe auf humanitäres Personal zu unternehmen;

17. *bittet* den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen;

18. *erinnert* an seine Entschlossenheit, die strategische Aufsicht über die Friedenssicherungseinsätze zu verbessern, eingedenk der wichtigen Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, *bekräftigt* seine Unterstützung für die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen und bessere Planung und Unterstützung für sie bereitzustellen, und *ermutigt erneut* dazu, diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und den anderen maßgeblichen Beteiligten zu vertiefen;

19. *bekräftigt* seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, *betont*, dass den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und *erkennt an*, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert;

20. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, den Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen

Missionen, die mit dem Schutz von Zivilpersonen beauftragt sind, klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen, auf der Grundlage zutreffender und verlässlicher Informationen über die Situation am Boden und einer in Abstimmung mit allen maßgeblichen Beteiligten vorgenommenen realistischen Bewertung der Bedrohungen von Zivilpersonen und Missionen, *bekräftigt ferner*, wie wichtig es ist, im Sicherheitsrat das Bewusstsein für die Auswirkungen zu erhöhen, die seine Beschlüsse auf die Ressourcen und die Unterstützung der Feldeinsätze haben, und *betont*, dass die Erfüllung der genannten Mandate zum Schutz von Zivilpersonen vor Ort sichergestellt werden muss;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Schutzbedürfnisse von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere Frauen und Kindern, in der Frühphase der Mandatserarbeitung und während der gesamten Laufzeit der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden müssen, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig das Zusammenwirken mit den betroffenen Ländern und die enge Abstimmung mit dem Sekretariat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und den sonstigen maßgeblichen Akteuren sind;

22. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass umfassende operative Leitlinien über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Friedenssicherungsmissionen bei der Durchführung der Mandate zum Schutz von Zivilpersonen benötigt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, einschließlich der truppen- und polizeistellenden Länder, und den anderen maßgeblichen Beteiligten ein Einsatzkonzept für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten und über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchführen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Missionen der Vereinten Nationen die örtlichen Gemeinschaften angemessen über die Rolle der Mission informieren, und in dieser Hinsicht für die Koordinierung zwischen der jeweiligen Mission der Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen zu sorgen;

26. *nimmt Kenntnis* von den praktischen Maßnahmen, die die laufenden Friedenssicherungsmissionen und die Landesteams der Vereinten Nationen ergriffen haben, um den Schutz von Zivilpersonen vor Ort zu verstärken, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Rat über den Schutz von Zivilpersonen bewährte Verfahren aufzunehmen;

27. *bekräftigt* seine Praxis, gegebenenfalls Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und *betont*, wie wichtig es ist, in diese Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen;

28. *betont*, dass es notwendig ist, zur Erleichterung der Durchführung von Schutzmandaten einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, indem Wirtschaftswachstum, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden, *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *nachdrücklich* zur Zusammenarbeit *auf* und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Hauptorgane der Vereinten Nationen einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenarbeiten;

29. *stellt fest*, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen

und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind, *fordert* die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, alle praktisch möglichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und *legt* in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren;

30. *verweist erneut* auf die Bedeutung des Aide-mémoire über den Schutz von Zivilpersonen (S/PRST/2009/1) als eines praktischen Instruments, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen insbesondere während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate bildet, und *betont* die Notwendigkeit, die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter anzuwenden, wobei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation zu berücksichtigen sind;

31. *erkennt an*, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Sicherheitsrat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, Leitlinien für die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen zur Berichterstattung über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Berichterstattung zu straffen und die Überwachung der Durchführung der Schutzmandate der Friedenssicherungs- und anderen Missionen der Vereinten Nationen durch den Rat und seine Aufsicht darüber zu verbessern;

34. *betont*, wie wichtig Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, sind, um den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verbessern;

35. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis November 2010 vorzulegen;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

11.2 Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AKUF	Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
CPCC	Civilian Planning and Conduct Capability
CIVCOM	Committee for Civilian Aspects of Crisis Management
CP	Conflict Prevention
CMPD	Crisis Management and Planning Directorate
DFS	Department of Field Support
DPA	Department of Political Affairs
DPKO	Department of Peacekeeping Operations
DDR	Disarmament, Demobilization and Reintegration
ECAP	European Capability Action Plan
EO	Evacuation
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
EUV	Europäische Union Vertrag
EUMC	European Union Military Committee
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
HA	Assistance to Humanitarian Operations
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
KFOR	Kosovo Force
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PBC	Peace Building Commission
PSK	Politische und sicherheitspolitische Komitee
PJZS	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PoC	Protection of Civilians
PBC	Peace Building Commission

R2P	Responsibility to Protect
SitCen	Joint Situation Centre
SSR	Security Sector Reform
SOPF	Separation of Parties by Force
SR	Stabilisation, Reconstruction and Military Advice
SHIRBRIG	Standby High Readiness Brigade
UNSAS	UN-Standby Arrangements-System
VAEU	Vertrag über die Arbeitsweise der Union
VNGS	Vereinte Nationen Generalsekretär
WEU	Western European Union

11.3 Literaturverzeichnis

AKUF (2011): Kriege und bewaffnete Konflikte 2011. Analyse Nr. 10, Hamburg.

Algieri, Franco (2008): Die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Annan, Kofi (2005): In Lager Freedom. Towards development, security and human rights for all. Report of the Secretary-General. Executive Summary. Online unter:

<http://www.un.org/largerfreedom> (Zugriff: 03 01 2012).

Arnould, Claude-France (2011): Ein hehrer Anspruch. In: Europäisches Institut für Sicherheitsstudien: Perspektiven für die europäische Verteidigung 2010, Lissabon.

BMeiA, 2010: Spindelegger: "Zwei Jahre erfolgreiches Engagement für den Frieden".

Online unter:

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/presse/presseaussendungen/2010/spindelegger-zwei-jahre-erfolgreiches-engagement-fuer-den-frieden.html> (Zugriff 28 01 2012).

BMLVS (1): Online unter: <http://www.bmlv.gv.at/sk/skfuekdo/artikel.php?id=3127> (Zugriff 18 12 2011).

BMLVS (2): Österreichische Soldatin als Gender-Expertin im Kosovo. Online Unter:

<http://www.bmlv.gv.at/ausle/kfor/artikel.php?id=3501> (Zugriff 28 01 2012).

BMLVS ((3)) 2011): Weißbuch 2010, Wien: Eigenverlag.

Böckenförde, Stephan (2008): Militärpolitik/Sicherheitspolitik. In: Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch internationale Politik. Bonn: BPB. S. 352-364.

Boutros-Ghali, Boutros (1992): Agenda für den Frieden. Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung. Online unter:

<http://www.un.org/depts/german/friesi/afried/afried-1.htm> (Zugriff: 09 12 2011).

BPB (2012): Krieg und Frieden. Online unter:

<http://sicherheitspolitik.bpb.de/index.php?page=krieg-und-gewaltkonflikte> (Zugriff: 03 01 2012).

Brahimi, Lakhdar et al. (2000): Report of the Panel on United Nations Peace Operations. Doc. A/55/305 – S/2000/809. United Nations: New York. Online unter: http://www.un.org/peace/reports/peace_operations (Zugriff: 17 01 2012).

Brok, Elmar / **Leinen**, Jo (2008): Der Vertrag von Lissabon, in: BPB: Vertrag von Lissabon, Bonn. S. 17-29.

Chojnacki, Sven (2002): Wandel der Kriegsform: die Dimensionen neuer, privatisierter Kriege, in: Die Kriege der Zukunft, epd-Dokumentation, Frankfurt am Main.

Clausewitz, Carl von (2006): Vom Kriege, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.

Consilium (1): Battlegroups. Online unter: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/Battlegroups.pdf> (Zugriff: 18 11 2011).

ESS (2003): Europäische Sicherheitsstrategie. Online unter: <http://consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf> (Zugriff: 27 12 2011).

Charta der Vereinten Nationen (1973/1995): Statut des Internationalen Gerichtshofes. Einleitung von Hartmut Krüger. Stuttgart: Reclam.

Der Standard (2011): Österreich mit 180 Soldaten für EU-Battle-Group einsatzbereit. Online unter: <http://derstandard.at/1293369760392/Ab-2011> (Zugriff: 18 12 2011).

Dembinski, Matthias / **Förster** Christian (2007): Die EU als Partner der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung. Zwischen universalen Normen und partikularen Interessen, Frankfurt am Main.

Europarat: Struktur und Aufgaben des Europarates. Online unter: <http://www.coe.int/aboutCoe/index.asp?!=de&page=quisommesnous> (Zugriff: 13 02 2012).

European Gendamerie Force: Gliederung und Aufgaben. Online unter: <http://www.eurogendfor.eu/> (Zugriff 12 02 2012).

European Council (1) (2010): COUNCIL DECISION of 22 January 2001, Setting up the Political and Security Committee (2001/79/CFSP), Brüssel.

European Council (2): COUNCIL DECISION of 22 January 2001, Setting up the Military Committee of the European Union (2001/79/CFSP), Büssel.

European Council (3): COUNCIL DECISION of 10 May 2005 On the establishment of the Military Staff of the European Union (2001/79/CFSP), Brüssel.

European Council (4): Draft Revised Guidelines on the Protection of Civilians in CSDP Missions and Operations, 13047/10, Brüssel.

European Union (1): Aufgaben und Struktur der ESDP. Online unter:
<http://ue.eu.int/eeas/security-defence/csdp-structures-and-instruments?lang=en>
(Zugriff: 12 12 2011).

European Union (2): Charta der Grundrechte. Online unter:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/combating_discrimination/133501_de.htm Zugriff: 03 02 2012).

Fasslabend, Werner (2010): Brauchen wir eine Europaarmee? in: Internationales Institute für Liberale Politik Wien, Heft 34, Wien.

Feichtinger, Walter / Gebhard, Carmen (2010): Globale Sicherheit, Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag Ges.m.b.H.

Filzmaier, Peter / Gewessler, Leonore / Höll, Otmar / Mangott, Gerhard (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas Verlags- und Buchhandel AG.

Fischer, Klemens H. (2008): Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Fritzsche, K. Peter (2009): Menschenrechte, 2. Auflage, Paderborn: UTB-Verlag.

Gareis, Sven Bernhard / Varwick, Johannes (2006): Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen, 4. Auflage, Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag Ges.m.b.H.

Gasser, Hans-Peter (1995). Einführung in das humanitäre Völkerrecht, Bern: Haupt-Verlag.

Geneva Declaration on armed Violence and Development (2011): Global Burden of Armed Violence 2011. Online unter: <http://www.genevadeclaration.org/measurability/global-burden-of-armed-violence/global-burden-of-armed-violence-2011.html> (Zugriff: 13 01 2012).

Global Centre for the Responsibility to Protect (2009): The Relationship between the Responsibility to Protect and the Protection of Civilians in Armed Conflicts.

Hauser, Gunther (2011): Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, 6. Auflage, Wien: Heeresdruckerei.

- Hinsch**, Wilfred / **Janssen**, Dieter (2006): Menschenrechte militärisch schützen, München: Verlag C.H. Beck oHG.
- Huntington**, Samuel (1998): Kampf der Kulturen - The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München, Wien: Goldmann Verlag.
- ICISS**, The Responsibility to Protect. Online unter:
<http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> (Zugriff 16 01 2012).
- Imbusch**, Peter/ **Zoll**, Ralf (2006): Friedens-und Konfliktforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Internationales Rotes Kreuz**: Die Hauptinstrumente humanitären Völkerrechts und andere verwandte Instrumente. Online unter: <http://www.icrc.org/ihl> (Zugriff: 14 11 2011).
- IPI (1)** (2009): Conflict Prevention and the Responsibility to Protect, IPI Blue Paper Nr. 7, New York.
- IPI (2)** (2009): Peace Operations, IPI Blue Paper Nr. 9, New York.
- Kaldor**, Mary (2007): Neue und alte Kriege, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Krell**, Gert (2009): Weltbilder und Weltordnung, 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Krennerich**, Michael (2008): Menschenrechte - ein Einstieg, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Berlin.
- Kühne**, Winrich (2005): Die Friedenseinsätze der VN, in: APuZ 22/2005: 60 Jahre Vereinte Nationen.
- Lindstrom**, Gustav (2007): Enter the EU Battlegroup, ISS Chaillot Paper Nr. 97, Paris.
- Märker**, Alfredo/ **Wagner**, Beate (2005): Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. in: Aus Politik und Zeitgeschichte. 60 Jahre Vereinte Nationen. 22/2005. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn. S. 3-18.
- Mayring**, Philipp (2007): Qualitative Inhaltsanalyse, in: **Flick**, Uwe (Hrsg.), Qualitative Forschung, ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag, S. 468-475.
- Metz**, Andreas (2007): Die Außenbeziehungen der Europäischen Union nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, Berlin: Duncker & Humblot Verlag.

- Mildner**, Tormy-Annika ((Hrsg.) 2010): Konkurrenz um knappe Ressourcen, SWP Projektpapier, Berlin.
- Münkler**, Herfried (2002): Die neuen Kriege, Hamburg: Rowohlt Verlag Ges.m.b.H.
- Münkler**, Herfried / **Malowitz**, Karsten ((Hrsg.) 2008): Humanitäre Intervention, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Major**, Claudia (2010): Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Lissabon, SWP-Aktuell Nr. 7, Berlin.
- Major**, Claudia / **Mölling**, Christian, (2010): EU-Battlegroups. Bilanz und Optionen zur Weiterentwicklung europäischer Krisenreaktionskräfte, SWP-Studie, Berlin.
- Mölling**, Christian, (2010): Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der EU-Sicherheitspolitik, SWP-Aktuell Nr. 13, Berlin.
- Mölling**, Christian (2011): Europa ohne Verteidigung, SWP-Aktuell Nr. 56, Berlin.
- Overhaus**, Marco (2010): Zivil-militärisches Zusammenwirken in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, SWP-Studie, Berlin.
- Parlament**: Petersberger Aufgaben. Online unter:
<http://www.parlament.gv.at/PERK/GL/EU/P.shtml> (Zugriff: 12 01 2012).
- Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU** (2008): Arbeitsdokument über den Schutz der Zivilbevölkerung bei Friedenssicherungseinsätzen der UNO und regionaler Organisationen, APP/100.271.
- Pollak**, Johannes / **Slominski**, Peter (2006): Das politische System der EU, Wien: Facultas Verlags- und Buchhandel AG.
- Randelzhofer**, Albrecht (2009): Völkerrechtliche Verträge, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Ries**, Tomas (2011): Die EU und das globalisierte Sicherheitsumfeld. In: Europäisches Institut für Sicherheitsstudien: Perspektiven für die europäische Verteidigung 2010, Lissabon.
- Schaal**, Gary / **Heidenreich**, Felix (2006): Einführung in die Politische Theorien der Moderne: Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills.

Schaller, Christian / **Schneckener** Ulrich (2009): Das Peacebuilding-System der Vereinten Nationen. Neue Mechanismen - neue Möglichkeiten?, SWP-Studie, Berlin.

SHIRBRIG: Aufgaben und Struktur. Online unter: <http://www.shirbrig.dk/html/main.htm> (Zugriff 12 01 2012).

Siedschlag, Alexander / **Opitz**, Anja / **Troy**, Jodok / **Kuprian**, Anita (2007): Grundelemente der internationalen Politik, Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag Ges.m.b.H.

Spindelegger, Michael (2011): Rechte nützen - Menschen schützen; in : Weltnachrichten 4/2011, Wien.

Techsam (2011): Der Dreißigjährige Krieg 1618 - 1648. Bevölkerungsverluste. Online unter: http://www.techsam.de/geschichte/ges_deu_konfess_1517-1648/drei_krieg_1618-48/drei_krieg_1618-48_4.htm (Zugriff: 12 01 2012).

Stupka, Andreas (2009): Der Zweck der bewaffneten Macht II. in: Truppendienst 5/2009, Wien.

Vasconcelos, Álvaro (2011): Schlussfolgerungen - Zehn Prioritäten für die kommenden zehn Jahre. In: Europäisches Institut für Sicherheitsstudien: Perspektiven für die europäische Verteidigung 2010, Lissabon.

Volger, Helmut (2007): Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen, München, Wien: Oldenbourg Verlag.

Utz, Britta ((Hrsg.) 2011): Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

United Nations (UN (1)): The UN in Brief. Online unter: <http://www.un.org/Overview/uninbrief/#> (Zugriff: 05 01 2012).

United Nations (UN (2)): The Main Bodies. Online unter: <http://www.un.org/aboutun/mainbodies.htm> (Zugriff: 05 01 2012).

United Nations (UN (3)): Security Council Resolutions. Online unter: <http://www.un.org/documents/scres.htm> (Zugriff: 05 01 2012).

United Nations (UN (4)): The Role of the Secretary-General. Online unter: <http://www.un.org/sg/sgrole.shtml> (Zugriff: 05 01 2012).

- United Nations (UN (5)):** United Nations Peacekeeping Operations. Online unter: <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/bnote.htm> (Zugriff: 27 12 2011).
- United Nations (UN (6)):** A more secure world. Our shared responsibility. Report of the Secretary-General's High-level Panel on Threats, Challenges and Change. Online unter: <http://www.un.org/secureworld> (Zugriff: 27 12 2011).
- United Nations (UN (7)):** Monthly Summary of Contributors of Military and Civilian Police Personnel. Online unter: <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/contributors> (Zugriff: 28 12 2011).
- United Nations (UN (8)):** Peacebuilding Commission. Online unter: <http://www.un.org/peace/peacebuilding/index.shtml> (Zugriff: 12 02 2012).
- United Nations (UN (9)):** Special Committee on Peacekeeping Operations. Online unter: <http://www.un.org/en/peacekeeping/ctte/CTTEE.htm> (Zugriff: 23 01 2012).
- United Nations (UN) 10)):** Peacekeeping. Online unter: www.un.org/Depts/dpko/dpko/index.asp (Zugriff: 09 12 2012).
- UNSAS (2012):** System Description. Online unter: <http://www.un.org/cginese/work/peace/rapid/htm> (Zugriff: 25 01 2012).
- Weber, Max (1922/1972):** Wirtschaft und Gesellschaft, Frankfurt am Main, uni-print.
- Wheeler, Nicolas j. (2002):** Saving Strangers. Humanitarian Intervention in International Society, Cambridge.
- Woyke, Wichard ((Hg.) 2008):** Handwörterbuch international Politik. Bonn: BPB.
- World Federalist Movement - Institute for Global Policy:** Responsibility to Protect - Engaging Civil Society. Online unter: <http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php/publications/rtop-educational-tools>. (Zugriff: 13 01 2012)

11.4 Abstracts

11.4.1 Abstract deutsch

Im November 2009 beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter österreichischer Vorsitzführung die Resolution 1894 zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. Dieses Ereignis war der Höhepunkt der österreichischen Mitgliedschaft als eines der zehn nicht ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/10. Die weitere Umsetzung und die Berücksichtigung in den zukünftigen Friedenseinsätzen sind daher für Österreich von besonderen Interessen. Diese Resolution ist der derzeitige Endpunkt der Entwicklung normativer Grundlagen der Vereinten Nationen zu dieser Thematik. In der humanitären Intervention und den verschiedenen theoretischen Ansätzen über den gerechten Krieg sowie in den Menschenrechten sind bereits Elemente und Rechtfertigungsgründe für ein Eingreifen zum Schutz der Bevölkerung in bewaffneten Konflikten enthalten. Nachdem der Schutz der Zivilbevölkerung Ähnlichkeiten mit dem Konzept der „Responsibility to Protect“ aufweist, wird die Entwicklung dieses Konzeptes dargestellt und die Unterschiede herausgearbeitet. Die Veränderung des Kriegsbildes vom Staatenkrieg hin zu den „Neuen Kriegen“ mit einer komplexen Struktur der beteiligten Akteure sowie der Ökonomisierung des Konfliktes verursachen eine zunehmende negative Implikation auf die Sicherheit der Zivilbevölkerung. Die Anwendung der Resolution wird sich in zukünftige Mandate des Sicherheitsrates niederschlagen. Aus der Analyse der wesentlichen Aussagen der Resolution werden jene Ableitungen getroffen, die Auswirkungen auf den operativen Einsatz militärischer Kräfte haben. Regionale Organisationen, wie die Europäische Union, werden in ihren Friedenseinsätzen diesen Umstand berücksichtigen müssen. Innerhalb der EU ist derzeit die Battlegroup das einzig verfügbare Instrument für eine rasche Intervention. Die in dieser Arbeit herausgearbeiteten Ableitungen aus der Resolution 1894 bedingen nur geringe Adaptierungen im Battlegroup-Konzept, wohl aber eine Anpassung der Einsatzvorbereitung sowie eine Ausweitung der Einsatzaufgaben.

11.4.2 Abstract englisch

In November 2009, the United Nations Security Council under the Austrian Chairmanship decides on the Resolution 1894 to protect the civilian population in armed conflicts. This event was the highlight of Austria's membership as one of ten non-permanent members in UN Security Council 2009/10. Continued implementation and consideration in future peace operations are therefore of special interests for Austria. This resolution is the current endpoint of the development of normative principles of the United Nations on this subject. In humanitarian intervention and the different theoretical approaches on the just war and human rights already some elements and justifications for intervention to protect the population in armed conflicts are included. After the protection of the civilian population similarities with the concept of "Responsibility to Protect" the development of this approach are presented and the differences are worked out. The changes in the structure of war from war between states to the "new wars" with a complex structure of the involved actors and the economization of the conflict causing an increasing negative implication on the security of the civilian population. The application of the resolution will be reflected in future mandates of the Security Council. From the analysis of the main statements of the resolution that conclusions are taken which have an impact on the operational use of military forces. Regional organizations, such as the European Union, must be taken into account in its peace operations that fact. Within the EU the Battle Group is currently the only available instrument for rapid intervention. The conclusions in this paper from the Resolution 1894 require only minor adaptations in the Battle Group concept, but an adaptation of the mission preparation and an expansion of the operational tasks.

11.5 Lebenslauf

Persönliche Daten

Geboren am 21.06.1969 in OTTENDORF / STEIERMARK, ledig

Seit 2008 wohnhaft in WIEN

Berufliche Laufbahn

1975-1983	Volksschule und Hauptschule in der Oststeiermark
1986-1987	Grundwehrdienst in Villach
1987-1994	Artillerieunteroffizier in Feldbach
1995	Externistenmatura
1995-1998	Militärakademie
1998 – 2003	Zugskommandant und 1. Offizier in einem Panzerartilleriebataillon in Allentsteig
2002	Fachoffizier/Zivil-militärische Zusammenarbeit im Kosovo
2003	Batteriekommandant in einem Panzerartilleriebataillon in Allentsteig
2004	Stabsoffizier/Zivil-militärische Zusammenarbeit im Kosovo
2005	Ausbildungsleiter im Zentrum Einsatzvorbereitung in Götzendorf
2006	Projektoffizier im Rahmen der EU-Präsidentschaft
2007-2008	Referent EU in der Abteilung Militärpolitik, Beginn Studium Politikwissenschaft an der Universität Wien
Herbst 2010	Stabslehrgang 2 an der Landesverteidigungsakademie in Wien
2008-2011	Referent VN in der Abteilung Militärpolitik
Seit 2011	Leitender Redakteur der militärischen Fachzeitschrift TRUPPENDIENST